

## Produktbezogener Sozialleistungsbericht 2006

Liebe Leserin, lieber Leser,

die sozialen Leistungen in Deutschland befinden sich stärker denn je im Wandel. Wie schwierig und grundlegend sich dieser Wandel in 2006 vollzogen hat, wird an dem Beispiel der Gesundheitsreform und an der bereits mehrfach angekündigten Reform der Pflegeversicherung deutlich.

Auch im Jahr 2006 ist die finanzielle Belastung für den kommunalen Sozialleistungsträger Kreis Gütersloh wiederum angestiegen. Zu nennen sind hier wie im Vorjahr steigende Fallzahlen in der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Erfreulicher Lichtblick sind die seit April 2006 im Bereich SGB II sinkende Anzahl der Bedarfsgemeinschaften.

Trotz kaum kommunal steuerbarer Faktoren wie z.B. die demographische Entwicklung, der medizinische Fortschritt oder gesetzlich festgelegte Standards wurde im Kreis Gütersloh erreicht, die Steigerung der Fallzahlen und damit auch der Aufwendungen zu verringern bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Diese erfolgreichen Bemühungen wurden auch im Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt durchweg guten bis sehr guten Werten bewertet.

In einem Punkt bin ich mir allerdings sicher: Diese guten Ergebnisse wären ohne die große Motivation, Qualifikation und die Bereitschaft eigenverantwortlich zu Handeln, die sowohl Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Arbeit und Soziales als auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den 13 kreisangehörigen Kommunen bewiesen haben, nicht möglich gewesen. Ihnen allen gilt auch in diesem Jahr mein ganz persönlicher Dank verbunden mit dem Wunsch nach einer auch zukünftig kollegialen und erfolgreichen Zusammenarbeit.

Die Details dieser Entwicklung haben wir – die Kolleginnen und Kollegen der Abt. Arbeit und Soziales – für unsere Aufgaben/Produkte im vorliegenden Sozialleistungsbericht zusammengefasst.

Abschließend wünsche ich Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.



(Judith Schmitz)  
Leiterin der Abteilung  
Arbeit und Soziales

## Abteilung 3.3 Arbeit und Soziales

Stand: 04/2007

Abteilungsleiterin

Frau Schmitz

2350

18

<b>3.3.1 Planung und Steuerung</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Name</b>	<b>Telefonnummer</b>	<b>Raumnummer</b>
<b>Sachgebietsleiterin</b>	<b>Frau Schmitz</b>	<b>2350</b>	<b>18</b>
Sozialhilfezahlungen (EDV), Versicherungsangelegenheiten, Zuschüsse an Verb. der Freien Wohlfahrtspflege, Budgetierung, Statistiken, Abrechnungen,	Frau Gehrman	2312	104
Statistiken mit Auswertungen und Berichtswesen, Haushaltsangelegenheiten, ADV-Koordinatorin	Frau Meier	2311	19
Budgetierung, Zeiterfassung	Frau Kohlenkamp	2304	4
Widersprüche, Klagen	Frau Susat Herr Tegelkamp	2313 2314	7
Fachaufsicht	Herr Bolz	2315	19

<b>3.3.2 Pflege</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Name</b>	<b>Telefonnummer</b>	<b>Raumnummer</b>
<b>Sachgebietsleiterin</b>	<b>Frau Uphus</b>	<b>2335</b>	<b>15</b>
Unterhaltsprüfungen (bes. Fälle) Neuanträge häusliche Pflege / Widerspruchsbearbeitung	Herr Brummel	2338	14
Häusliche Pflege A - K	Frau Belitz	2361	13
Häusliche Pflege L - Z	Herr Meisner	2337	14
Tages- und Nachtpflege; Kombifälle häusliche Pflege/ Tagespflege, Wohnraummaßnahmen für Behinderte	Frau Kraft	2333	12
Pflegfachkraft (Projekt häusliche Pflege/Pflegeberatung)	Frau Milikic	2352	11
Pflegeberatungskoordination, offene Seniorenarbeit	Frau Brunsmann	2303	11
Heimaufsicht Südkreis, Bauberatung Pflegeeinrichtungen	Herr Koch	2317	17
Heimaufsicht Nordkreis und Harsewinkel	Frau Maiwald	2345	17
Heimpflege F - H (laufende Fälle), Widersprüche Pflege-wohngeld, Pflegekonferenz, Investitionskostenförderung für Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste	Frau Nopto	2321	10
Heimpflege I - K, M (laufende Fälle), Widerspruchsbearbeitung in Heimfällen	Frau Koch	2322	9
Heimpflege L, N - S (laufende Fälle)	Frau Landwehr	2325	16
Heimpflege (A - E, T - Z)	Herr Nienaber	2324	9
Heimpflege (Neuanträge), Kurzzeitpflege	Frau Fleiter	2323	16
Pflegewohngeld Neuanträge	Frau Krieff	2310	8
Pflegewohngeld (laufende Fälle)	Frau Ullmann	2339	8
Wohngeld und Krankenhilfe für Heimbewohner	Frau Dübbelde	2319	13
Unterhaltsprüfungen in Heimpflegefällen	Frau Tomeinsky	2326	12

<b>3.3.3 Behindertenhilfe</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Name</b>	<b>Telefonnummer</b>	<b>Raumnummer</b>
<b>Sachgebietsleiter</b>	<b>Herr Susat</b>	<b>2318</b>	<b>23</b>
Sprachheilberatung	Frau Bramert	2340	25
Terminvergabe Sprachheilberatung, Abrechnung Sprachtherapie, Eingliederungshilfe LWL	Frau Dombrowski	2320	26
Fahrdienst für Behinderte, Frühförderung	Frau Müller	2342	21
Frühförderung incl. Interdisziplinärer Frühförderung, Abrechnung Integrationshilfen	Frau Wienströer	2341	21
Schwerbehinderte im Arbeitsleben	Frau Ernst Frau Walkenhorst	2301 2305	6
Sonstige Eingliederungshilfe	Frau Hirschhorn	2331	24
Fallcoach "Betreutes Wohnen"	Frau Tanski	2334	24
Frühförderung, Integrationshelfer, Heilpädagogische Leistungen, FED- Leistungen, Maßnahmen für Schulkinder	Frau Venjacob Frau Lüning	2336 2332	22

<b>3.3.4 Besondere Soziale Leistungen</b>			
<b>Bezeichnung</b>	<b>Name</b>	<b>Telefonnummer</b>	<b>Raumnummer</b>
<b>Sachgebietsleiter, stellv. Abteilungsleiter</b>	<b>Herr Handeik</b>	<b>2306</b>	<b>106</b>
Krankenhilfeabrechnungen	Frau Bierhoff	2300	20
Kriegsopferfürsorge/ BAföG A, E - G	Frau Nauermann	2330	3
BAföG C, D, H - Kn	Frau Hofmeister	2304	3
BAföG	Frau Wörde- mann	2351	2
BAföG Ko - Re	Frau Hobick	2327	5
BAföG B, Rf - Z / Unterhaltssicherung A - Z	Frau Hanau	2328	2
Unterhalt BSHG	Frau Bonen	2364	104
Kostenersatz BSHG	Frau Gehrman	2312	104
Unterhalt, Kostenerstattung BSHG / Unterhalt SGB XII	Frau Reich	2347	104

## Inhaltsverzeichnis

<b>Produktnummer</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Seite</b>
179	Hilfe zum Lebensunterhalt / Krankenhilfe	1 – 8
180	Kriegsopferfürsorge / Kriegsfolgelasten	9 – 13
181	Hilfe bei Pflegebedürftigkeit	14 – 33
182	Heimaufsicht	35 – 38
183	Hilfe bei Behinderung / Schwerbehindertenangelegenheiten	39 – 53
184	Ausbildungsförderung / Unterhaltssicherung	54 – 57
185	Grundsicherung nach dem SGB XII	58 – 63
187	Grundsicherung nach dem SGB II	64 – 68

## Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit

<b>Fachbereich</b>	3	Bildung, Jugend und Soziales
<b>Abteilung</b>	3.3	Arbeit und Soziales
<b>Produkt</b>	179	Hilfe zum Lebensunterhalt / Krankenhilfe

### Produktinformation

#### Verantwortliche Organisationseinheit

Arbeit und Soziales

#### Verantwortliche Person:

Judith Schmitz

<b>Beschreibung</b>	Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Gewährung von einmaligen und laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt, Hilfen im Rahmen von Krankheit und Gesundheitsvorsorge sowie Hilfen bei anderen besonderen sozialen Schwierigkeiten durch die Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh
<b>Auftragsgrundlage</b>	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Delegationssatzung)
<b>Zielgruppe</b>	Vorübergehend nicht erwerbsfähige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen, Vermögen oder sonstigen Mitteln
<b>Ziele</b>	Hilfesuchenden/-bedürftigen und Heimbewohnern/innen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen und sie soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von Sozialhilfe leben zu können. Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenschutzes bei fehlendem oder unzureichendem Versicherungsschutz.

### Leistungsbeschreibung

Hilfe zum Lebensunterhalt

- Laufende Leistungen (Regelleistungen, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)
- Einmalige Leistungen

Hilfen zur Gesundheit (Krankenhilfe)

Versicherungsaufsicht

Fachaufsicht

Widersprüche, Klagen

## **Allgemeines**

Zum 01.01.2005 wurde mit dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII - Sozialhilfe - eine Modernisierung und Weiterentwicklung des Sozialhilferechts vorgenommen, die in engem Zusammenhang mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zur neuen Leistung Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) steht. Der Inhalt von SGB II und SGB XII ist aufeinander abgestimmt.

Die bisherige Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wurde nachrangig, d.h. unter Berücksichtigung aller vorrangigen Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) ohne weitere Differenzierung nach Personengruppen (Erwerbsfähige bzw. Nichterwerbsfähige) gewährt. Die Hilfe zum Lebensunterhalt in der neuen Sozialhilfe nach dem SGB XII sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten – also

- weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (das neue Arbeitslosengeld II),
- noch als 65-Jährige oder Ältere bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII) beziehen können.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten demnach Menschen im erwerbsfähigen Alter, für die vorübergehend keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind z. B. Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte, in Einrichtungen betreute Menschen oder Kinder außerhalb des Elternhauses.

Der Kreis Gütersloh hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe die Hilfe zum Lebensunterhalt durch Satzung auf die Städte und Gemeinden delegiert. Die Transferaufwendungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben vom Kreis zu finanzieren, die sächlichen und persönlichen Verwaltungskosten werden hingegen allein von den Städten und Gemeinden getragen. Die erzielten Erlöse reduzieren den finanziellen Aufwand des Kreises.

Der Zahlungsverkehr wird über den Kreishaushalt einschließlich der Abrechnung der Aufwendungen (Rietberg, Verl, Werther Westf.) und der Erlöse abgewickelt.

## **Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen**

### **Hilfeempfänger**

Durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sind im Kreis Gütersloh rund 98 % der Sozialhilfeempfänger zum 01.01.2005 in den Leistungsbezug des SGB II gewechselt. Im Jahr 2005 waren durchschnittlich 128 Hilfeempfänger auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen. Im Jahr 2006 waren es 151 Hilfeempfänger.

Die genaue Entwicklung der Hilfeempfängerzahl im Jahr 2006 geht aus der als Anlage beigefügten Tabelle hervor.

Erwerbsfähige Alleinerziehende und ihre Kinder fallen seit dem 01.01.2005 grundsätzlich nicht mehr in den Bereich der Sozialhilfe. Sie werden nun von der GT aktiv GmbH im Rahmen des SGB II betreut.

### **Aufwendungen**

#### **Laufende Leistungen (Regelleistungen, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)**

Mit der Sozialhilfereform wurden auch die Regelsätze neu bemessen. In den neuen Regelsatz wurden mit wenigen Ausnahmen die bisherigen einmaligen Leistungen (z. B. Weihnachtsbeihilfe, Bekleidungspauschale) einbezogen.

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelleistungen, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunfts- und Heizkosten) sind in 2006 Aufwendungen in Höhe von rund 512.000 € entstanden. Im Vorjahr waren es noch rund 535.000 €.

### Einmalige Leistungen

Einmalige Leistungen gibt es seit dem 01.01.2005 nur noch für

- Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten,
- Wohnungserstausstattungen (einschließlich Haushaltsgüter),
- Bekleidungserstausstattungen (einschließlich Schwangerschaft und Geburt)
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen und
- sonstige einmalige Beihilfen (z. B. Beihilfe zum Mietrückstand, sonstige Beihilfen).

2006 sind im Bereich der einmaligen Beihilfen folgende Aufwendungen entstanden:

Beihilfe	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	7.300 €
Wohnungserstausstattungen	2.700 €
Bekleidungserstausstattungen	100 €
Mehrtägige Klassenfahrten	400 €
Sonstige einmalige Beihilfen	21.900 €
<b>Summe</b>	<b>32.400 €</b>

### Erträge

In 2006 wurden Erträge in Höhe von insgesamt 574.000 € erzielt. 467.000 € entfallen dabei auf die Abwicklung von BSHG-Altfällen.

Wie im Vorjahr ergibt sich für den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt ein Überschuss. D. h. die in 2006 erzielten Erlöse (574.000 €) übersteigen die Aufwendungen (512.000 €) um 62.000 €. Dieser Überschuss ist entstanden, weil den Aufwendungen in den wenigen verbliebenen Sozialhilfefällen die Erträge aus einer Vielzahl von Altfällen gegenüberstanden. Der Überschuss hat sich gegenüber dem Vorjahr von 367.000 € deutlich verringert.

### Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen

In der Zeit vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2006 wurden für die sog. Therapienebenkosten (d.h. Gewährung von Barbeträgen, Bekleidungsbeihilfen, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen bzw. Hilfen zur Gesundheit) insgesamt rd. 8.000 € gebucht. Bei den betreffenden Leistungsempfängern handelt es sich überwiegend um junge erwerbsfähige Menschen, die nach Abschluss ihrer Rehabilitationsmaßnahme beim Einstieg oder Wiedereinstieg in das Arbeits- / Berufsleben verstärkt Unterstützung benötigen. Zum 01.03.2006 wurde die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe, die am 01.01.2005 auf der Basis des neuen SGB XII erlassen wurde, geändert, so dass ab diesem Zeitpunkt die Aufgabenerledigung wieder vor Ort durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stattfindet.

Fall- und Personenstatistik HzL. a. E. – 2006

Anlage

Stadt/Gemeinde		1.1.06	1.2.06	1.3.06	1.4.06	1.5.06	1.6.06	1.7.06	1.8.06	1.9.06	1.10.06	1.11.06	1.12.06	Durchschnitt		Veränderung 2005 - 2006	
															2006	2005	Anzahl
Borgholzhausen	Fälle	1	2	2	2	2	2	2	1	1	1	2	3	2	2	+0	+0,00%
	Personen	1	2	2	2	2	2	2	1	1	1	2	3	2	3	-1	-33,33%
Gütersloh	Fälle	53	56	58	57	54	56	57	58	59	58	56	60	57	48	+9	+18,75%
	Personen	66	69	72	67	63	63	67	68	69	68	67	71	68	59	+9	+15,25%
Halle (Westf.)	Fälle	9	8	9	9	8	8	7	7	7	5	6	7	8	6	+2	+33,33%
	Personen	10	9	14	10	9	9	8	8	8	8	5	7	9	7	+2	+28,57%
Harsewinkel	Fälle	0	1	1	3	2	1	2	2	1	1	1	2	1	1	+0	+0,00%
	Personen	0	2	2	4	3	1	3	2	1	1	1	2	2	1	+1	+100,00%
Herzebr.-Cl.	Fälle	1	1	1	1	0	1	0	0	1	1	1	1	1	1	+0	+0,00%
	Personen	1	1	1	1	0	1	0	0	1	1	1	1	1	1	+0	+0,00%
Langenberg	Fälle	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	5	-4	-80,00%
	Personen	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	6	-5	-83,33%
Rheda-WD	Fälle	7	6	6	6	6	6	6	7	7	7	7	7	7	7	+0	+0,00%
	Personen	8	7	7	13	12	12	12	13	13	13	13	13	11	9	+2	+22,22%
Rietberg	Fälle	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	2	2	+0	+0,00%
	Personen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	2	2	+0	+0,00%
Schloß Holte-St.	Fälle	6	5	3	3	2	3	4	6	7	8	8	7	5	5	+0	+0,00%
	Personen	6	5	3	3	2	3	4	7	8	9	9	8	6	5	+1	+20,00%
Steinhagen	Fälle	10	10	10	10	11	9	8	7	7	6	7	7	9	9	+0	+0,00%
	Personen	12	12	12	12	13	11	9	8	8	6	7	7	10	11	-1	-9,09%
Verl	Fälle	8	10	10	10	10	11	12	13	12	12	12	10	11	7	+4	+57,14%
	Personen	9	12	12	12	12	13	14	16	15	15	15	13	13	9	+4	+44,44%
Vermold	Fälle	10	11	11	14	17	18	19	17	19	18	18	19	16	7	+9	+128,57%
	Personen	12	12	12	15	18	19	20	18	21	20	20	21	17	11	+6	+54,55%
Werther (Westf.)	Fälle	8	8	9	9	7	7	9	9	9	9	10	9	9	5	+4	+80,00%
	Personen	10	10	11	11	9	9	9	9	9	9	10	9	10	6	+4	+66,67%
Kreis Gütersloh	Fälle	117	121	123	127	122	125	129	130	133	129	132	137	127	104	+23	+22,20%
	Personen	139	144	151	153	146	146	151	153	157	151	156	161	151	128	+23	+17,97%

## **Fachaufsicht, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Abrechnung der Ausgaben (Rietberg, Verl, Werther) und Einnahmen**

Zur Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist die GT aktiv GmbH gegründet worden. Um Synergieeffekte zu nutzen, wurde die Fachaufsicht für das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für die Jahre 2005 und 2006 ebenfalls bei der GT aktiv GmbH angesiedelt bzw. wurde in Personalunion bzgl. SGB II und SGB XII wahrgenommen. Die beiden Bereiche wurden zum Jahreswechsel 2006/2007 wieder voneinander getrennt. Diese Trennung erfolgte u.a. aufgrund einer Prüfungsbemerkung der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit an die GT aktiv GmbH, in der eine Verquickung beider Bereiche sehr kritisch gesehen wurde, zudem überwiegen aufgrund der in den letzten 2 Jahren gemachten Erfahrungen, nach hiesiger Auffassung die Vorteile einer getrennten Aufgabenwahrnehmung vor den zuvor zitierten Synergieeffekten.

Die Steuerung durch die Fachaufsicht geschieht in enger Zusammenarbeit mit den 13 Städten und Gemeinden (ca. 20 Mitarbeiter) mit dem Ziel der Sicherstellung der einheitlichen und rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung. Im einzelnen geht es in der Fachaufsicht um folgende Aufgaben:

### **Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter**

Bei schwierigen Einzelproblemen unterstützt die Fachaufsicht die Sachbearbeitung vor Ort. Hierzu werden schriftlich, persönlich und/oder telefonisch Rechtsauskünfte an die Sozialämter der Städte und Gemeinden gegeben.

### **Erlass von Richtlinien, Dienstanweisungen wie auch Bereitstellung von Arbeitshilfen**

Die Fachaufsicht des Kreises Gütersloh erlässt im Bereich der auf die Gemeinden übertragenen Aufgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt allgemeine Richtlinien und Weisungen zur einheitlichen Handhabung. In 2006 wurden u. a. zu folgenden Themen eine oder mehrere Rundverfügungen erarbeitet:

- Einmalige Beihilfen nach § 31 SGB XII
- Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Dies wird durch regelmäßige Sozialamtsleiter- und Sachbearbeiterbesprechungen auf Kreisebene unterstützt, bei denen Probleme von allgemeiner Bedeutung abgehandelt werden.

Außerdem besteht mit Einführung des SGB II ein hoher Aufwand an Verfahrensabsprachen bzw. -regelungen (z. B. Prüfung der Erwerbsfähigkeit, Übergang in die Werkstatt für behinderte Menschen) zwischen den beiden Leistungsgesetzen. Seit der Trennung der beiden Bereiche, wird der Abstimmungsbedarf in regelmäßigen Abstimmungsgesprächen mit der GT aktiv GmbH sichergestellt.

### **Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation wie auch in Verhinderung von Missbrauch**

Die Fachaufsicht organisiert für die Mitarbeiter der Delegationsgemeinden Fortbildungen bzw. führt sie z. T. selbst durch. In der 2. Jahreshälfte 2006 wurden von der Fachaufsicht SGB XII zwei Workshops für die MitarbeiterInnen der Delegationsgemeinden organisiert und selbst durchgeführt. Die Workshops fanden in den Bereichen Bestattungskosten sowie Heranziehung zum Unterhalt nach dem SGB XII statt.

In 2006 wurden quartalsweise Sozialdatenabgleiche mit den anderen Sozialleistungsträgern, wie z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger usw. durchgeführt. Der Kreis bezahlt für die Durchführung dieser Abgleiche 520 € im Jahr. Die Auswertung der im jeweiligen Sozialdatenabgleich gewonnen Erkenntnisse erfolgt direkt bei den dreizehn Städten und Gemeinden.

## **Petitionen**

In 2006 war ebenso wie in 2005 zu einer Petition Stellung zu nehmen.

## **Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren**

Aus den o.a. Gründen wurde auch die Widerspruchsstelle für SGB XII-Fälle bei der GT aktiv GmbH angesiedelt.

In 2006 wurden 15 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich 3./5./9. Kapitel SGB XII und noch ein Widerspruchsverfahren aus dem Bereich BSHG anhängig.

In 2006 wurden 6 Klageverfahren anhängig, von denen 3 noch im selben Jahr abgeschlossen wurden (Klagerücknahmen). Von den aus dem Jahr 2005 noch anhängigen 7 Klageverfahren konnten 2 abgeschlossen werden (Hauptsachenerledigung).

In 2006 wurden 2 Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Dem einen Antrag wurde vom Sozialamt entsprochen; die dagegen von hier erhobene Beschwerde wurde vom Landessozialgericht zurückgewiesen. Der andere Antrag wurde vom Sozialgericht zurückgewiesen.

## **Unterhaltsheranziehung nach dem 3. Kap. SGB XII und Abwicklung BSHG**

Die Verfolgung von Unterhaltsforderungen wird ebenfalls seit Anfang 2005 von der GT aktiv GmbH wahrgenommen und ist dort im Team Unterhalt angesiedelt.

In 2006 wurden dem Team Unterhalt 10 Unterhaltsfälle aus dem Bereich 3. Kapitel SGB XII von den örtlichen Sozialämtern zur Prüfung / Beratung und ggf. weiteren gerichtlichen Durchsetzung vorgelegt. In keinem dieser Fälle wurden (bisher) gerichtliche Schritte unternommen. In einem Fall wurden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Einige der Fälle konnten in demselben Jahr auch bereits abgeschlossen werden.

Die Zahl der vorgelegten Unterhaltsfälle ist damit im Vergleich zum Vorjahr konstant. Die Leistungssachbearbeiter aus dem Bereich SGB XII wurden durch das Team Unterhalt erstmals im Bereich Unterhalt geschult.

Darüber hinaus hat das Team Unterhalt den Bereich Restabwicklung nach dem BSHG bearbeitet. Bis Ende 2006 lagen dort 470 Kostersatz-, 176 Kostenerstattungs- und 300 Unterhaltsfälle vor. Im Bereich Unterhalt befindet sich ein Großteil der Fälle im gerichtlichen Mahnverfahren mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Ein geringerer Teil begleicht Rückstände durch Ratenzahlungen, einige Schuldner befinden sich im Insolvenzverfahren. Im Bereich Altfallabwicklung kann die Übergabe von Fällen durch die Ortsbehörden an den Kreis Gütersloh mit dem Jahr 2006 als abgeschlossen betrachtet werden.

## **Beratung der Städte und Gemeinden in Kostenerstattungsverfahren und Durchführung von Klageverfahren**

Diese Verfahren werden seit dem 01.01.2005 ebenfalls vor den Sozialgerichten behandelt. In 2006 wurden keine neuen Klagen im Bereich Kostenerstattung nach dem BSHG anhängig. Die bereits anhängigen Klagen wurden noch nicht entschieden.

## **Hilfen zur Gesundheit**

Die Krankenbehandlung von Sozialhilfeempfängern, die nicht krankenversichert sind, wird seit dem 01.01.2004 von den gesetzlichen Krankenkassen als sogen. Betreuungsfälle nach § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V übernommen. Sozialhilfeempfänger werden somit leistungsrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Die den Krankenkassen entstandenen Aufwendungen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale werden von den Sozialhilfeträgern vierteljährlich erstattet.

Die Ausgaben der ambulanten und stationären Hilfen zur Gesundheit entwickelten sich wie folgt:

Jahr	ambulante Hilfen in T€	stationäre Hilfen in T. €	insgesamt
1997	1.512	1.029	2.541
1998	1.590	1.101	2.691
1999	1.463	1.184	2.647
2000	1.447	1.126	2.573
2001	1.650	1.035	2.685
2002 *	2.004*	1.192	3.196
2003	1.776	903	2.679
2004	1.631	261	1.892
2005	4.110	83	4.193
2006	1.125	147	1.272

\*Aufgrund der zeitnäheren Abrechnung wurden im Jahr 2002 5 Quartalsabrechnungen zu je 165.000 € abgewickelt.

Ergänzend zu der Fußnote zum Jahr 2002, woraus für 2003 entsprechende Minderausgaben resultieren, sind im Jahr 2004 wesentlich weniger Ausgaben angefallen. Grund hierfür ist, dass die Krankenkassen, vor allem die AOK mit ca. 80% des Klientels, aufgrund der ab 2004 durch die genannte Rechtsänderung erforderliche neu zu erarbeitende Rechnungsprogramme, die Quartalsabrechnungen mit zeitlicher Verzögerung vorgelegt haben. Dadurch konnten die Kosten der AOK für das II. bis IV. Quartal 2004 erst in 2005 gezahlt werden, wonach eine erhebliche Verlagerung der Kosten ins Jahr 2005 zu verzeichnen ist. Ferner hat diese Rechtsänderung ab 2004 bewirkt, dass Aufwendungen für stationäre Krankenhausaufenthalte im Bereich der Eingliederungshilfe aus der Zuständigkeit des Landschaftsverbandes als überörtlicher Sozialhilfeträger in die der örtlichen Träger, der Kreise und kreisfreien Städte, verlagert worden sind.

Des Weiteren ist ab 2004 eine verlässliche Aufteilung von ambulanten und stationären Behandlungskosten nicht mehr möglich. Die Form der Tabelle ist wegen der Informationen zu den früheren Jahren beibehalten worden.

Mit Inkrafttreten von „Hartz IV“ zum 01.01.2005 sind alle Erwerbsfähigen nach dem SGB II in der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Beitragszahlung pflichtversichert. In dem Zuständigkeitsbereich des Kreises verbleiben nicht krankenversicherte Hilfebedürftige nach dem SGB XII, insbesondere die vorübergehend Erwerbsunfähigen sowie die Grundsicherungsempfänger wegen dauernder voller Erwerbsunfähigkeit (unter 65 J.) und wegen Alters (über 65 J.). Für dieses Klientel entstehen erfahrungsgemäß gerade wegen ihrer individuellen persönlichen und gesundheitlichen Probleme im Vergleich zu den Erwerbsfähigen erheblich höhere Aufwendungen in der Hilfe zur Gesundheit.

Die gestiegenen Aufwendungen in 2005 basieren jedoch auch darauf, dass von der AOK noch drei Quartale aus 2004 mit der hohen Anzahl Berechtigter (ca. 1.200 Personen) enthalten. Eine aussagefähige pro Kopf Zahl lässt sich aus diesen Gründen für 2005 nicht ermitteln.

Inwieweit die Rechtsänderungen ab 01.01.2004 bzw. 01.01.2005 zu Mehr- oder Minderausgaben gegenüber dem früheren Verfahren (Kopfpauschalen, Abrechnung der Rezeptkosten, Zahnbehandlungsscheine, stationären Kosten etc.) und wegen der strukturellen Veränderungen der Berechtigten führen, kann z. Zt aus den genannten Gründen noch nicht beurteilt werden.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Kosten der Hilfen zur Gesundheit für den Personenkreis der Grundsicherung nach dem SGB XII (Produkt 185) in den Zahlen bis einschl. 2006 enthalten sind. Entsprechend der prozentualen Anteile der krankenversicherten Personen entfallen ca. 20% auf das Produkt 179 und ca. 80% auf das Produkt 185. Ab 2007 werden die Krankenhilfekosten getrennt in den Produkten 179 und 185 ausgewiesen.

Außerdem umfassen die Zahlen für 2005 und 2006 Kosten für ca. 100 Personen, deren gesetzliche Mitgliedschaft nach einer Rechtsänderung von den gesetzlichen Krankenkassen bisher

verweigert wird. Zur Klärung der zwischen den Sozialhilfeträgern und den Krankenkassen abweichenden Rechtspositionen ist der Ausgang gerichtlicher Verfahren abzuwarten.

Inzwischen ist in 2007 eine weitere Gesundheitsreform in Kraft getreten. Entgegen der Verlautbarungen der Bundespolitik und der Erwartungen der Sozialhilfeträger ist die propagierte „gesetzliche Pflichtversicherung für Alle“ rechtlich nicht realisiert worden. Von den nicht krankenversicherten Personen, die Leistungen aus der Krankenhilfe der Sozialhilfe beziehen, ist durch die Gesundheitsreform 2007 lediglich für ca. 5 % ein Zugang in die gesetzliche Krankenversicherung mit Beitragszahlung eröffnet worden. Das bedeutet, dass ca. 95 % der Krankenhilfeberechtigten als sogen. Betreuungsfälle nach § 264 SGB V, seit dem 01.01.2004 geregelt, in der Sozialhilfe weiter zu führen sind. Hier werden keine Krankenversicherungsbeiträge entrichtet sondern den Krankenkassen die entstandenen Aufwendungen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von den Sozialhilfeträgern vierteljährlich erstattet. Im Ergebnis ist damit sowohl für die Krankenkassen als auch für die Sozialhilfeträger weiterhin ein höherer Verwaltungsaufwand verbunden, ausserdem ließen sich monatlich zu entrichtende Krankenversicherungsbeiträge besser kalkulieren als die zu erstattenden Aufwendungen.

## Versicherungsaufsicht

### Bußgeldverfahren hinsichtlich der Pflegeversicherungspflicht

#### Maßnahmen

	2003	2004	2005	2006
Anhörungen	121	112	122	127
Bußgeldbescheide	46	43	37	42

#### Erlöse

	EUR			
	2003	2004	2005	2006
<b>Bußgeldsoll</b>	<b>7.181,18</b>	<b>6.660,08</b>	<b>6.314,25</b>	<b>6.661,50</b>

Es kann davon ausgegangen werden, dass nicht alle zum Soll gestellten Bußgelder auch vereinnahmt werden können, denn einige Bußgeldverfahren laufen ins Leere (Abgänge), weil Pflichtige

- > unbekannt verzogen,
- > verstorben oder
- > nicht zahlungsfähig (Eidesstattliche Versicherung) sind,

bzw. die Pflegeversicherungen die Sachverhalte unzureichend aufgeklärt haben. Die frühere Absicht, diese Aufgabe auf das Landesversicherungsamt zu übertragen, wurde aufgegeben.

## Produkt 180 Kriegsoferfürsorge / Kriegsfolgelasten

<b>Fachbereich</b>	3	Bildung, Jugend und Soziales
<b>Abteilung</b>	3.3	Arbeit und Soziales
<b>Produkt</b>	180	Kriegsoferfürsorge / Kriegsfolgelasten

### Produktinformation

#### Verantwortliche Organisationseinheit

Arbeit und Soziales

#### Verantwortliche Person:

Roger Handeik

<b>Beschreibung</b>	<p>Kriegsoferfürsorge: Beratung, Bearbeitung und Entscheidung über Anträge auf Gewährung laufender und einmaliger Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sowie Hilfen in besonderen Lebenslagen</p> <p>Kriegsfolgelasten und andere Entschädigungen: Ausführung des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes (BVFG), Lastenausgleich, Entschädigungsleistungen für Opfer rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet</p>
<b>Auftragsgrundlage</b>	<p>Bundesversorgungsgesetz (BVG) und andere Gesetze, die Leistungen in Anwendung des BVG beinhalten (z. B. Opferentschädigungsgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesseuchengesetz), Kriegsoferfürsorge-VO und Empfehlungen zur KOF, BVFG, Lastenausgleichsgesetz (LAG), strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)</p>
<b>Zielgruppe</b>	<p>Kriegsofer und Hinterbliebene sowie sonstige Berechtigte (z. B. Opfer von Gewalttaten, Soldaten, Zivildienstleistende, etc.), Vertriebene, Spätaussiedler/-innen, Ausgleichsamt Bielefeld, Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen, Städte und Gemeinden</p>
<b>Ziele</b>	<p>Kriegsoferfürsorge: Die Folgen der Schädigung oder des Verlustes von Angehörigen sollen durch finanzielle Mittel angemessen ausgeglichen bzw. gemildert werden, Gewährung der notwendigen Leistungen zur Abwendung einer besonderen Bedarfslage</p> <p>Kriegsfolgelasten: Sicherung der kreiseinheitlichen Verfahrensweise bei der Ausführung des BVFG sowie Deckung der angemessenen Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Ausgleichsamt Bielefeld, Hilfen zur Eingliederung für erlittenes Unrecht</p>

## **Leistungsbeschreibung**

### Kriegsopferfürsorge:

- Beratung von Hilfesuchenden und deren Angehörigen (Kriegsopferfürsorge)
- Laufende und einmalige Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen
- Haushaltshilfen im Rahmen der Altenhilfe, Erholungsbeihilfe, Kfz-Beihilfen und Darlehen
- Hilfen zur Pflege, weitere Hilfen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Entgegennahme und Prüfung von Anträgen zur Weiterleitung an den LWL-KOF
- Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Verbindung mit dem BVG
- Entscheidung über Widersprüche in Statusangelegenheiten

### Kriegsfolgelasten und andere Entschädigungen:

- Feststellung der Voraussetzungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG)
- Verwaltungskosten nach dem Lastenausgleichsgesetz
- Kapitalentschädigung und Ausgleichsleistungen nach dem Strafrechtlichen- und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG, BerRehaG)

## Kriegsopferfürsorge (ohne Stadt Gütersloh)

### Laufende und einmalige Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Alle laufenden Leistungen bezogen sich auf Hilfen außerhalb von Einrichtungen. Fallzahlen im Bereich der Hilfen zum Lebensunterhalt haben sich gegenüber 2005 geringfügig verringert. Die Ausgaben sind durch die Gewährung einer einmaligen Beihilfe gleich geblieben.

Jahr	Fälle	€
2003	13	rd. 31.193
2004	11	rd. 26.733
2005	10	rd. 34.900
2006	9	rd. 34.770

### Haushaltshilfen im Rahmen der Altenhilfe, Erholungsbeihilfe, Kfz-Beihilfen und Darlehen

Die Fallzahl ist gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben. In einem Fall ist zwischenzeitlich ein höherer Bedarf anerkannt worden.

Jahr	Fälle	€
2003	13	29.137
2004	10	24.341
2005	6	15.651
2006	6	16.432

Im Jahr 2006 wurden keine einmaligen Beihilfen zu einer freigestellten Erholungsmaßnahme gewährt. Aufgrund des hohen Alters des Personenkreises wird diese Hilfeart nicht mehr in Anspruch genommen.

Jahr	Fälle	€
2003	1	776
2004	1	1.183
2005	1	1.041
2006	0	0

Die Fallzahlen der lfd. **Kfz-Beihilfen** sind gegenüber 2005 weiterhin rückläufig. Darlehen wurden nicht gewährt.

Jahr	Fälle	€
2003	52	30.680 (Beihilfen)
2004	48	30.880 (Beihilfen)
2005	42	25.530 (Beihilfen)
2006	38	24.695 (Beihilfen)

## Hilfen zur Pflege, weitere Hilfen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Fallzahlen und somit auch die Ausgaben im Rahmen der **Hilfe zur Pflege** sind gegenüber 2005 gesunken.

Jahr	Fälle	€
2003	9	113.528
2004	10	104.817
2005	8	62.405
2006	7	41.294

Bei den weiteren Hilfen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen wurde neben den Beförderungskosten für den Fahrdienst für Schwerbehinderte und den Zuschüssen zu Altenveranstaltungen, in einem Fall eine Beihilfe zu den Kosten eines Treppenlifts gezahlt.

Jahr	€
2003	4.747
2004	8.808
2005	2.845
2006	13.920

## Entgegennahme und Prüfung von Anträgen zur Weiterleitung an den LWL-KOF

Hierbei handelt es sich nach wie vor hauptsächlich um Anträge auf Erholungshilfe in Vertragshäusern der Hauptfürsorgestelle, Anträge für den Personenkreis der Sonderfürsorgeberechtigten sowie Anträge auf Übernahme der nicht gedeckten Kosten für teilstationäre Hilfen, Kurzzeitpflege, Pflege in Heimen und Pflegewohngeld, die hier vervollständigt und der Hauptfürsorgestelle vorgelegt werden.

## Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Verbindung mit dem BVG (100 % Landesmittel)

In 2006 wurden keine Leistungen nach dem OEG gewährt. Es wurden nur Landesmittel an die Stadtverwaltung Gütersloh, die eine eigene Fürsorgestelle hat, weitergeleitet.

## Entscheidung über Widersprüche in Statusangelegenheiten

Es lagen in 2006 keine Widersprüche vor.

## Kriegsfolgelasten und Entschädigungsleistungen (HHG, KgfEG)

### Feststellung der Voraussetzungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG)

Bis zum 31.12.1994 konnten nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) Anträge auf Eingliederungshilfe gestellt werden. In letzter Zeit wenden sich vermehrt Antragsteller, für die eine Anerkennung nach dem HHG nicht erfolgt war. An die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und beantragen Unterstützung nach § 18 HHG. In diesen Fällen ist von hier zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs.

1 HHG vorliegen und Ausschließungsgründe nach § 2 HHG nicht gegeben sind. In 2006 ist ein aus 2005 stammender unerledigter Fall wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers abgelehnt worden.

### **Verwaltungskosten nach dem Lastenausgleichsgesetz**

Auf der Basis geänderter Fallzahlen und der Einbeziehung des Kreises Minden-Lübbecke haben sich die anteiligen Verwaltungskosten für den Kreis Gütersloh deutlich verringert.

Im Jahre 2006 war dem Ausgleichsamt Bielefeld für Verwaltungskosten in 2005 ein Betrag von 2.700,38 EUR nachzuzahlen. Die Abschlagszahlungen für 2006 beliefen sich auf 22.200 EUR.

### **Kapitalentschädigung und Ausgleichsleistungen nach dem Strafrechtlichen und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG, BerRehaG)**

Im Jahr 2006 ist ein Antrages von Ende 2005 nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz bewilligt worden. Obwohl die Antragsfrist bis 31.12.2007 verlängert worden ist, werden weiterhin nur vereinzelt Anträge erwartet. Im Rahmen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes werden zwei Fälle von hier laufend unterstützt. Von zwei Neuanträgen wurde einer wegen nicht erfüllter rechtlicher Voraussetzungen zurückgenommen. Der zweite Antrag musste abgelehnt werden, der hiergegen erhobene Widerspruch liegt nach Eingang der Widerspruchsbegründung im Februar 2007 nunmehr der Bezirksregierung Detmold zur Entscheidung vor.

## Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

**Fachbereich** 3 Bildung, Jugend und Soziales

**Abteilung** 3.3 Arbeit und Soziales

**Produkt** 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

### Produktinformation

#### Verantwortliche Organisationseinheit

Arbeit und Soziales

#### Verantwortliche Person:

Ingrid Uphus

<b>Beschreibung</b>	Planungs- und Koordinierungsarbeit zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur im Kreis Gütersloh, Gewährung von Leistungen, die zur Sicherung einer häuslichen oder teilstationären Pflege, einer Kurzzeitpflege oder einer vollstationären Dauerpflege erforderlich sind
<b>Auftragsgrundlage</b>	Pflegeversicherungsgesetz (PflegeVG), SGB XI, §§ 19, 35, 61-66, 82ff. SGB XII, AG SGB XII, Verordnungen zum SGB XII, Landespflegegesetz (PfG NW), Verordnungen zum PfG NW, Delegationssatzung des überörtlichen Trägers, Beschlüsse des Kreistages sowie des Kreis-ausschusses
<b>Zielgruppe</b>	<p>Pflegebedürftige, Einrichtungen und Dienste, Pflegekassen, Städte und Gemeinden, Landschaftsverband, bezogen auf die offenen Altenhilfe Einwohner über 65 Jahre sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen Hilfen für Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind,</li><li>– bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken,</li><li>– bei denen zwar Pflegebedürftigkeit vorliegt, aber die zeitlichen Kriterien der Pflegestufe 1 nicht erfüllt werden und</li><li>– bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.</li></ul>
<b>Ziele</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Gewährleistung einer leistungsfähigen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen ambulanten, teil- und vollstationären und komplementären Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen sowie Leistungen der offenen Altenhilfe</li><li>2. Sicherstellung der im Einzelfall aufgrund von Pflegebedürftigkeit erforderlichen und wirtschaftlichen Hilfen:<ul style="list-style-type: none"><li>– häusliche Pflege, vorrangig durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe, nachrangig durch die Inanspruchnahme professioneller Pflegedienste,</li><li>– Versorgung zu Zeiten, zu denen die Pflegeperson/en aufgrund Erwerbstätigkeit, Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen verhindert sind (teilstationäre Hilfen und Kurzzeitpflege)</li><li>– vollstationäre Pflege einschließlich Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts in vollem Umfang</li></ul></li><li>3. Ausschöpfen aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten</li></ol>

## **Leistungsbeschreibung**

Kommunale Pflegeplanung

Durchführung von Pflegekonferenzen

Pflegeberatungskoordination / offene Seniorenarbeit

Investitionskostenförderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

Bewohnerorientierte Aufwendungszuschüsse für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen und vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegehohngeld)

Hilfen bei Pflegebedürftigkeit außerhalb von Einrichtungen

- Pflegegeld
- Pflegesachleistungen (Kosten eines Pflegedienstes)
- Ausgleichsbetrag nach Art. 51 PflegeVG

Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen

- Tages- und Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Vollstationäre Pflege (Pflegestufe 0 – III)
- Heranziehung zum Unterhalt
- Heranziehung zu zivilrechtlichen oder anderen Ersatzleistungen

## Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

### Kommunale Pflegeplanung

Mit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes (PfG NW) zum 01.08.2003 ist die bisherige kommunale Pflegebedarfsplanung (Bedarfsprüfung) durch eine kommunale Pflegeplanung (§ 6) abgelöst worden. Gleichzeitig wurde die bisher an die Bedarfsbestätigung gekoppelte vorschüssige Objektförderung der Investitionskosten für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen von einer nachschüssigen Förderung der Investitionskosten für solche Plätze abgelöst, die von Personen genutzt werden, die als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI anerkannt sind.

Um ihrer Verpflichtung nachzukommen, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende und die Trägervielfalt berücksichtigende pflegerische Angebotsstruktur nach Maßgabe des PfG NW sicherzustellen, sollen die Kreise und kreisfreien Städte eine kommunale Pflegeplanung vornehmen. Sie sollen regelmäßig über

- die Entwicklung auf dem örtlichen Pflegemarkt und
- ihre Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des örtlichen Hilfeangebotes berichten.

Die Pflegeplanung dient

- der Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Pflegediensten und -einrichtungen,
- der Überprüfung, ob über den Pflegemarkt
  - ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfeangebot für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zur Verfügung gestellt wird und
  - gem. § 11 Abs. 2 SGB XI die Vielfalt der Träger von Pflegeeinrichtungen gewahrt und deren Selbstständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet werden,
- der Klärung der Frage, ob und ggf. welche Maßnahmen von den Kreisen und kreisfreien Städten zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebotes ergriffen werden müssen sowie
- der Förderung der Beteiligung von Bürgerschaftlichem Engagement im Zusammenhang von Pflege und Betreuung zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe Pflegebedürftiger.

Darüber hinaus soll die kommunale Pflegeplanung Angebote der komplementären Hilfen, neue Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen aufzeigen und bei der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur einbeziehen.

Zuständig für die Erstellung des Pflegeplanes ist der Kreis Gütersloh als örtlicher Sozialhilfeträger. Nach § 6 sind an der Aufstellung der kommunalen Pflegepläne die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die kommunale Pflegekonferenz zu beteiligen.

Auf Basis der Daten, die in 2005 zu einem ersten Entwurf zusammengestellt wurden, fand am 13.03.2006 ein erstes Gespräch mit Vertretern der Städte und Gemeinden im Kreis Gütersloh statt. Die Bürgermeister/innen wurden im Vorfeld gebeten, dass neben Vertretern aus dem sozialen Bereich auch Vertreter aus dem Aufgabenbereich Stadtplanung an der Veranstaltung teilnehmen. Die Vertreter der Städte und Gemeinden wurden zunächst über

- die Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die pflegerische Versorgungsstruktur im Kreis Gütersloh,
- die einschlägigen Planungs- und Verfahrensbestimmungen des Landespflegegesetzes und der entsprechenden Verordnungen sowie
- den Stand der Entwicklung von alternativen Wohn- und Betreuungsformen

informiert. Gleichzeitig wurde das weitere Verfahren bei der Beteiligung an der Aufstellung des Pflegeplanes für den Kreis Gütersloh und die Beteiligung / Information des Kreises Gütersloh bei Anfragen, Bauanträgen von möglichen Investoren, insbesondere bei Neubauten von Pflegeheimen thematisiert.

Die Komplexität des Themas "Kommunale Pflegeplanung" mit zum Teil widerstreitenden Interessenlagen macht es dringend erforderlich, dass alle an der künftigen pflegerischen Versorgung Beteiligten – insbesondere Pflegebedürftige und deren Angehörige, Leistungsanbieter und mögliche Investoren, Politiker in den Räten der Städte und Gemeinden des Kreises sowie des Kreistages und Wohlfahrtsverbände – hinsichtlich der Auswirkungen der demographischen Entwicklung im Kreis Gütersloh sen-

sibilisiert werden. Zu diesem Zweck fand am 29.08.2006 im Kreishaus Gütersloh der eintägige Workshop "Zukunft der Pflege – packen wir's an!" mit ca. 80 Teilnehmern statt.

Nach zwei einleitenden Vorträgen setzten sich die Teilnehmer in 3 Arbeitsgruppen mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen auseinander:

- **Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt – Möglichkeiten und Grenzen der ambulanten Versorgung:**  
Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass die Abteilung Arbeit und Soziales mit den angestrebten Maßnahmen im Rahmen der Neuausrichtung der Seniorenarbeit und der angedachten Vernetzung mit der Pflegeberatung sowie den bereits vorhandenen Strukturen bzw. Angeboten auf dem richtigen Weg ist und diesen konsequent fortsetzen muss.
- **Alternative Wohn- und Betreuungsformen – Bau- und städteplanerische Voraussetzungen:**  
Diese Arbeitsgruppe hat sich im wesentlichen mit bau- und städteplanerischen Aspekten auseinandergesetzt und deutlich gemacht, wie wichtig ein Austausch und die Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Städteplanern der einzelnen Kommunen ist.
- **Stationäre Pflegeeinrichtungen – Planung und Vision:**  
Die Arbeitsgruppe hat eine Vielzahl von systembedingten Problemen im stationären Bereich benannt. Dabei ist u.a. das Missverhältnis zwischen der Erwartungshaltung Betroffener sowie deren Umsetzbarkeit und der Finanzierbarkeit sehr deutlich geworden. Hier werden demzufolge noch umfangreiche gesellschafts- und pflegepolitische Diskussionen und ggf. umfassende gesetzliche Änderungen erforderlich sein, um Wunsch und Wirklichkeit – der demographischen Entwicklung standhaltend – in Einklang zu bringen.

Diese Ergebnisse der Arbeitsgruppen sollen zum einen im Rahmen des nach dem Landespflegegesetz NW vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens bei der Pflegeplanaufstellung mit Vertretern der Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh sowie der Pflegekonferenz – unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung – besprochen und in Form von Handlungsempfehlungen in den Pflegeplan des Kreises Gütersloh aufgenommen werden. Zum anderen sind insbesondere die Eckpunkte der Arbeitsgruppe 1 in die Ende des Jahres mit den Wohlfahrtsverbänden neu verhandelten Vereinbarung im Rahmen der „Seniorenarbeit“ eingeflossen.

Aufgrund der Resonanz auf die Veranstaltung und dem großen Engagement der Teilnehmer kann ein positives Fazit zu der Veranstaltung gezogen werden. Das Thema Demographie sowie dessen Auswirkungen auf die Pflegeplanung konnte transparent gemacht werden. Insbesondere die Verantwortlichen der Kommunen sind durch den Workshop weiter für die Problematik sensibilisiert worden.

Um die Zusammenarbeit mit den Städteplanern der Kommunen weiter voranzubringen, hat die Abteilung Arbeit und Soziales zum Thema Demographie auch am Kreisplanertreffen am 05.12.2006 teilgenommen.

Hinsichtlich der Fertigstellung des Pflegeplans für den Kreis Gütersloh steht die Abteilung Arbeit und Soziales derzeit vor dem Problem, dass das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) gravierende Änderungen an den statistischen Merkmalen zur Bevölkerungsprognose (u.a. Sterberate) vorgenommen hat. Dadurch sind die in der Entwurfsfassung vom 19.07.2006 zugrunde gelegten Bevölkerungszahlen und -prognosen überholt und müssen angepasst werden. Im Rahmen des Demographieprojektes der Kreisverwaltung wurde in Zusammenarbeit mit der Universität Bielefeld, der Bertelsmannstiftung und der Bezirksregierung festgelegt, von welchen für die gesamte Verwaltung einheitlichen Daten man künftig ausgehen wird. Die Daten werden frühestens im März/ April 2007 zur Verfügung stehen.

Zum Jahresanfang 2007 werden darüber hinaus die Ergebnisse der Pflegestatistik 2005 vorliegen, die ebenfalls in den Entwurf des Pflegeplanes eingearbeitet werden sollen. Die Aktualisierung der Daten soll voraussichtlich im ersten Halbjahr 2007 abgeschlossen sein. Anschließend ist festzulegen, wie das Beteiligungsverfahren mit den Städten und Gemeinden des Kreises durchgeführt wird. Angesichts der knappen personellen Ressourcen der Abteilung Arbeit und Soziales dürfte sich ein intensiver Austausch mit jeder Kommune zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch sehr schwierig gestalten.

## **Pflegekonferenz**

Im Jahr 2006 haben zwei Sitzungen der nach § 5 Landespflegegesetz NW eingerichteten Pflegekonferenz im Kreis Gütersloh stattgefunden.

Themenschwerpunkte waren dabei die kommunale Pflegeplanung, die Vorstellung von Neubauvorhaben, insbesondere auch die aktuelle Entwicklung im Bereich der Hausgemeinschaften, sowie die Weiterentwicklung der offenen Seniorenarbeit und Ausbau des Ehrenamtes bzw. bürgerschaftlichen Engagements.

Darüber hinaus wurde in der Sitzung der Pflegekonferenz am 29.11.2006 beschlossen, den von der Heimaufsicht vor dem Hintergrund von festgestellten Mängeln in den Bereichen der Planung und Dokumentation von Pflegeprozessen, vorgeschlagenen Qualitätszirkel auf Kreisebene zu gründen. Aufgabe soll es sein gemeinsam sowohl Ursachenanalyse zu betreiben sowie Wege und Methoden zur Abhilfe zu suchen und einen Austausch von "Best-Practice-Beispielen" anzustoßen.

In den Sitzungen wurde immer auch aus den Arbeitskreisen berichtet:

### **1. Arbeitskreis "Pflegerische Angehörige"**

#### **Arbeitsauftrag:**

- Entwicklung eines Leitfadens/Wegweisers für pflegende Angehörige sowie
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit für und über pflegende Angehörige

Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit für und über "pflegende Angehörige" soll deren Stellung und Wertschätzung im "Pflegemarkt" gestärkt werden. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung gewinnt die Unterstützung und der Erhalt des Potentials "Pflegerische Angehörige" in zunehmendem Maße an Bedeutung. Noch leisten im Kreis Gütersloh Familien den Großteil der Pflege; etwa 75 % aller Pflegebedürftigen werden in Privathaushalten von Ihren Angehörigen betreut und gepflegt.

#### **Ergebnisse 2006:**

Im März 2006 wurde der Leitfaden für pflegende Angehörige „Pflege – ein Thema nicht (nur) für Profis“ in einer Auflage von 10.000 Exemplaren herausgegeben und an alle Akteure auf dem Pflegemarkt, an Kommunen, Beratungsstellen, Hausärzte, Seniorenvertretung, etc. verteilt. Das große Interesse – auch anderer Kommunen – und das sehr positive Feedback der LeserInnen bestätigen, dass es dem Arbeitskreis in besonderem Maße gelungen ist, Situationen und Bedarfe von pflegenden Angehörigen nachvollziehbar abzubilden sowie Hilfe- und Unterstützungsangebote umfassend und übersichtlich darzustellen. Ende 2006 lag sogar die Anfrage eines Kreises aus Rheinland-Pfalz vor, der voraussichtlich die Nutzungsrechte an dem Leitfaden erwerben möchte.

"Öffentlichkeitsarbeit für und über pflegende Angehörige" war ein weiteres Thema im Arbeitskreis. Gemeinsam mit der Freien Journalistin Christiane Schäfer aus Werther (Westf.) wurde eine Artikelserie zur Veröffentlichung in den Lokalzeitungen sowie den "Ortsblättern" oder in den kreisangehörigen Kommunen entwickelt. Mit der Artikelserie sollten Wertschätzung und Anerkennung von pflegenden Angehörigen gestärkt und auf einzelne besondere Hilfe- und Unterstützungsangebote hingewiesen werden. Dabei wurden die Themen "Alzheimer-Cafe", "Telefon Pflege(nde) in Not", "Nachbarschaftshilfe im Quartier", "Hausgemeinschaft" und "Tagespflege" aufgegriffen sowie Interviews mit der Ehefrau ihres an Demenz erkrankten Mannes und mit einer Initiatorin und Bewohnerin in einer "Senioren-Wohngemeinschaft" abgebildet.

Die Themen wurden von der Presse "im Sommerloch" sehr gut angenommen und umfassend in den Regionalzeitungen und z. T. auch in den "Ortsblättern", z. B. "GT-Info" und "Markt und Gemeinde" dargestellt. Die Artikel wurden zusammen mit Bildern, die von der Fotografin Jutta Jelinski aus Detmold für die Foto-Ausstellungen der Alzheimer-Gesellschaft erstellt wurden, mit einem Hinweis auf diese Ausstellungen veröffentlicht.

Ende 2006 hat es sich der Arbeitskreis zur Aufgabe gemacht, ein Konzept für Veranstaltungen/Schulungen für pflegende Angehörige zum Thema Demenz zusammen mit dem Demenz-Service-Zentrum Ostwestfalen-Lippe und ggf. weiteren Akteuren zu entwickeln. Voraussichtlich im März 2007 wird hierzu eine erste Veranstaltung exemplarisch in Rietberg stattfinden.

## **2. Projekt "Telefon Pflege(nde) in Not"**

### **Arbeitsauftrag:**

Auftrag der Arbeitsgruppe ist – in Zusammenarbeit mit dem Psychosozialen Krisendienst e.V. und der Abteilung Arbeit und Soziales – die Erarbeitung eines Konzeptes einschließlich Finanzierungsvorschlag für ein "Sorgentelefon" für pflegende Angehörige, das als Anlaufstelle in Krisen- bzw. Überlastungssituationen zur Verfügung steht.

### **Ergebnisse 2006:**

Die Thematik wird in einem zunächst 20-monatigen Projekt (01.09.2005 – 30.04.2007) umgesetzt. Dabei werden die Anrufe von "Pflegenden in Not" vom Krisendienst e.V. im Rahmen der bekannten "Präsenzzeiten" (Montag – Freitag: 19.00 – 7.30 Uhr sowie Samstag + Sonntag und Feiertage: 0.00 – 24.00 Uhr) entgegen genommen und dokumentiert.

Im Arbeitskreis wurden 2006 von Frau Burek, Krisendienst e.V., die im Projektzeitraum 01.09. - 31.12.2005 erfassten Daten vorgestellt und über die weitere Entwicklung ab dem 01.01.2006 berichtet. Nach ausführlicher Diskussion beurteilte der Arbeitskreis das Angebot für pflegende Angehörige in Belastungssituationen (während und außerhalb der üblichen Sprechzeiten der Beratungsstellen) Hilfe zu erhalten, als ausreichend. Die weitere Vorgehensweise soll nach Vorlage des Jahresberichtes des Krisendienstes und Auswertung der Daten für den Zeitraum 2006 im II. Quartal 2007 abgestimmt werden.

### **Pflegeberatungskoordination/ offene Seniorenarbeit**

In 2006 wurden kreisweit rd. 2.100 Beratungen mit einem Gesamtvolumen von rd. 1.500 Stunden dokumentiert. Seit Anfang 2006 werden die Beratungsdaten von den örtlichen Pflegeberatungsstellen in einer gemeinsam entwickelten Access-Datenbank erfasst. Die Datenbank ermöglicht neben der Auswertung von Beratungszahlen und -inhalten und der Art und Dauer des Kontaktes u.a. Auswertungen bezüglich Wohnort, Altersgruppe, Wohn- und Versorgungssituation, Krankheitsbild, Geschlecht sowie der Pflegestufe der Betroffenen. Die Datenbank zeigt auf, dass die Pflegefachkraft des Kreises in 30 Fällen in die Beratung einbezogen wurde. 350 Beratungen bezogen sich speziell auf das Krankheitsbild "Demenz".

Mit der steigenden Zahl der Demenzerkrankungen nimmt auch der Beratungs- und Entlastungsbedarf von pflegenden Angehörigen weiter zu. Diesem Umstand hat der Kreis Gütersloh in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Gerontopsychiatrie der Westfälischen Klinik Gütersloh durch ein praxisorientiertes Fortbildungsangebot für die Pflegeberatungskräfte in den kreisangehörigen Kommunen sowie für die MitarbeiterInnen in den Sozialen Diensten der Krankenhäuser und der Abteilung Gerontopsychiatrie der Westfälischen Klinik Gütersloh Rechnung getragen. Im Rahmen der am 13.09.2006 und 22.11.2006 durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen wurden die besonderen Anforderungen an die Beratung von Angehörigen Demenzkranker verdeutlicht. Die Fortbildungsreihe diente auch dazu, Inhalte und Schnittstellen der verschiedenen Beratungsangebote besser kennen zu lernen sowie Möglichkeiten der Zusammenarbeit - auch mit der Pflegefachkraft des Kreises - zu diskutieren und zu optimieren. Die Fortbildungsreihe ist bei allen Teilnehmern auf positive Resonanz gestoßen. Auf Wunsch der TeilnehmerInnen sollen weitere gemeinsame Fortbildungen erfolgen.

Darüber hinaus wurde in 2006 in Zusammenarbeit mit dem Demenz-Service-Zentrum Ostwestfalen-Lippe eine Qualifizierungsmaßnahme zur Erreichung von Schlüsselqualifikationen bei der Betreuung von Menschen mit Demenz für nicht examinierte MitarbeiterInnen in den Pflegeeinrichtungen des Kreises konzipiert. Aufgrund der großen Nachfrage der im Zeitraum von Januar - März 2007 stattfindenden Veranstaltungen wird die Fortbildung im Herbst 2007 wiederholt.

Am 15.11.2006 haben sich die PflegeberaterInnen und Koordinatoren aus dem Raum Ostwestfalen-Lippe im Kreishaus Gütersloh zu einem Info- und Erfahrungsaustausch getroffen. Vorrangiges Thema war die Weiterentwicklung und Positionierung der Pflegeberatung nach § 4 PfG NW vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung. U.a. wurden Erfordernisse und Bedarfe aus wissenschaftlicher Sicht von MitarbeiterInnen der Uni Bielefeld erläutert und ein unter Leitung von Frau Prof. Dr. Gröning unter Berücksichtigung bestehender und bewährter Beratungsangebote entwickeltes Fortbildungskonzept für Beratungskräfte vorgestellt.

Inhalt und Umfang zukünftiger Pflegeberatung im Kreis Gütersloh sowie die Sicherstellung der Qualität durch bedarfsgerechte Fortbildungsangebote sollen demnächst mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmt werden. Dies ist u.a. Gegenstand der jetzt entwickelten Rahmenvereinbarung über die Gestaltung und Vernetzung der "Offenen Seniorenarbeit", der "Pflegeberatung", der "Wohnberatung" und der "Kommunalen Pflegeplanung" zwischen dem Kreis Gütersloh, den kreisangehörigen Kommunen und der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Da die Aufgabenfelder "Offene Seniorenarbeit", "Pflegeberatung", Wohnberatung" sowie "Kommunale Pflegeplanung" gegenseitige Wechselwirkungen entfalten, ist es erforderlich, diese Handlungsfelder effektiv und effizient zu gestalten, sie zielgerichtet aufeinander abzustimmen und als Instrumente zur Steuerung des Sozialhilfehaushaltes weiter auszubauen.

Mit der Rahmenvereinbarung, die zunächst für 4 Jahre abgeschlossen werden soll (01.01.2007 - 31.12.2010), werden insbesondere die verantwortlichen Akteure benannt, Ziele, Zielgruppen und Aufgaben definiert sowie Strukturen der Zusammenarbeit festgelegt. Die Aufgabenfelder "Offene Seniorenarbeit" und "Wohnberatung" werden darin detailliert beschrieben; darüber hinaus zeigt die Vereinbarung die wesentlichen Inhalte der Aufgabenfelder "Pflegeberatung" und "Kommunale Pflegeplanung" auf. Dabei wurden die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der "Vereinbarung über die Weiterentwicklung der offenen Seniorenarbeit/Ausbau des Ehrenamtes/bürgerschaftlichen Engagements", der Pflege- und Wohnberatung, dem Projekt "Pflegefachkraft" sowie des am 29.08.2006 im Kreis Gütersloh durchgeführten Pflegeworkshops berücksichtigt. Außerdem wurde dem ausdrücklichen Wunsch der Politik zur Einbindung/Vernetzung der Familienzentren, der Informationsdienste für Senioren sowie der örtlichen Seniorenvertretungen Rechnung getragen.

Die Inhalte der Rahmenvereinbarung wurden mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege abgestimmt. Die Rahmenvereinbarung wurde von der Bürgermeisterkonferenz und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 19.03.2007 beauftragt, die Rahmenvereinbarung mit den kreisangehörigen Kommunen und der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis abzuschließen.

### **Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste**

Nach § 10 des Landespflegegesetzes (PfG NW) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen (AmbPFFV) erhalten diese vom örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Investitionskostenpauschale von 2,15 € je volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Die Zuwendung ist jährlich vom Träger der ambulanten Pflegeeinrichtung **schriftlich zum 01.März** beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

Seit 2001 ist der Kreis Gütersloh für die Investitionskostenförderung der im Kreis ansässigen – seit 2006 insgesamt 42 – ambulanten Pflegeeinrichtungen zuständig; der Aufwand betrug

<b>Jahr</b>	<b>Pflegestunden</b>	<b>Förderbetrag</b>
2001	400.930	862.000 €
2002	424.470	913.000 €
2003	446.870	960.770 €
2004	483.065	1.006.290 €
2005	514.079	1.105.270 €
2006	519.772	1.117.510 €

## **Bewohnerorientierte Aufwendungszuschüsse für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen und vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)**

### **Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen**

Seit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes (PfG NW) am 01.08.2003 ist der Kreis Gütersloh nach § 11 PfG NW für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zuständig. Gem. § 11 PfG NW in Verbindung mit §§ 1 – 3 der Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflFEinrVO) hat der Kreis Gütersloh als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichen Belegungstag einen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen,

- die tatsächlich von Pflegebedürftigen genutzt werden, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und
- die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme** in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtung **im Kreis Gütersloh** hatten.

Für Personen, die **nicht gesetzlich pflegeversichert** sind, besteht **kein Anspruch** gemäß § 11 PfG NW; die Investitionskosten werden - bei entsprechender Bedürftigkeit - im Rahmen der Sozialhilfe mit übernommen.

Seit 2004 sind vom Kreis Gütersloh nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgewendet worden:

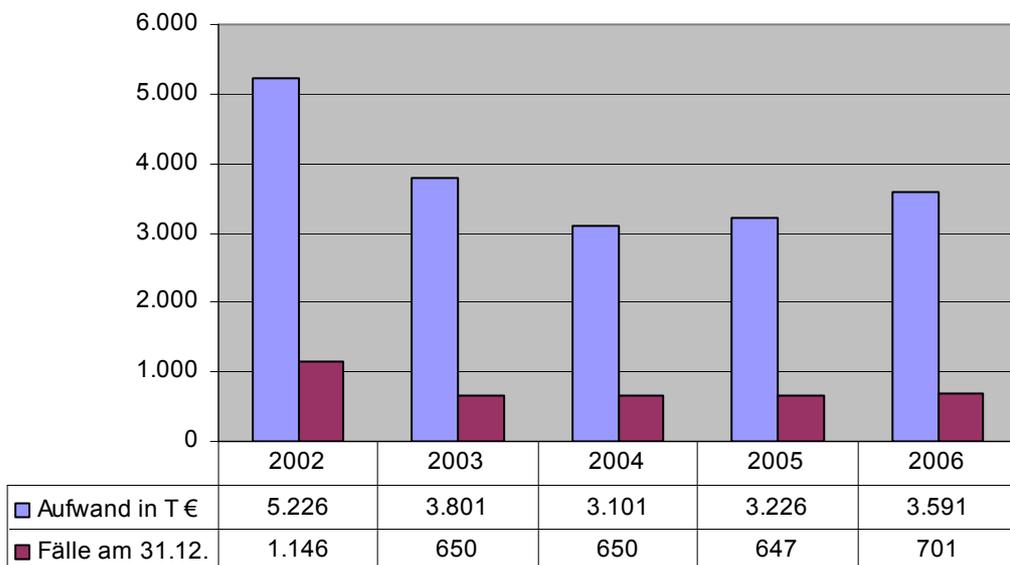
<b>Jahr</b>	<b>Tagespflegeeinrichtungen</b>	<b>Kurzzeitpflegeeinrichtungen</b>
2004	134.220 €	164.120 €
2005	133.570 €	157.220 €
2006	141.490 €	193.090 €

### **Vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)**

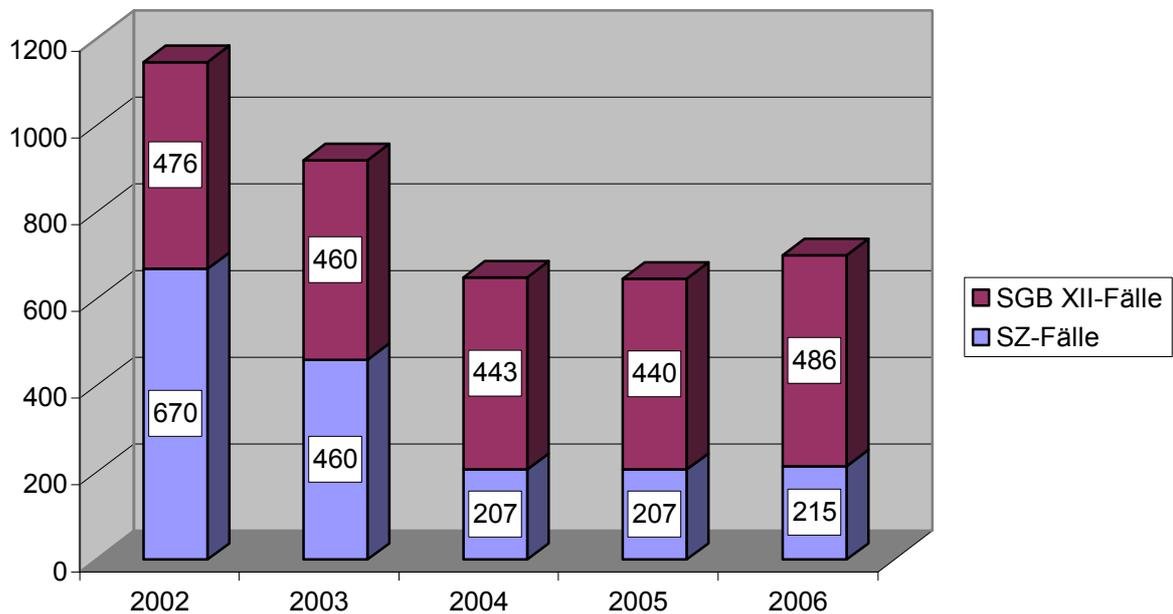
Seit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes (PfG NW) - am 01. August 2003 - wird vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gemäß § 12 PfG NW dann Pflegewohngeld gewährt, wenn das **Einkommen und das Vermögen** der Heimbewohner/-innen und ihrer nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreicht. Die Vorschriften 1. – 3. Abschnitts des 11. Kapitels des SGB XII und die §§ 25 ff. BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und des Vermögens gelten entsprechend. Abweichend davon ist bei der Anrechnung des Einkommens des Heimbewohners ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich zu belassen ist. Die Gewährung von Pflegewohngeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Geldwerte in Höhe von bis zu **10.000 €**. Für Heimbewohner der Stufe 0 besteht **kein** Anspruch auf Pflegewohngeld; diese Personen zahlen die Investitionskostenanteile selbst bzw. bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit der Sozialhilfeträger.

Die Entwicklung der Pflegewohngeldzahlungen sowie der Fallzahlen ist den nachfolgenden Diagrammen zu entnehmen:

### Pflegewohnungszahlungen 2002 - 2006 in T€



### Entwicklung der Fallzahlen von 2002 - 2006 \*)



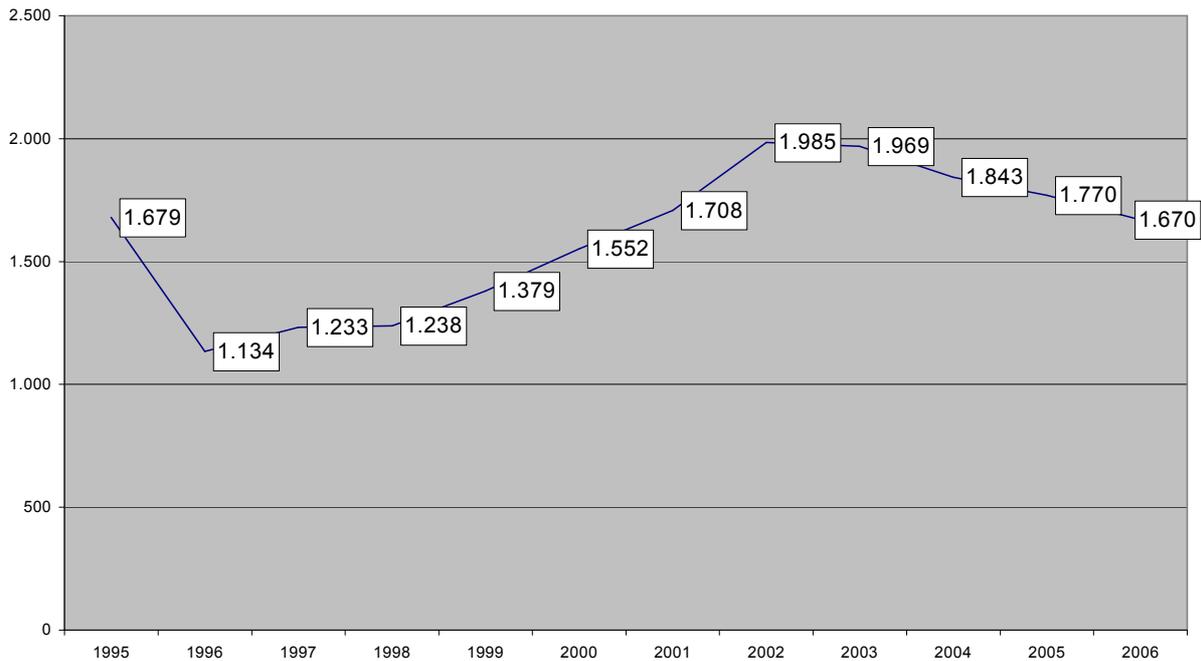
\*) = Bei der Selbstzahler-Fallzahl für 2003 handelt es sich um eine Jahresdurchschnittszahl, die die veränderte Rechtslage zum 01.08.2003 widerspiegelt; am 31.12.2003 hatten lediglich 190 "SZ" Anspruch auf Pflegewohnungsgeld.

## Hilfe bei Pflegebedürftigkeit außerhalb von Einrichtungen

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach den §§ 61 ff. des SGB XII kommen seit Einführung der Pflegeversicherung grundsätzlich nur noch für bestimmte Personen in Betracht (siehe vorstehende Produktdefinition: Beschreibung der Zielgruppe).

Die Leistungen nach dem SGB XII entsprechen weitgehend denen des vorrangig in Anspruch zu nehmenden SGB XI, sind jedoch im Bedarfsfall auch außerhalb der zeitlichen Mindestanforderung der Pflegestufe I (1,5 Std.) sowie ohne Höchstbetragsbegrenzung je Pflegestufe zu gewähren.

Das nachstehende Schaubild (Beträge in T €) gibt einen Überblick über die Entwicklung der Sozialhilfeausgaben seit Einführung der Pflegeversicherung für den ambulanten Bereich am 01.04.1995 :



Im Jahr 2006 ist es durch

- den Einsatz der Pflegefachkraft,
- eine restriktive Bewilligungspraxis und der wirtschaftlichen Überprüfung der lfd. Fälle,
- eine stringente Prüfung der Sachleistungsrechnungen sowie durch
- Organisation der pflegerischen Versorgung in einzelnen Neu- bzw. teuren Altfällen

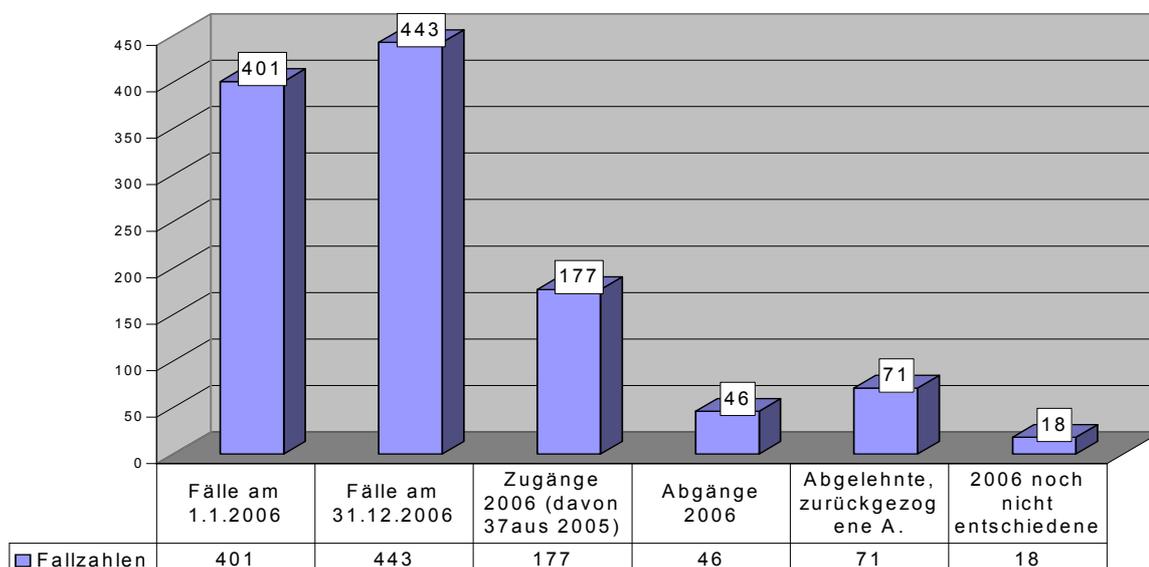
erneut gelungen, den - vor allem seit dem Jahr 2000 - stetigen Anstieg der Kosten für die häusliche Pflege trotz steigender Antrags-/Fallzahlen zu stoppen. Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass seit dem 01.01.2004 Pflegefälle, in denen die Pflegebedürftigen zusätzlich im Rahmen der „ambulanten Wohnbetreuung“ versorgt werden, in die Kostenzuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe fallen, (2006 = 42 mit insgesamt rd. 208.000 €); die Bearbeitung dieser Fälle erfolgt im Rahmen der Delegation nach wie vor durch Sachbearbeiter der Abteilung 3.3.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge der ambulanten Hilfen bei Pflegebedürftigkeit sind für das Jahr 2006 nachfolgend tabellarisch – mit einem Vergleich zum Vorjahr – aufgelistet:

Aufwendungen	2005	Betrag in € (rd.)	2006	Betrag in € (rd.)
	Fälle am 31.12.		Fälle am 31.12.	
Insgesamt (ohne Personalkosten PFK)	<b>401</b>	<b>1.769.980</b>	<b>443</b>	<b>1.669.840</b>
davon Leistungen				
Pflegerbeihilfe	<b>67</b>	<b>103.710</b>	<b>81</b>	<b>104.840</b>
Pflegegeld (Stufe I – III)	<b>92</b>	<b>282.710</b>	<b>91</b>	<b>267.810</b>
davon Pflegegeld Stufe I	52	123.490	58	124.530
Pflegegeld Stufe II	33	126.030	26	125.300
Pflegegeld Stufe III	7	33.200	7	17.980
Pflugesachleistungen	<b>156</b>	<b>1.195.500</b>	<b>186</b>	<b>1.113.420</b>
Ausgleichsbetrag	<b>86</b>	<b>188.060</b>	<b>85</b>	<b>183.770</b>
(Nachrichtlich: Projektkosten)		(45.700)		(46.020)

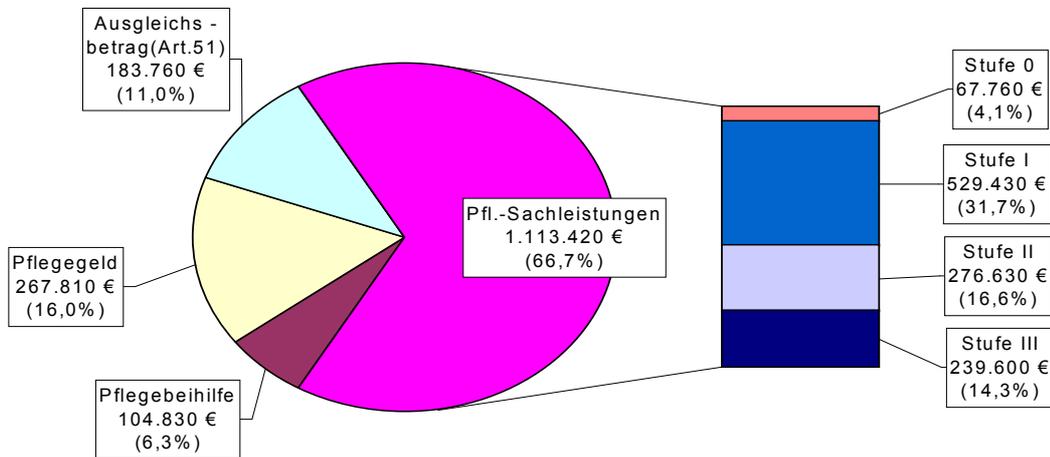
Erträge	2005 - Betrag in € (rd.)	2006 - Betrag in € (rd.)
Insgesamt		
davon	<b>122.790</b>	<b>46.830</b>
Erstattungen d. Pflegebedürftigen (zuviel gezahlte Pflegegelder)	27.080	15.720
Beiträge von Unterhaltspflichtigen	2.350	1.800
Erstattungen der Pflegekassen (nachträgl. Bewilligungen v. SGB XI - Leistungen)	10.480	21.900
sonstige Erstattungen, z. B. Schadensersatz- und Beihilfeleistungen	80.700	5.760
Rückzahlung von Darlehn	1.950	1.650
<b>Nettosozialhilfeaufwendungen</b>	<b>1.647.190</b>	<b>1.623.010</b>

### Fallzahlen in der ambulanten Pflege 2006



Ein Grund für den Rückgang der Fallzahlen ist darin zu sehen, dass in rd. 40 Pflegefällen aufgrund der Zuständigkeitsregelung zum "ambulant Betreuten Wohnen für Behinderte" seit dem 01.07.2003 die Kostenzuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gegeben ist.

**Leistungsarten in der ambulanten Pflege  
(Aufwand im Jahr 2006 in € sowie in % - Anteil an den Gesamtaufwendungen)**

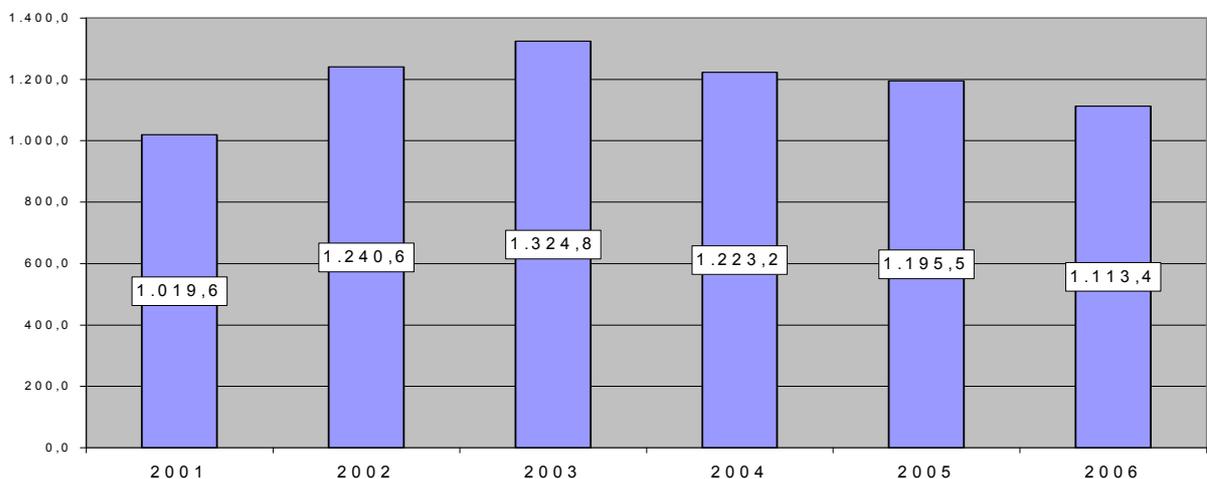


**Pflegesachleistungen – Kosten eines Pflegedienstes**

Der sozialhilferechtliche Anspruch auf Pflegesachleistung ist gem. § 65 SGB XII nicht den monatlichen Höchstbeträgen der vorrangigen Pflegekassenleistung nach § 36 SGB XI

- Pflegestufe I	384 €
- Pflegestufe II	921 €
- Pflegestufe III	1.432 €
- Pflegestufe III/Härtefall	1.918 €

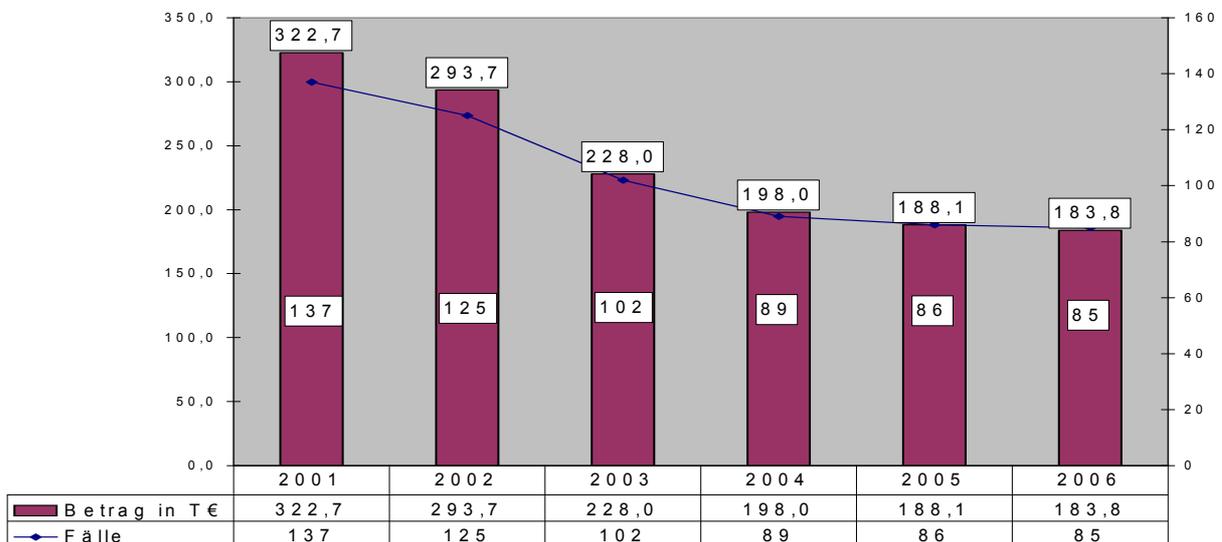
unterworfen, sondern richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen. Dies bedeutet in immer mehr Fällen eine Aufstockung der „Teilkasko - Pflegeversicherungsleistung“ durch die Sozialhilfe, was durch die nachfolgende Tabelle in Beträge T € verdeutlicht wird.



Durch die Einbindung der bislang noch als Projektmaßnahme eingestellten Pflegefachkraft konnte jedoch zum einen der seit 2001 stetige Anstieg der Ausgaben gestoppt werden und zum anderen die Durchschnittskosten je Leistungsfall von rd. 8.740 €/Jahr im Jahr 2004 auf rd. 5.990 €/Jahr im Jahr 2006 gesenkt werden.

### Ausgleichsbetrag nach Art. 51 PflegeVG

Auf die Gewährung des Ausgleichsbetrages nach Art. 51 PflegeVG entfallen derzeit noch rd. 11 % des Gesamtaufwandes. Dieser Aufwand wird sich zwar weiter kontinuierlich verringern, u. a. weil den Pflegebedürftigen aufgrund weiterer Verschlechterung ihres Gesundheits-/ Pflegezustandes ein Pflegegeld oder Pflegesachleistungen von der Pflegekasse bewilligt oder eine stationäre Unterbringung erforderlich wird, jedoch ist auch damit zu rechnen, dass etwa die Hälfte der Leistungsbezieher noch für sehr lange Zeit diesen Anspruch haben werden, da sie zwar nach „alter Rechtslage“ z. B. als Rollstuhlfahrer das Höchstpflegegeld (1.031 DM bzw. rd. 527 €) bezogen haben, nicht jedoch pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind.



### Kostenintensive Einzelfälle – Übernahme von Leistungen eines Pflegedienstes

Wie bereits vorstehend erwähnt, richtet sich der sozialhilferechtliche Anspruch auf Pflegesachleistung gem. § 65 SGB XII nicht nach monatlichen Höchstbeträgen, sondern nach dem individuellen – sozialhilferechtlich erforderlichen und angemessenen – Bedarf des Pflegebedürftigen. Durchschnittlich betrachtet, fallen im Rahmen der Aufstockung der „Teilkasko - Pflegeversicherungsleistung“ je nach Pflegestufe monatlich zwischen 500 € - 2.000 € zusätzliche Kosten an, die aus Mitteln der Sozialhilfe zu übernehmen sind. In einigen besonderen Ausnahmefällen, die nachstehend stichpunktartig geschildert werden, liegen die Aufwendungen jedoch deutlich über diesem Betrag.

#### Fall 1

Der in den Vorjahren als Fall 1 geschilderte Leistungsfall einer HE mit einer Querschnittslähmung im HWS-Bereich und dem Erfordernis einer 24-stündigen Pflege und Betreuung sowie künstlicher Beatmung durch qualifiziertes Fachpersonal – mtl. Kosten zuletzt in Höhe von rd. 3.100 € – ist inzwischen als so genannter ISB-Fall an den Landschaftsverband als zuständigem

Kostenträger abgegeben worden. Zuvor konnte jedoch erreicht werden, dass die vorrangig zuständige Krankenkasse aus ihrer Leistungspflicht im Rahmen der Behandlungssicherungspflege nach dem SGB V die Kosten der 24-stündigen Pflege und Betreuung sowie der künstlichen Beatmung durch qualifiziertes Fachpersonal übernimmt; der Sozialhilfeträger – der LWL – ist lediglich noch zuständig für die Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft der jetzt 20-jährigen.

## **Fall 2**

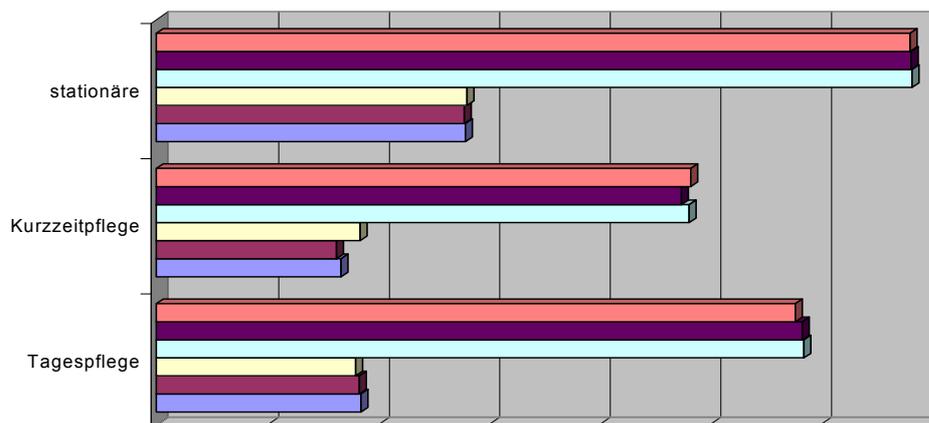
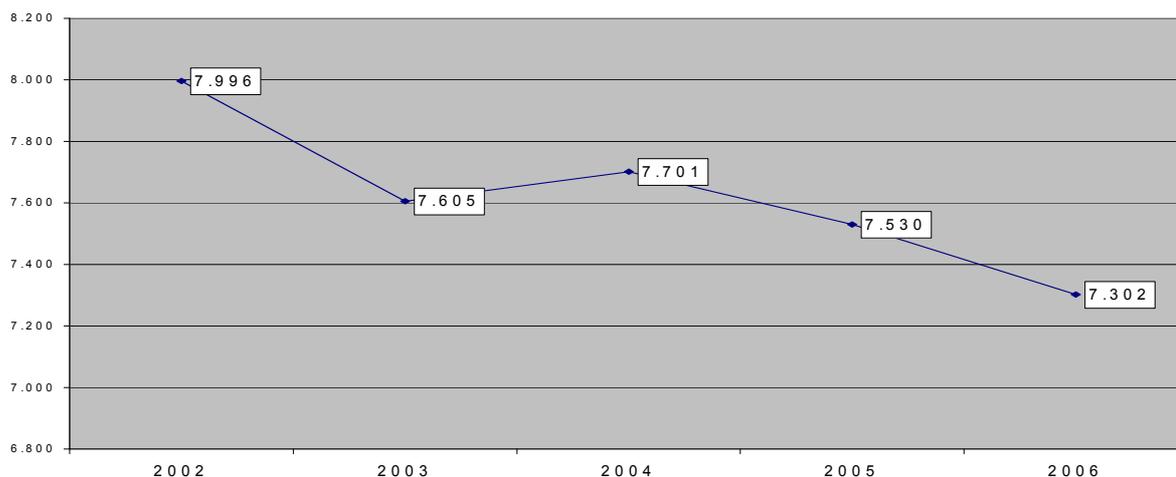
Bei einem schweren Verkehrsunfall – ohne Fremdverschulden - im Oktober 1983 erlitt der seinerzeit 20-jährige HE ein schweres Schädelhirntrauma und ist seitdem auf Fremdhilfe angewiesen. Seit September 1984 werden die Kosten für die pflegerische Betreuung aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen; während sich die Aufwendungen anfangs auf mtl. rd. 600 DM für einen Zivildienstleistenden beliefen, sind sie bei zwischenzeitlich erhöhtem Bedarf und der Tatsache, dass „kostengünstige“ Zivis kaum noch zur Verfügung stehen auf monatlich rd. 7.700 € - rd. 290 abgerechnete Einsatzstunden - angewachsen, von denen die Pflegekasse im Rahmen der Höchstbetragsregelung lediglich 1.432 € übernimmt, so dass dem Kreis Gütersloh für diesen Einzelfall monatlich rd. 6.270 €, jährlich rd. 75.000 € entstehen. Bereits im Jahr 2005 ist in diesem Fall gemeinsam mit der Pflegefachkraft ein neues Kostenvereinbarungsverfahren mit der beteiligten Kranken- und Pflegekasse in die Wege geleitet worden, das jedoch bislang nicht abgeschlossen werden konnte.

## Hilfe bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen

Der Kreis Gütersloh ist als örtlicher Sozialhilfeträger seit dem 01.01.2004 zuständiger Kostenträger für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Personen **ab dem 65. Lebensjahr**; der LWL trägt dagegen die Kosten für die Hilfgewährung an die unter 65-jährigen; die Aufgabenwahrnehmung für diesen Personenkreis ist jedoch weiterhin auf den Kreis Gütersloh delegiert.

Die Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen werden nach den Bestimmungen des § 61 SGB XII unter Beachtung der vorrangigen Zuständigkeit der Pflegeversicherung gewährt.

Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Gesamtaufwendungen in der Heimpflege (in T €) in den letzten 5 Jahren; der überwiegende Anteil (2006 = 6,2 Mio. €) entfällt dabei auf den Personenkreis der über 65-jährigen Heimbewohner.



	Tagespflege	Kurzzeitpflege	stationäre Pflege
Fälle 2004	71	47	629
Fälle 2005	69	43	613
Fälle 2006	64	70	651
Aufwand 2004	725.650	66.770	6.908.470
Aufwand 2005	700.010	56.460	6.773.930
Aufwand 2006	609.740	69.090	6.622.740

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge in der Heimpflege für das Haushaltsjahr 2006 sind nachfolgend tabellarisch – mit einem Vergleich zum Vorjahr – im Einzelnen aufgelistet:

	2005 Fälle am 31.12.	Betrag in €	2006 Fälle am 31.12.	Betrag in €
<b>Aufwendungen</b>	<b>725</b>	<b>7.591.310</b>	<b>804</b>	<b>7.393.420</b>
davon Leistungen				
Tages-/Nachtpflege	69	700.010	64	609.740
Kurzzeitpflege	43	56.460	70	69.090
Stationäre Pflege	613	6.773.930	651	6.622.740
davon für ambulante Krankenhilfe	18	68.990	19	66.600
Stationäre Krankenhilfe	18	60.910	19	91.850
<b>Erträge</b>		<b>921.610</b>		<b>1.045.990</b>
davon				
Unterhaltszahlungen	97	204.420	101	214.490
Zivilrechtliche u. andere Ersatzleistungen	237	717.190	390	831.500
davon im Einzelnen :				
Altenteile/Wohnrechte, Leibrenten	14	42.310	9	26.760
Schenkungsrückforderungen	29	95.570	24	123.170
Vermögenseinsatz	55	73.420	34	71.110
Kostenbeiträge von Ehegatten	6	37.870	10	18.460
Kostenersatz von Erben	7	63.680	2	32.930
übergeleitete Renten	6	38.760	4	35.490
Erstattungen der Pflegekassen	42	112.420	47	105.480
Erstattungen von Beihilfestellen	12	115.350	10	99.500
Wohngelder	53	86.590	243	290.120
Rückzahlung von Darlehn	7	33.770	2	12.860
<b>Nettosozialhilfeaufwendungen</b>		<b>6.669.700</b>		<b>6.347.430</b>
davon				
Nettoausgaben für HE über 65 Jahre	657	5.563.100	722	5.300.910
Nettoausgaben für HE unter 65 Jahre	68	1.106.600	82	1.046.520

## 1. Erläuterungen zu den vorstehenden Ertrags- und Aufwandspositionen:

Wie bereits eingangs erwähnt, werden durch SachbearbeiterInnen des Kreises Gütersloh sowohl die Anträge der **über 65jährigen HilfeempfängerInnen** bearbeitet, als auch – im Rahmen der Aufgabendelegation für den LWL – die Anträge der **unter 65jährigen HilfeempfängerInnen**. Aus Gründen der Lesbarkeit dieses Berichts wird allerdings auf eine detaillierte Darstellung der jeweiligen Einzelpositionen sowohl bei den Aufwendungen als auch bei den Erträgen verzichtet.

## 2. Zu den Erträgen:

Die oben aufgeführten Fallzahlen beziehen sich auf die von der Abteilung Arbeit und Soziales vereinnahmten Beträge; daneben wurden zusätzlich im Jahr 2006

- Kostenbeiträge, Altenteile, Wohnrechte, Leibrenten in 71 Fällen = rd. 316.000,-- €
- Vermögenseinsätze der Hilfeempfänger in 15 Fällen = rd. 12.400,-- €
- Insgesamt = rd. 328.400,-- €

von den Verpflichteten direkt an das Pflegeheim **zur teilweisen Deckung der Heimkosten gezahlt bzw. von den nach dem SGB XII zu übernehmenden Pflegekosten abgesetzt.**

In jedem der insgesamt 390 „Ertragsfälle“ wurde zuvor der zivilrechtliche Anspruch des Hilfeempfängers auf den Sozialhilfeträger übergeleitet, die Höhe der Verpflichtung bzw. des Vermö-

genseinsatzes ermittelt und festgesetzt. Hinsichtlich der „Altenteils-/ Schenkungsrückforderungsfälle“ steht derzeit in 5 Fällen ein zivilrechtliches Verfahren an, in 17 Fällen läuft hinsichtlich der Überleitung des Anspruchs ein Widerspruchsverfahren, in 2 Fällen wurde gegen die Festsetzung eines Kostenbeitrages Widerspruch eingelegt; in 12 Fällen wurde ein Widerspruchsverfahren wegen Ablehnung der Hilfestellung (Einkommens-/Vermögenseinsatz) angestrengt.

### Tages- und Nachtpflege

Tages- und Nachtpflege ist die teilstationäre Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen in einer Einrichtung während des Tages oder der Nacht, an einigen oder allen Wochentagen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Pflege während der übrigen Zeiten - Nacht/Tag und ggf. am Wochenende - in der eigenen Häuslichkeit - durch pflegende Angehörige und/oder einen Dienst - sichergestellt wird.

Im Kreis Gütersloh bestehen z. Zt. 13 Tagespflegestätten mit insgesamt 176 Pflegeplätzen; Nachtpflegeplätze sind nicht vorhanden.

Nach § 41 (2) SGB XI übernimmt die Pflegekasse - unter Anrechnung auf die Sachleistungsbeiträge je Pflegestufe nach § 36 SGB XI - die **pflegebedingten Aufwendungen** der teilstationären Pflege (einschl. der notwendigen Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück) für Pflegebedürftige der

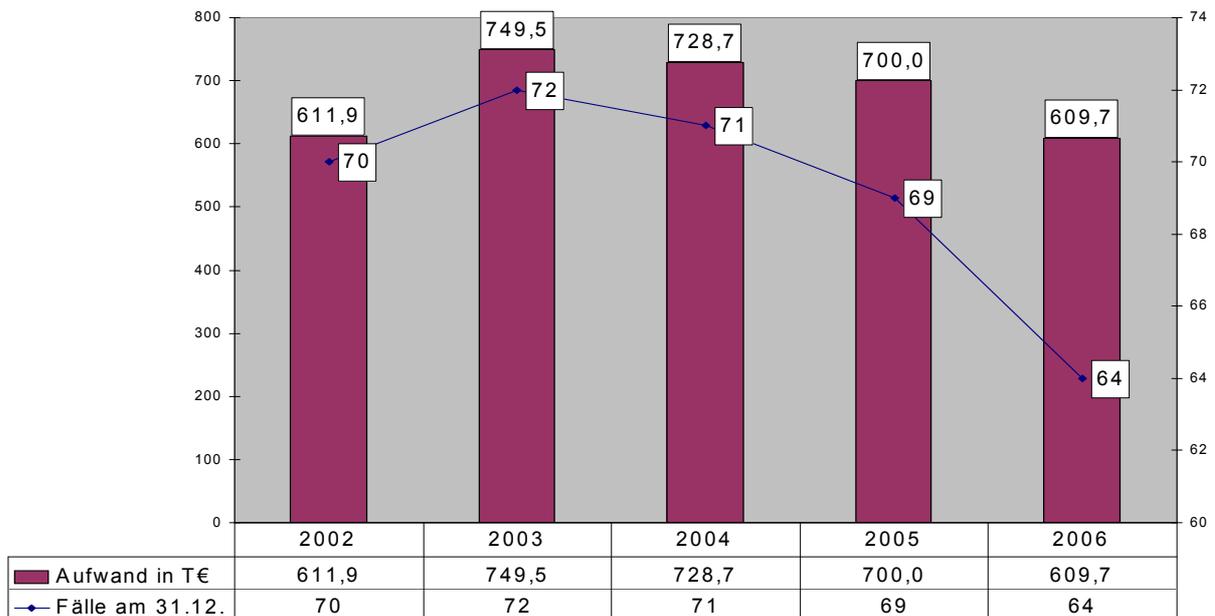
Pflegestufe I	bis zu	384 €	
Pflegestufe II	bis zu	921 €	
Pflegestufe III	bis zu	1.432 €	je Kalendermonat.

Die im täglichen Pflegesatz ebenfalls enthaltenen Aufwendungen für Unterkunft/Verpflegung und Investitionen hat der Pflegebedürftige selbst zu tragen. Bei einem durchschnittlichen täglichen Pflegesatz von

	Gesamtheimentgelt in €	davon pflegebedingte Aufwendungen in €
in Pflegestufe 0	52,87	37,51
in Pflegestufe I	54,84	39,49
in Pflegestufe II	56,82	41,46
in Pflegestufe III	58,79	43,44

reichen die eigenen Mittel vielfach nicht aus, die anfallenden Kosten nach Abzug der Pflegekassenleistung zu decken, so dass ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen Kostenbeitrag sowie je Verpflegungstag max. 3,00 € als Beteiligung an den Verpflegungskosten.

### Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) in der Tagespflege von 2002 - 2006



#### Vollstationäre Pflege (Pflegestufe 0 –III)

Soweit die grundsätzlich vorrangige häusliche oder teilstationäre Pflege fachlich nicht mehr ausreichend ist bzw. von Angehörigen, Nachbarn / Bekannten nicht mehr sichergestellt wird, besteht ein Anspruch auf Heimpflege nach § 61 SGB XII; die Notwendigkeit einer Heimunterbringung ist gegeben, wenn diese nach Art und Maß der Pflegebedürftigkeit aus medizinisch-pflegerischen Gründen geboten ist und die individuellen Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten im eigenen Wohnbereich nicht ausreichen bzw. von den Angehörigen nicht bereitgestellt werden. Das gilt letztlich auch für die so genannten „Stufe 0 – Fälle“, in denen zwar Pflegebedürftigkeit - jedoch unterhalb der Grenze von 1,5 Std./täglich - vorliegt.

Die Pflegekasse beteiligt sich gem. § 43 SGB XI im Rahmen von Höchstbeträgen je Pflegestufe mit

Pflegestufe I	1.023,-- €
Pflegestufe II	1.279,-- €
Pflegestufe III	1.432,-- €

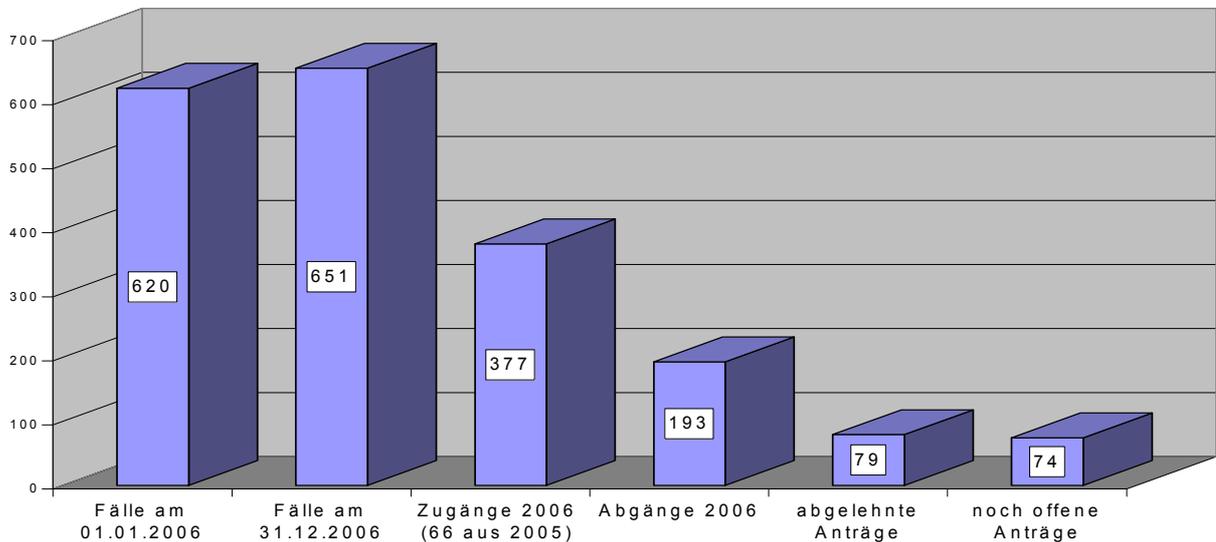
an den **pflegebedingten** Aufwendungen. Im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfen zum Lebensunterhalt (Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie z. B. auch Bekleidungsbeihilfen) und, wenn keine Krankenversicherung besteht, die Krankenhilfekosten übernommen.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die **durchschnittlichen** Pflegekosten der 26 stationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Gütersloh für die Jahre 2005 und 2006. Je nach Heim variieren die Kosten innerhalb der jeweiligen Pflegestufen zum Teil erheblich; in Pflegestufe 0 von 1.688 € bis rd. 2.211 €, in Pflegestufe I zwischen 2.086 € und 2.617 €, in Pflegestufe II zwischen 2.564 € und 3.144 € sowie in Pflegestufe III zwischen 3.060 € und 3.688 €. Auch die Investitionskosten, für die ggf. Pflegewohngeld zu gewähren ist, variieren je nach Alter bzw. Modernisierungszustand des Heimes zwischen monatlich rd. 182 € und rd. 674 €:

Pflegestufe	täglicher Pflegesatz in €		monatliches Heimentgelt in € (x 30,42 Tage)		davon Investitionskosten in € im EZ (ggf. Pflegegeld)		Pflegekassenleistung	(Rest-)kosten in € (ggf. Sozialhilfe)	
	2005	2006	2005	2006	2005	2006		2005	2006
0	65,51	64,51	1.992,69	1.962,52	413,08	427,89	0	1.992,69	1.962,52
I	79,49	79,03	2.418,11	2.404,19			1.023,--	982,03	953,30
II	96,20	96,43	2.926,37	2.933,37			1.279,--	1.234,29	1.226,48
III	113,54	114,49	3.453,78	3.482,74			1.432,--	1.608,70	1.622,85

Da derartige Beträge häufig nicht allein aus dem Einkommen und dem Vermögen des Heimbewohners und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten bestritten werden können, ist in diesen Fällen ergänzend Hilfe zur Pflege nach den §§ 35, 61 ff. SGB XII zu gewähren.

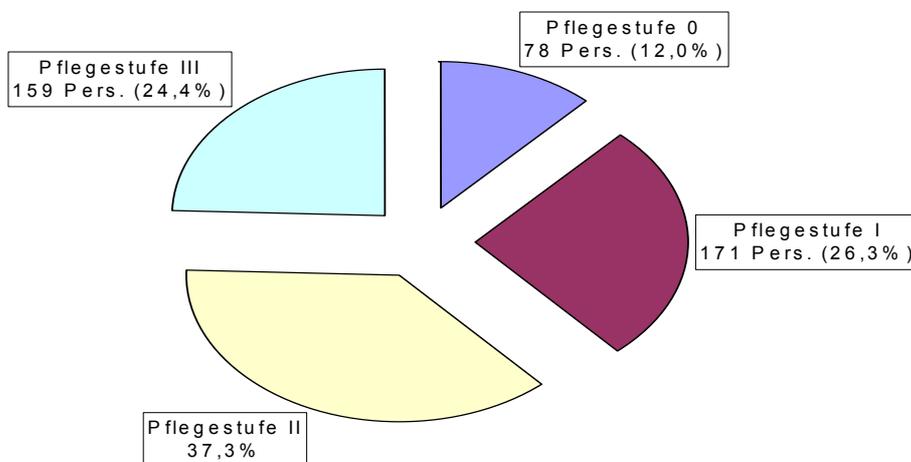
### Fallzahlen in der stationären Pflege 2006



Voraussichtlich aufgrund der 1. Auswirkungen des Demographischen Wandels ist erstmals seit 2001 (657 Fälle am 31.12.2001) wieder ein leichter Anstieg (+ 5%) bei den Fallzahlen zu verzeichnen; die starke Fluktuation, die in 2001 rd. 34,6 % ausmachte, setzt sich jedoch weiter fort (2006 rd. 31,1 %); 2006 erhielten insgesamt 814 Personen (2001 = 858) Leistungen der Sozialhilfe.

Der Zeitpunkt einer Heimaufnahme wird – wie bereits in den letzten 5 Jahren beobachtet – im Gegensatz zu früheren Zeiten immer deutlicher auf den Zeitpunkt hinausgeschoben, zu dem eine Pflege in der eigenen Häuslichkeit aufgrund schwerer Demenz oder erheblicher somatischer Pflege - durch Angehörige und/oder Pflegedienste - nicht mehr möglich ist. Diese Aussage findet auch bei Betrachtung der Heimpflegefälle nach den vom MDK festgestellten Pflegestufen ihre Bestätigung. Während 2001 von insgesamt 657 Hilfeempfängern noch 114 Personen (17 %) der Pflegestufe 0 und 133 Personen (20 %) der Pflegestufe III zu zuordnen waren, waren im Jahr 2006 von den am Stichtag 31.12.2006 vorhandenen 651 Fällen nur noch 78 Personen (12,0 %) der Pflegestufe 0 und 159 Personen (24,4 %) der Pflegestufe III zu zuordnen.

## Stationäre Heimpflegefälle 2006 nach Pflegestufen

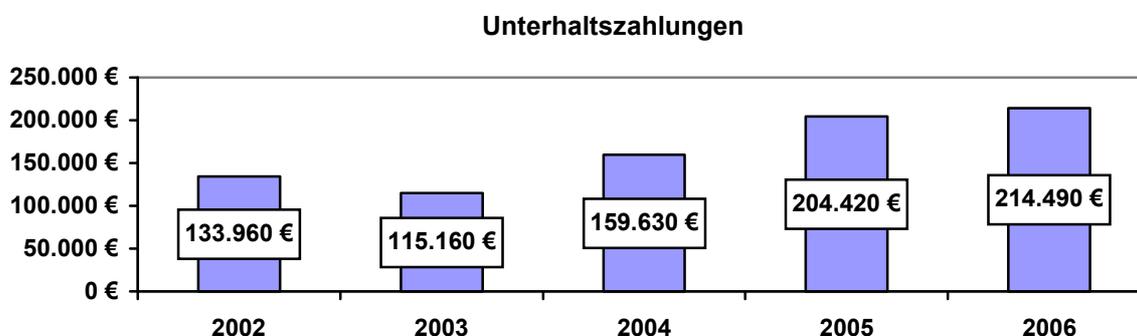


## Heranziehung zum Unterhalt

Nach § 94 SGB XII gehen Unterhaltsansprüche, die ein Sozialhilfeempfänger gegenüber seinen Angehörigen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat, kraft Gesetzes bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Aufwendungen an Sozialhilfe auf den Sozialhilfeträger über. Die Überprüfung der Unterhaltspflichtigen wird nach den Bestimmungen des BGB in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) durchgeführt. Ziel der Heranziehung zum Unterhalt ist die Reduzierung der durch die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen entstehenden Kosten.

Die zum 01.07.2005 durch die sog. „Hammer Leitlinien“ erhöhten **Mindest-Selbstbehalte** von Kindern gegenüber ihren im Heim lebenden Eltern belaufen sich nun auf 1.400,00 € für das unterhaltsverpflichtete Kind sowie 1.050,00 € für den Ehepartner (für Ehepaare somit 2.450,00 €). Im Rahmen der Unterhaltsberechnung wird das hierüber hinausgehende Einkommen nur zu 50 % berücksichtigt, so dass sich der Selbstbehalt weiter erhöht.

Vor diesem Hintergrund stellen sich die Unterhaltszahlungen im Vergleich der letzten 5 Jahre wie folgt dar:



Zum 31.12.2006 leisteten insgesamt **101 Unterhaltspflichtige** einen Beitrag zu den hier entstehenden Aufwendungen der Hilfe zur Pflege.

Im Jahr 2006 wurden insgesamt **368 Unterhaltspflichtige in 216 Heimpflegefällen** hinsichtlich ihrer unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit überprüft.

In **267 Fällen (73 %)** waren die Verpflichteten aus unterhaltsrechtlicher Sicht **nicht leistungsfähig**. Die in den **101 anderen Verfahren (27 %)** festgesetzten und auch tatsächlich gezahlten Unterhaltsbeiträge reichten **von 12,00 € bis 800,00 € monatlich**.

In 2 Verfahren wird **Unterhalt aus Taschengeldansprüchen** der unterhaltsverpflichteten Töchter ohne eigenes Einkommen gegenüber den Ehemännern mit überdurchschnittlich hohem Einkommen geleistet. Die Unterhaltsverpflichtungen belaufen sich in diesen Fällen auf 42,00 € bzw. 114,00 € monatlich.

**Unterhalt wird grundsätzlich aus laufenden Einkünften errechnet**. In drei Verfahren wurde in 2006 jedoch auch **Unterhalt aus Vermögen** festgesetzt, nachdem der Bundesgerichtshof am 30.08.2006 (AZ. XII ZR 98/04) ein Grundsatzurteil zur Vermögensfreigrenze im Elternunterhalt gesprochen hat. Im konkreten Fall wurde der Freibetrag für die eigene Altersvorsorge eines Alleinstehenden, der noch nicht über Wohneigentum verfügt, auf rd. 100.000 € festgesetzt.

## Produkt 182 Heimaufsicht

**Fachbereich** 3 Bildung, Jugend und Soziales

**Abteilung** 3.3 Arbeit und Soziales

**Produkt** 182 Heimaufsicht

### Produktinformation

#### Verantwortliche Organisationseinheit

Arbeit und Soziales

#### Verantwortliche Person:

Ingrid Uphus

**Beschreibung** Aufsicht über Alten- und Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen und über Einrichtungen für erwachsenen Menschen mit Behinderung sowie Beratung in Heimangelegenheiten

**Auftragsgrundlage** Heimgesetz, HeimMindBauVO, HeimPersVO, HeimsicherungsVO, HeimmitwirkungsVO und andere betroffene Rechtsgebiete (z. B. SGB XI, Bundesseuchengesetz, Baurecht etc.)

**Zielgruppe** Heimbewohner/-innen, und Bewerber/-innen für die Aufnahme in einem Heim, Angehörige, Betreuer/-innen, Heimbeirat, Heimförsprecher/-innen, Mitarbeiter/-innen in den Heimen, Heimbetreiber/-innen, Heimträger

**Ziele** Qualitätssicherung (bauliche Standards, Pflegestandards, Fachkräfteanteil) sowie Schutz der Rechtsstellung der Heimbewohner/-innen

### Leistungsbeschreibung

Beratungen, Auskunfts- und Informationsleistungen

Bearbeitung von Beschwerden

Anzeigeverfahren nach dem HeimG

Überwachung von Heimen und Umsetzung von Maßnahmen (inkl. OWiG)

## **Beratungen, Auskunfts- und Informationsleistungen**

Das am 01.01.2002 in Kraft getretene Heimgesetz bildet die rechtliche Grundlage der Arbeit der Heimaufsicht.

Wichtigste Zielgruppe der Heimaufsicht sind die pflegebedürftigen und behinderten Menschen in den Heimen und deren Angehörige. Regelmäßige Überwachung der Heime im Kreis Gütersloh durch die Heimaufsicht geben den Betroffenen die Sicherheit, dass Mängel erkannt und – möglichst im Dialog – beseitigt werden. Die Heimaufsicht legt dabei Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Heimträgern, d. h. im Vordergrund stehen Information und Beratung sowie partnerschaftliches Erarbeiten von für alle Beteiligten tragfähigen Lösungen. Erst wenn auf diesem Weg keine Ergebnisse im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner erzielt werden können, wird auf ordnungsbehördliche Maßnahmen wie z.B. Anordnungen oder Bußgelder zurückgegriffen.

Die Nachfrage nach Beratungstätigkeit der Heimaufsicht ist weiterhin hoch. Nahezu täglich erreichen die Heimaufsicht telefonische Anfragen sowohl von Seiten der Leistungsanbieter als auch der Nutzer. Ein Großteil der Fragen kann im direkten Gespräch geklärt werden. Beratungen der Heimaufsicht finden aber auch im Rahmen des Prüfgeschehens statt. Hier trägt die Heimaufsicht dem heimgesetzlichen Vorrang der Beratung vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen Rechnung. Insbesondere zur Dokumentation des Pflegeprozesses, die sich in Prüfungen teilweise als defizitär dargestellt hat, sind Beratungen der Heimaufsicht erforderlich.

Die Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung durch Wahl von Heimbeiräten gestaltet sich in Pflegeeinrichtungen wegen der Veränderung der Bewohnerschaft mit zunehmender Multimorbidität immer schwieriger. Derzeit besteht nur noch in 16 Pflegeeinrichtungen ein Heimbeirat. In den anderen Einrichtungen wird von den heimgesetzlichen Möglichkeiten der Bestellung eines Heimfürsprechers oder eines Ersatzgremiums Gebrauch gemacht. Auf Seiten der Einrichtungen besteht ein großer Beratungsbedarf, wie zukünftig die Interessenvertretung der Bewohner in Pflegeeinrichtungen gesichert werden kann. Die Heimaufsicht ist bemüht, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu kreativen Lösungen zu kommen. So wurden z. B. als Ersatzgremium für den Heimbeirat durch die Heimaufsicht Heimfürsprechergremien gebildet, um die Interessenvertretung der Bewohner/innen sicher zu stellen. Besonders schwierig stellt sich die Realisierung der Mitwirkung in Tagespflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen dar. Die heimgesetzlich zu fordernden ehrenamtlichen Heimfürsprecher konnten von der Heimaufsicht noch nicht bestellt werden. Ein aktives Heimbeiratsgeschehen, wie es die Heimmitwirkung vorsieht, ist in den Behinderteneinrichtungen flächendeckend gegeben. Im Jahr 2006 hat die Heimaufsicht in Einzelfällen an Sitzungen von Heimbeiräten in Behinderteneinrichtungen teilgenommen, um deren Arbeit zu unterstützen.

Die Heimaufsicht ist weiterhin stark im Rahmen der Bauberatung gefragt und korrespondiert insoweit mit der Bauberatung nach dem Landespflegegesetz NW (PfG NW). Stark zugenommen haben Beratungen bei der Neueinrichtung von Hausgemeinschaftsprojekten. Hier umfasst die Beratung sowohl die Konzeption als auch die Finanzierung der Projekte. Hier ist eine intensive Beratung der Heimaufsicht zu den Vorgaben des Heimgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen erforderlich sowie die Einbeziehung der Kollegen des Sachgebietes Pflege als Vertreter des örtlichen Sozialhilfeträgers. Diese Beratungen sind vielfach äußerst zeitintensiv, weil für die Investoren die heimgesetzlichen Vorgaben oftmals Neuland sind. Im Rahmen der Beratungen hat regelmäßig auch eine Prüfung stattzufinden, ob das geplante Angebot als Heim im Sinne von § 1 HeimG zu qualifizieren ist.

## **Bearbeitung von Beschwerden**

Eine wichtige Voraussetzung erfolgreicher Heimaufsichtsarbeit ist, dass der Heimaufsicht Probleme zur Kenntnis gebracht werden und auf der Basis eines kooperativen Verhältnisses mit den Trägern die Mängel abgestellt werden können. Eine Heimaufsicht, die ausschließlich auf das ordnungsrechtliche Instrumentarium zurückgreift, könnte lediglich in Einzelfällen Abhilfe „erzwingen“, jedoch keine nachhaltigen Änderungen erzielen. Beratung und die gemeinsame Erarbeitung von Lösungen in einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Behörde und Heim

ermöglichen demgegenüber eher umfassende Verbesserungen der Heimsituation. Aus diesem Grunde setzt die Heimaufsicht grundsätzlich auf eine kooperative Zusammenarbeit und hat bislang nur in Ausnahmefällen ordnungsbehördliche Maßnahmen ergreifen müssen. Das Beschwerdegesehen im Jahr 2006 stellte sich wie folgt dar:

Beschwerdeinhalt	Pflegeheime	Behinderteneinrichtungen
Pflege und Betreuung	8 Beschwerden	1 Beschwerden
Heimvertrag und Abrechnung	2 Beschwerden	2 Beschwerden

In der Mehrzahl der Beschwerden konnte eine Lösung im Sinne der Beschwerdeführer erreicht werden. Die Beschwerden hinsichtlich Heimvertrag und Abrechnung konnten vollständig abschließend bearbeitet werden. Die Regelungen in einzelnen Heimverträgen zur Fortgeltung über den Tod der Bewohner hinaus hinsichtlich der Entgeltbestandteile für die Investivkosten stieß auf das Unverständnis der Beschwerdeführer. Da solche Regelungen heimrechtlich zulässig sind, konnten solche Fälle nicht immer zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst werden. Zur Problemlösung wird auf das Beratungsangebot der Heimaufsicht auch im Vorfeld des Abschlusses von Verträgen hingewiesen.

### Anzeigeverfahren nach dem HeimG

Im Berichtszeitraum sind neue Einrichtungen, für die ein Anzeigeverfahren nach dem HeimG erforderlich gewesen wäre, nicht in Erscheinung getreten.

### Überwachung von Heimen und Umsetzung von Maßnahmen (incl. OWiG)

Im Jahr 2006 unterlagen folgende Einrichtungen der heimaufsichtlichen Prüfung:

	Heime	Heimplätze
Heime insgesamt	48	3.120
davon		
vollstationäre Pflegeheime	26	2.273
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	6	33
Heime für Menschen mit Behinderungen	14	638
Tagespflegeeinrichtungen	13	176

Rechtsgrundlage der Überwachung der Heime ist § 15 HeimG; danach sind alle dem Heimgesetz unterliegenden Einrichtungen grundsätzlich mindestens einmal jährlich zu prüfen, von dieser Verpflichtung kann abgewichen werden, soweit das Heim z. B. vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) überprüft worden ist.

Der Träger, der ein Heim betreibt, muss die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb eines Heimes besitzen und sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit ausreicht. Er muss angemessene Entgelte verlangen und ein Qualitätsmanagement betreiben. Die Einhaltung der zu beachtenden Rechtsvorschriften wird von der Heimaufsicht überwacht.

Die Überwachung der Heime geschieht zum einen durch wiederkehrende Prüfungen, die in der Regel angekündigt werden. Zum anderen werden bei Beschwerden anlassbezogene Prüfungen durchgeführt, die in der Regel nicht angekündigt werden. Die Prüfungen finden im Regelfall tagsüber statt.

Im Berichtszeitraum wurden nicht alle Einrichtungen im Kreis Gütersloh durch die Heimaufsicht geprüft. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen ist auf die Begehung von Behinderteneinrichtungen, die auch der Kontrolle des Landesjugendamtes unterliegen, verzichtet worden. Gleiches gilt für die Pflegeeinrichtungen, die einer Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) unterzogen worden sind (2 vollstationäre Pflegeeinrichtungen).

In Abhängigkeit von bei der Heimaufsicht eingehenden Beschwerden und den sonstigen Erkenntnissen der Heimaufsicht wurden in den problematisch erscheinenden Einrichtungen entsprechende Prüfschwerpunkte, im wesentlichen die Erstellung der Pflegeplanung, gesetzt; 2 Einrichtungen wurden im Berichtszeitraum aus diesen Gründen mehrfach geprüft. In Einrichtungen, zu denen aus Prüfungen anderer Stellen (z. B. Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh) oder durch Vorlage von Qualitätszertifikaten (z. B. TÜV) Erkenntnisse vorlagen, wurde die Prüfung der Heimaufsicht auf Stichproben, z. B. zur Heimmitwirkung oder zur Fortbildungsplanung beschränkt. Die Heimaufsicht des Kreises Gütersloh führte im Jahr 2006 insgesamt 53 Prüfungen durch.

Im Einzelnen wurden die Einrichtungen wie folgt aufgesucht:

Heimart	unangemeldete Prüfungen	Anlass bezogene Prüfungen	Regelprüfungen
Vollstationäre Pflegeheime	2	12	22
Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen	0	3	12
Tagespflegen	0	0	2

Durch die heimaufsichtlichen Prüfungen wurde festgestellt, dass bei vielen vollstationären Pflegeeinrichtungen die Prozesshaftigkeit der Pflege hinsichtlich deren Planung und Dokumentation nicht ausreichend umgesetzt wird. In Einzelfällen erfolgte die Umsetzung des Pflegeprozesses nicht nach den Vorgaben der Pflegeplanung. Qualitätssichernde Maßnahmen sind in den Einrichtungen zwar vorhanden, sie werden jedoch nicht in dem erforderlichen Umfang gelebt. Pflegewissenschaftliche Erkenntnisse fließen so nicht in die tägliche Arbeit ein. „Gefährliche Pflege“, d. h. mangelhafte Ergebnisqualität wurde jedoch in den geprüften Einrichtungen nicht vorgefunden.

Aus heimaufsichtlicher Sicht ist es erforderlich, die Mitarbeiter/innen in der Pflege zur Umsetzung der qualitätssichernden Maßnahmen zu motivieren und die Heimleitungen zur Fortsetzung des Qualitätssicherungsprozesses anzuhalten. Die Heimaufsicht plant hierzu im Jahr 2007 die Einrichtung eines Qualitätszirkels. In diesem sollen Tipps und Arbeitshilfen für die Einrichtungen erarbeitet werden, um die Prozesshaftigkeit der Pflege stärker als bisher in den Arbeitsalltag zu integrieren.

In Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen ergaben sich drei Mängelfeststellungen. Diese betrafen die bauliche Ausstattung, Abrechnungsfragen und Betreuungsplanung.

## Produkt 183 Hilfen bei Behinderung / Schwerbehindertenangelegenh.

<b>Fachbereich</b>	3	Bildung, Jugend und Soziales
<b>Abteilung</b>	3.3	Arbeit und Soziales
<b>Produkt</b>	183	Hilfen bei Behinderung / Schwerbehindertenangelegenheiten

### Produktinformation

#### Verantwortliche Organisationseinheit

Arbeit und Soziales

#### Verantwortliche Person:

Stefan Susat

<b>Beschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Gewährung von unterschiedlichen Eingliederungshilfen außerhalb von Einrichtungen sowie im Rahmen der Delegation in Einrichtungen,</li><li>– Sprachheilpädagogische Diagnostik, Beratung und Vermittlung von ambulanter Sprachtherapie für Kinder und Jugendliche</li><li>– Gewährung von begleitenden Hilfen im Arbeitsleben und Mitwirkung beim Kündigungsschutz</li></ul>
<b>Auftragsgrundlage</b>	SGB IX mit Verordnungen zum Kündigungsschutz, §§ 53 SGB XII, AG SGB XII, Verordnungen zum SGB XII, Delegationssatzung des überörtlichen Trägers, Abkommen über die Abgrenzung der Leistungspflicht bei ambulanter Sprachheilberatung, Ergänzung des vg. Abkommens vom 06.06.1999, SGB V
<b>Zielgruppe</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Nicht nur vorübergehend wesentlich behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, die sich aufgrund nicht ausreichender eigener Mittel selbst nicht helfen können und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen – insbesondere anderen Sozialleistungsträgern – erhalten</li><li>– Personen mit Sprachproblemen ab 4 Jahren und ihre Angehörigen, Krankenkassen</li><li>– Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen, Arbeitgeber</li></ul>
<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Verhütung einer drohenden Behinderung</li><li>– Ausgleich einer bestehenden Behinderung</li><li>– Eingliederung des/der behinderten Menschen in die Gesellschaft sowie Sicherung von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen</li><li>– Verhütung, Beseitigung oder Milderung von Sprachbehinderungen, Abgrenzung der Leistungspflicht SGB XII / SGB V</li></ul>

<b>Leistungsbeschreibung</b>
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 Abs. 2 i.V.m. § 30 SGB IX) Hilfen zur einer angemessenen Schulbildung (§§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX)
Komplementärleistungen (Zuschüsse an soziale Einrichtungen)
Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen für Personen über 65 Jahre
Sprachheilbehandlung
Beratung von schwerbehinderten Menschen, Arbeitgebern oder deren Beauftragten

## Hilfen bei Behinderung

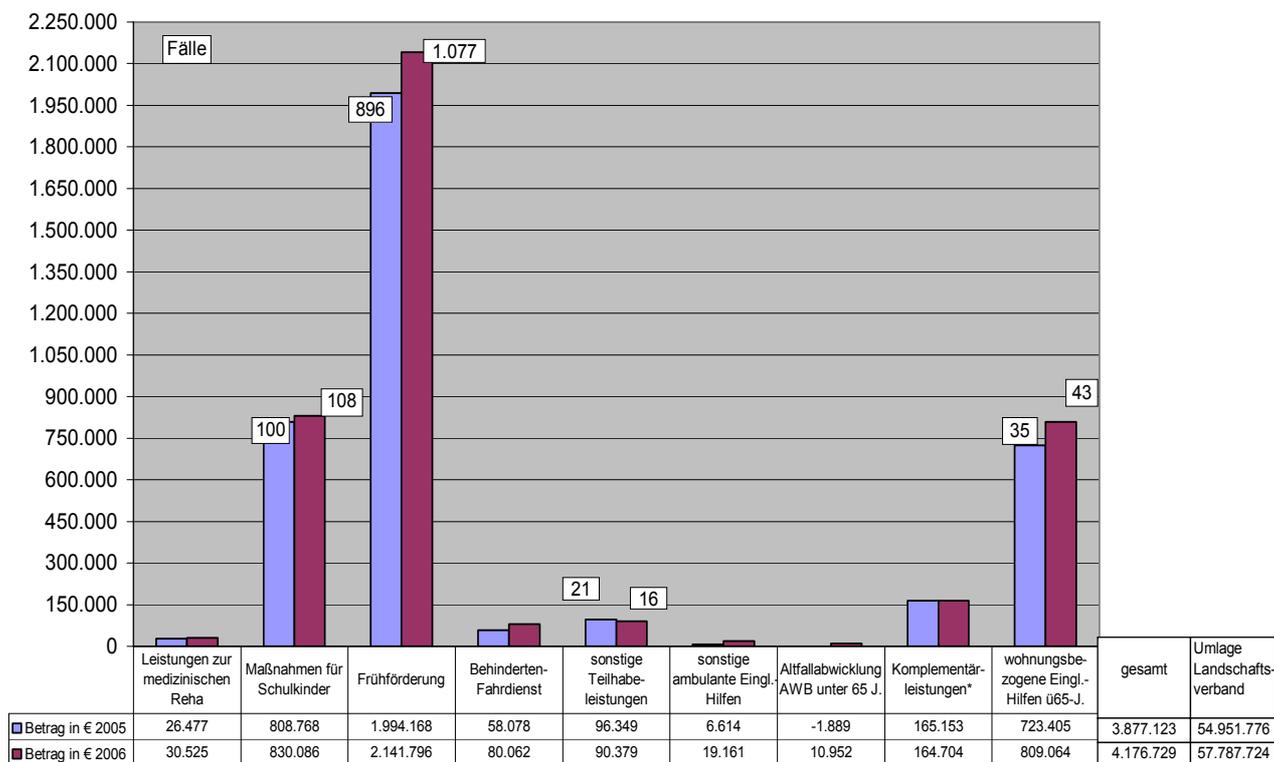
Zu der Entwicklung der Hilfen mit Behinderung im Allgemeinen muss auch für den Kreis Gütersloh – wie im gesamten Bundesgebiet – ein weiterer Kostenanstieg attestiert werden. Aufgrund der demographischen Entwicklung und des weitergehenden medizinischen Fortschritts sowie der immer stärker werdenden Sensibilisierung der Gesellschaft hin zu staatlichen Hilfesystemen ist auch zukünftig mit einem weiteren Fallzahlenanstieg sowie höheren Durchschnittskosten je Fall zu rechnen. Dieser Kostenanstieg trifft sowohl die örtlichen als auch überörtlichen Sozialhilfeträger gleichermaßen.

Beim Kreis Gütersloh war weiterhin in den Kostenblöcken der Frühförderung und der Maßnahmen für Schulkinder eine nicht unerhebliche Steigerung der Ausgaben zu verzeichnen. Um hier gegenzusteuern, wurden in 2006 intensive Verhandlungen zur Neuordnung der Frühförderung als Komplexleistung geführt. Anfang 2007 konnten die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden, in dem mit zwei Anbietern, der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. sowie dem Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. im Kreis Gütersloh Verträge über die Zulassung Interdisziplinärer Frühförderstellen und mit den gesetzlichen Krankenkassen zur Kostenbeteiligung abgeschlossen werden konnten. Hinsichtlich der Maßnahmen für Schulkinder wurden in 2006 Verhandlungen mit den drei kreiseigenen Förderschulen im Kreis Gütersloh über die Einrichtung eines Pools zum flexiblen Einsatzes von Integrationshelfern begonnen, der Abschluss der Verhandlungen steht kurz bevor.

Zum 01.07.2003 erfolgte der Wechsel der Zuständigkeit im Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen auf den überörtlichen Träger (Hochzohnung). Der Kreis Gütersloh entschloß sich Mitte 2005 – Beschluss v. 23.06.2005 – Drs-Nr.: 1540 – die fachliche steuernde Mitarbeit am individuellen Hilfeplanverfahren, aber auch an der zukünftigen regionalen Bedarfsplanung in enger Kooperation mit dem Landschaftsverband zu intensivieren. In 2006 wurde daher zusätzlich die Stelle des sog. Fallcoaches eingerichtet, der in Form aufsuchender Kontaktaufnahme (Hausbesuche) Neuanträge, Erhöhungsanträge sowie regelmäßig auch Fortsetzungsanträge auf ihren konkreten Bedarf hin überprüft. Der Fallcoach nimmt an allen Clearingsitzungen im Kreis Gütersloh teil und ist hierbei umfangreich und federführend eingebunden. Erst durch die Tätigkeit des Fallcoaches und seinen Kenntnissen der persönlichen Bedürfnisse der Klienten sowie der örtlichen Besonderheiten ist eine Koordination der einzelnen Hilfearten zu gewährleisten und somit auch finanzielle Synergieeffekte zu erzielen.

Die wesentlichen unmittelbaren Brutto-Aufwendungen der Hilfen für Behinderte (ohne Sprachheilbehandlung und Schwerbehindertenangelegenheiten) für das Jahr 2006 sind nachfolgend – mit einem Vergleich zum Vorjahr – dargestellt. Die Systematik entspricht der des Haushaltsplans 2007.

**Hilfen bei Behinderung:  
Unmittelbare Aufwendungen des Kreises Gütersloh nach Leistungsarten in 2005 und 2006**



Auf den nachfolgenden Seiten werden die – vor allem aus finanzieller Sicht – **wichtigsten** Leistungen der Hilfen bei Behinderung näher erläutert:

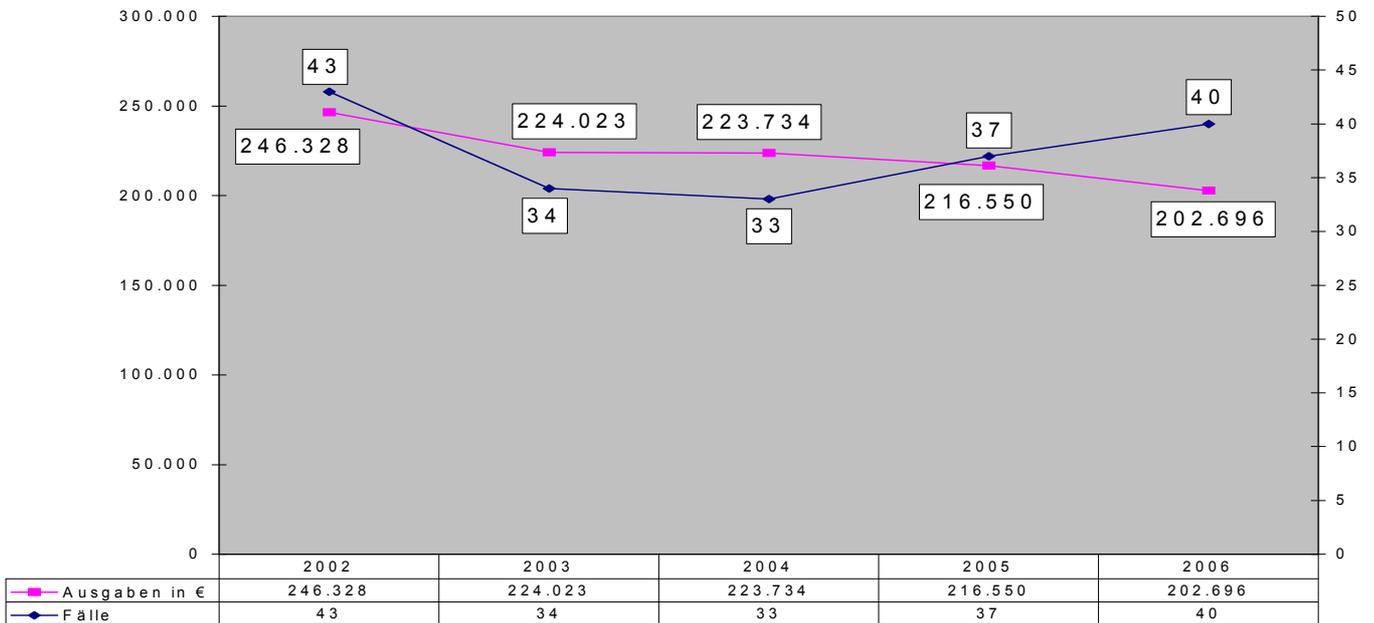
**Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung**

Diese Leistung, deren Rechtsgrundlage § 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII bildet, soll **körperlich oder geistig** oder **mehrfachbehinderten** Kindern ermöglichen, eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung zu erlangen, wenn die Leistungen der vorrangig für die Bildung zuständigen Schule allein nicht ausreichen. Für die Leistungsgewährung zugunsten von Kindern mit einer seelischen Behinderung ist der Jugendhilfeträger zuständig.

Die Hilfe umfasst gem. § 12 der VO zu § 60 SGB XII auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten dieser behinderten Kinder, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hier ist zu unterscheiden zwischen

## 1. Therapeutische / heilpädagogische Maßnahmen

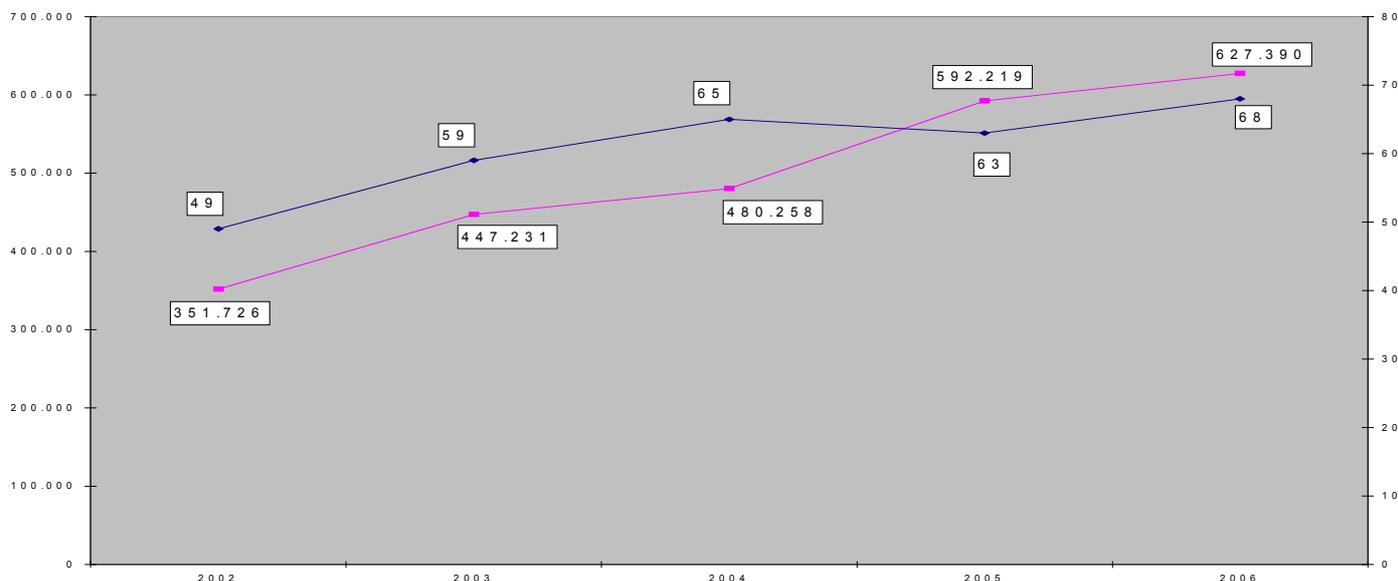
### – Entwicklung der Fälle und Ausgaben von 2002 – 2006 –



Positiv zu verzeichnen ist, dass nach Abschluss des Projektes „Schulkinder / Unterhalt“ die Fallzahlen der Heilpädagogischen / Therapeutischen Maßnahmen als „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ gesenkt bzw. nunmehr in etwa konstant gehalten werden konnten. Bei den Hilfeempfängern, die sich hinter den aktuellen Fallzahlen verbergen, handelt es sich fast ausschließlich um autistische Kinder, die eine kostenintensive therapeutische Förderung über das Autismus-Therapie-Zentrum, Bielefeld, oder über das Westfälische Institut für Entwicklungsförderung, Bielefeld, erhalten.

## 2. Integrationshelfer beim Schulbesuch

### – Entwicklung der Fälle und Ausgaben von 2002 – 2006 –



Was den Bereich Integrationshelfer betrifft, so waren im Jahr 2006 aufgrund des zunehmenden Assistenzbedarfes von Schülern zwar weitere Fallzahlensteigerungen zu verzeichnen, die durchschnittlichen Kosten je Fall sanken jedoch im Vergleich zum Vorjahr 2005. Dieser Effekt ist der personellen Aufstockung um eine halbe Stelle in diesem Bereich zuzuschreiben. Die Arbeit, ein System von Hilfestrukturen in der Schulbegleitung aufzubauen, um Fallzahlen und Kosten zu senken, konnte aufgrund der Personal-Aufstockung ebenfalls intensiviert werden: Zum Schuljahr 2007 / 2008 wird voraussichtlich ein mit der Abt. Schule, Bildungsberatung und Sport sowie mit den drei Förderschulen im Kreis Gütersloh erarbeitetes Pool-Modell starten können.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass es im Bereich der I-Helfer sehr schwer ist, eine Fallzahl- und somit eine Kostensteuerung zu erreichen. Hierfür gibt es mehrere Ursachen:

- Der Bedarf an I-Helfern für ein Schuljahr ist überhaupt nicht einschätzbar, die Vergabe an einen Anbieter, der entsprechendes Personal hat, gestaltet sich mitten im Schuljahr oftmals schwierig.
- Im Zusammenhang mit dem medizinischen Fortschritt verzeichnen die Sonderschulen immer mehr Schüler, insbesondere einen Anstieg der schwerstbehinderten Schüler; das an den Schulen vorhandene Personal kann die angemessene Beschulung dieser Kinder jedoch nicht auffangen.
- Es gibt weniger preisgünstige Zivildienstleistende für I-Helfer-Einsätze.
- Die Schüler mit I-Helfer-Bedarf verteilen sich im Kreis Gütersloh auf viele unterschiedliche Schulen / Klassen, so dass die Bündelung von Einsatzkräften an einer Schule sehr erschwert wird.

### Heilpädagogische Maßnahmen für noch nicht eingeschulte Kinder – Frühförderung –

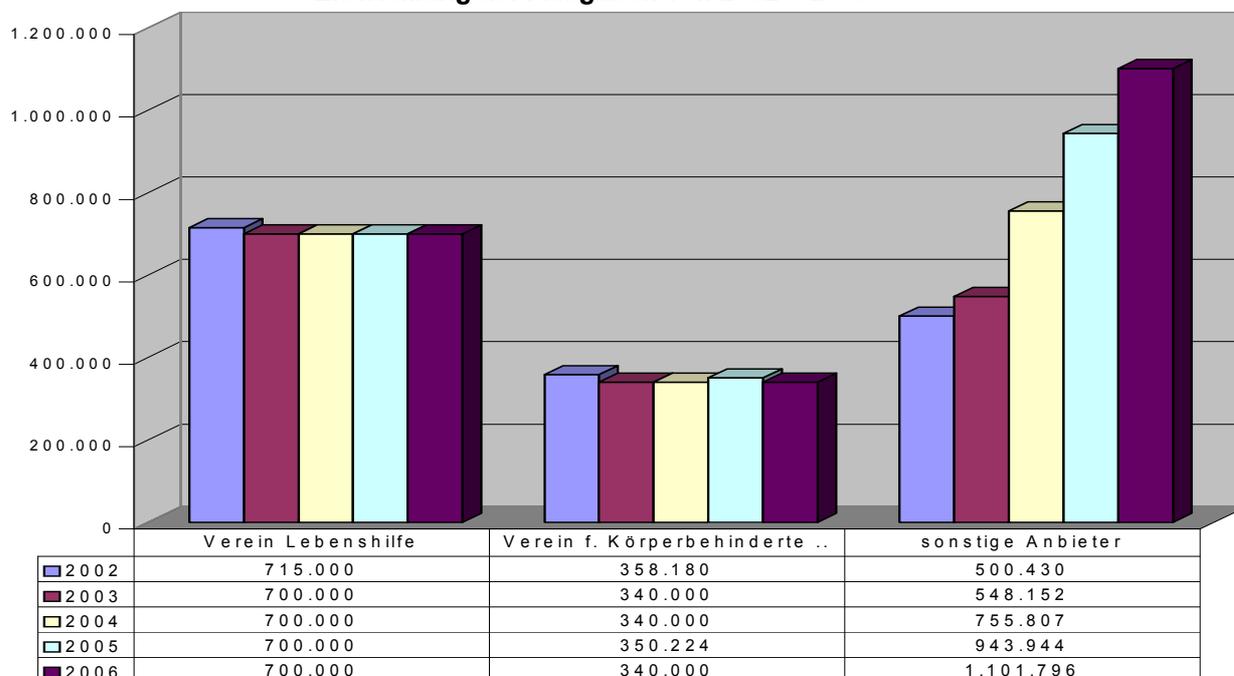
Die Frühförderung ist in § 30 SGB IX als Komplexleistung von Krankenversicherung und Sozialhilfe ausgestaltet. Am 01.07.2003 ist die entsprechende Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung in Kraft getreten. Diese sieht vor, dass die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 30 SGB IX und die heilpädagogischen Leistungen nach § 56 SGB IX von den beteiligten Rehabilitationsträgern trägerübergreifend als ganzheitliche Komplexleistung erbracht werden. Nach der Verordnung sollen die Reha-Träger über die Komplexleistung gemeinsam Entgelte mit den interdisziplinären Frühförderstellen vereinbaren. Die Aufteilung dieser Entgelte haben die Reha-Träger durch Vereinbarungen zu lösen.

Die Umsetzung bzw. Durchführung einer Neustrukturierung der Frühförderlandschaft im Kreis Gütersloh zwischen den beteiligten Reha-Trägern Krankenkassen und Sozialhilfeträger ist nach langwierigen und umfangreichen Verhandlungen zum 01.01.2007 dahingehend gelungen, dass die Frühförderstellen der Lebenshilfe e.V. sowie des Vereins für Körper- und Mehrfachbehinderte als Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) anerkannt und zugelassen wurden. Mit den beteiligten Krankenkassen konnte eine Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % vereinbart werden.

Für die Übernahme der Frühförder-Aufwendungen ist gem. § 92 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII von den Eltern kein Kostenbeitrag zu verlangen; die Hilfe ist also **unabhängig vom Einkommen und Vermögen** der Eltern zu gewähren.

Für die Jahre 2003 bis 2006 galten die im Jahr 2002 mit einigen Anbietern von Frühförder- bzw. therapeutischen Leistungen erfolgreich neu verhandelten Vergütungssätze. Die Lebenshilfe e.V., Gütersloh, und der Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Rheda-Wiedenbrück, verfügten über ein Budget, das die Ausgaben auf dem Stand 2002 einfriert, für das Westfälischen Institut für Entwicklungsförderung, Bielefeld, und das Autismus-Therapie-Zentrum, Bielefeld, gilt ein einheitlich abgesenkter Vergütungssatz in Höhe von 91,95 €.

– Entwicklung der Ausgaben von 2002 – 2006 –



## Aufgabenwahrnehmung des „Betreuten Wohnens“

Trotz der mit der Hochzohnung verbundenen Zielsetzung der Bündelung aller wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen, zeigt sich vor allem bei Neuanträgen für diese wohnungsspezifischen Hilfen für Menschen über 65 Jahre eine Splittung der Aufgabenwahrnehmung. So obliegt dem Kreis als örtlichem Sozialhilfeträger neben der Zuständigkeit für den komplementären Leistungsbereich auch die Steuerung der häufig kostenintensiven Eingliederungshilfen für ältere Menschen.

## Zuständigkeit LWL

Neben den Aufgaben der strukturellen Hilfeplanung (Steuerung der Anbieterlandschaft, Planung der örtlichen Versorgungsinfrastruktur, etc.) ist der Kreis Gütersloh in Person des Fallcoaches aufgrund der zwischenzeitlichen Zuständigkeitsverlagerung des Betreuten Wohnens auf den LWL umfangreich und federführend im Controlling der Einzelfälle eingebunden. Über die intensive und einflussreiche Mitarbeit im Clearing werden alle Erhöhungsanträge und besonders schwierigen Fortsetzungsanträge einer Einzelfallprüfung und –steuerung vor Ort unterzogen.

Dabei werden die fachlichen Empfehlungen des Fallcoaches durch den Landschaftsverband konkret umgesetzt. Dies entspricht auch den Erfahrungen im Clearing. Hier ist der überörtliche Sozialhilfeträger auf das Know-how und die Vorortkenntnisse der Fachlichkeit der örtlichen Ebene angewiesen. Im Jahr 2006 sind in 25 Clearingsitzungen ca. 250 Fälle überprüft worden, wobei durch die aktive Arbeit des Fallcoaches 816.000,- € zugunsten der überörtlichen Ebene und immerhin 178.000,- € zugunsten der örtlichen Ebene an Einsparpotenzialen realisiert werden konnten. Vor Ort sind 148 Hilfeplangespräche aufgrund von Erhöhungs- und Fortsetzungsanträgen durchgeführt worden, die insgesamt zu 393.000,- € Einsparungen geführt haben: 363.000,- € zugunsten des Landschaftsverbandes und 28.000,- € zugunsten des Kreises.

Hinsichtlich der mit der Zuständigkeitszusammenlegung angestrebten Zielsetzung der nachhaltigen Senkung der durchschnittlichen Fallkosten zeichnen sich auf der Grundlage der von den Landschaftsverbänden zur Verfügung gestellten, statistisch erhobenen Zahlen und Daten und dem im Frühjahr 2007 erschienenen 2. Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung die im folgenden grob skizzierten Entwicklungen für das Einzugsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen – Lippe ab.

In fast allen Gebietskörperschaften im Bereich Westfalens ist vom 01.07.2003 bis 30.06.2006 ein signifikant beachtenswerter Anstieg **ambulanter Versorgungsverhältnisse** zu verzeichnen, der sich auf hohem Niveau stabilisiert zu haben scheint.

## Ambulant Betreutes Wohnen – Personenkreis im Kreis Gütersloh / LWL-Mitgliedskörperschaft

Stichtag	Fälle insgesamt Kreis Gütersloh	pro 1000 EW Kreis Gütersloh	Fälle insgesamt LWL	pro 1000 EW LWL
30.06.03	375	1,07	6.129	0,72
30.06.04	462	1,32	7.129	0,88
30.06.05	492	1,40	8.489	1,00
31.12.05	516	1,46	8.600	1,37
30.06.06	530	1,50	8.700	1,38

Unter Zugrundlegung der Gesamtentwicklung und der bisherigen Steigerungsraten muss für den Kreis Gütersloh zum 30.06.06 mindestens von 530 ambulanten Fällen und einer Gesamtzahl von etwa 8.700 ambulanten Betreuungsfällen insgesamt im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen –Lippe ausgegangen werden.

Der Kreis Gütersloh würde unter Zugrundelegung der konkreten Entwicklung, wenn er seine Zuständigkeit behalten hätte, im Bereich der ambulanten Wohnhilfen 2006 mit einem jährlichen Ausgabevolumen von rund 4 Mio. € (konkret: 3.975.000,- €) belastet.

## Durchschnittliche Sozialhilfaufwendungen / Ambulant Betreutes Wohnen im Bereich LWL

Stichtag	Gesamtaufwendungen in €	durchschnittliche Fallkosten in €	durchschnittliche Aufwendungen pro 1000 EW in €
30.06.04	25.351.815	3.386	2.991
30.06.05	34.839.422	4.104	4.111
30.06.06	40.000.000	4.597	4.719

Die Fallzahlsteigerungen sind vor allem auf Zuwächse im ambulanten Betreuungsbereich für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchterkrankungen zurückzuführen. Die ambulanten Versorgungsangebote für Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen konnten bisher kaum intensiviert werden.

Der zu registrierende Ausbau ambulanter Versorgungssysteme erfolgt bisher hauptsächlich mehr leistungsanbietergesteuert. Dies zeigt sich vor allem darin, dass besonders hohe Zuwachsraten in den Regionen zu verzeichnen sind, in denen die ambulante Versorgungsstruktur ohnehin bereits qualitativ recht gut ausgebaut zu sein scheint. Die ambulanten Versorgungssysteme, wie auch die komplementäre Infrastruktur, stellen sich deshalb im gesamten Bundesland Nordrhein - Westfalen immer noch äußerst heterogen dar.

Ein deutlicher Rückgang der **stationären Eingliederungshilfen** ist dagegen bisher nicht festzustellen, wobei zugegebenermaßen flächendeckend im gesamten Bereich des überörtlichen Sozialhilfeträgers ein weiterer Zuwachs stationärer Wohnangebote verhindert werden konnte.

## Stationäres Wohnen – Klientel- im Kreis Gütersloh / LWL – Mitgliedskörperschaft

Stichtag	Fälle insgesamt Kreis Gütersloh	pro 1000 EW Kreis Gütersloh	Fälle insgesamt LWL	pro 1000 EW LWL
30.06.03	642	1,83	22.736	2,83
30.06.04	634	1,81	19.129	2,28
30.06.05	632	1,79	19.934	2,36
31.12.05	630	1,78	20.099	2,37
31.12.06	620	1,77	19.602	2,34

## Durchschnittliche Sozialhilfaufwendungen / Stationäres Wohnen im Bereich LWL

Stichtag	Gesamtaufwendungen In €	durchschnittliche Fallkosten in €	durchschnittliche Aufwendungen pro 1000 EW in €
30.06.04	356.606.146	18.642	42.069
30.06.05	361.226.271	18.121	42.629
31.12.06	370.000.000	18.875	43.663

Trotz des stetigen Ausbaus des ambulanten Bereichs konnte bisher keine signifikante Reduzierung der stationären Versorgungsangebote und damit eine sichtbare Senkung der Fallkostenausgaben erreicht werden.

Dies wird durch die erst kürzlich abgeschlossene Rahmenzielvereinbarung zwischen den Landschaftsverbänden und der Wohlfahrtspflege untermauert. Die hier vereinbarten Abbauraten im stationären Bereich gegen Prämienzahlungen machen deutlich, dass die sozialpolitische Ausgangsplanung, nämlich durch den Ausbau ambulanter Versorgungsstrukturen allein zu einer Reduzierung stationärer Versorgungsnotwendigkeiten kommen zu können, so nicht realistisch ist.

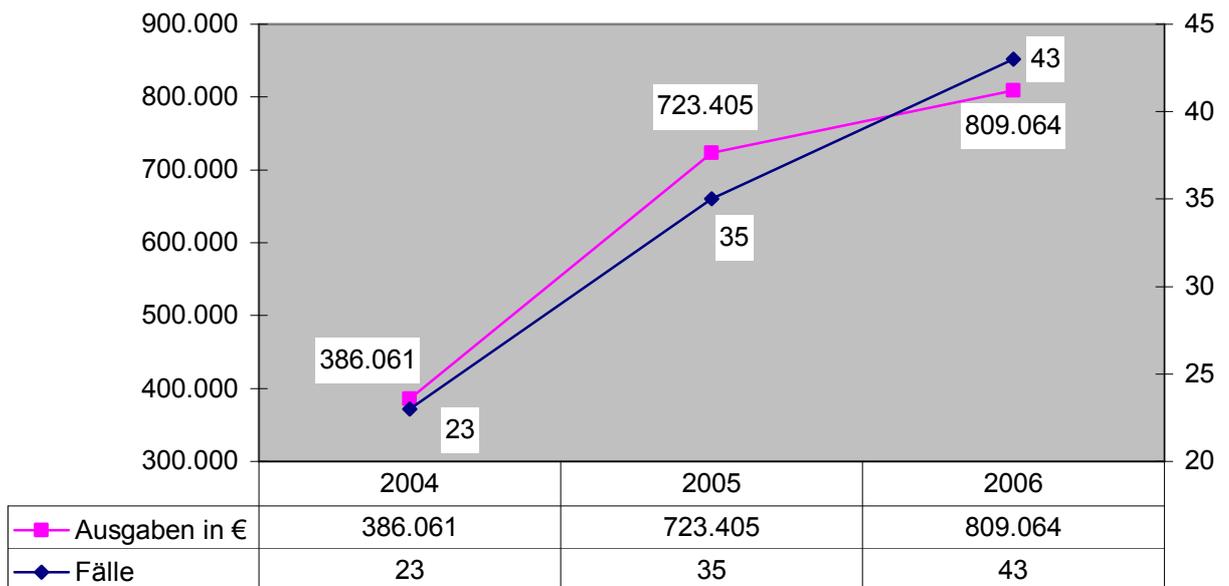
## Zuständigkeit Kreis Gütersloh

Aufgrund der demographischen Entwicklung verlagert sich auch bei den Menschen mit Behinderung die Alterspyramide immer weiter nach oben. Zum einen fehlt durch die Gräueltaten des Nationalsozialismus (Euthanasieprogramm) beinahe eine ganze Generation von Menschen mit Behinderungen, so dass erst mit den Jahrgängen ab 1945 eine normale demographische Entwicklung verzeichnet werden kann mit der Folge, dass erst zum jetzigen Zeitpunkt vermehrt alte Menschen mit Behinderung im Gesellschaftlichen Leben in Erscheinung treten. Zum anderen führt auch der medizinische Fortschritt dazu, dass Menschen mit Behinderungen immer älter werden. Des Weiteren dürfte ähnliche wie im Pflegebereich das veränderte Rollenverständnis der Frauen und die weitere Sensibilisierung für derartige Hilfesystem zu einem stärkeren Zuspruch dieser Hilfen führen. Statt der Pflege älterer behinderter Angehöriger im häuslichem Umfeld wird immer mehr auf professionelle Hilfen zurückgegriffen.

Letztendlich bleibt festzuhalten, dass gerade ältere behinderte Menschen aufgrund ihrer komplexen Hilfebedarfe auf umfangreiche und damit kostenintensive Hilfen angewiesen sind.

Die nachstehende Graphik spiegelt die Fall- und Kostenentwicklung in dem Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen für über 65jährige Menschen im Kreis Gütersloh. Wie bereits vorstehend skizziert, ist hier von einem weiteren Fallzuwachs auszugehen

### Wohnungsbezogene Eingliederungshilfen für über 65-jährige (Stationär, AWB, Tagesstrukturierende Maßnahmen)



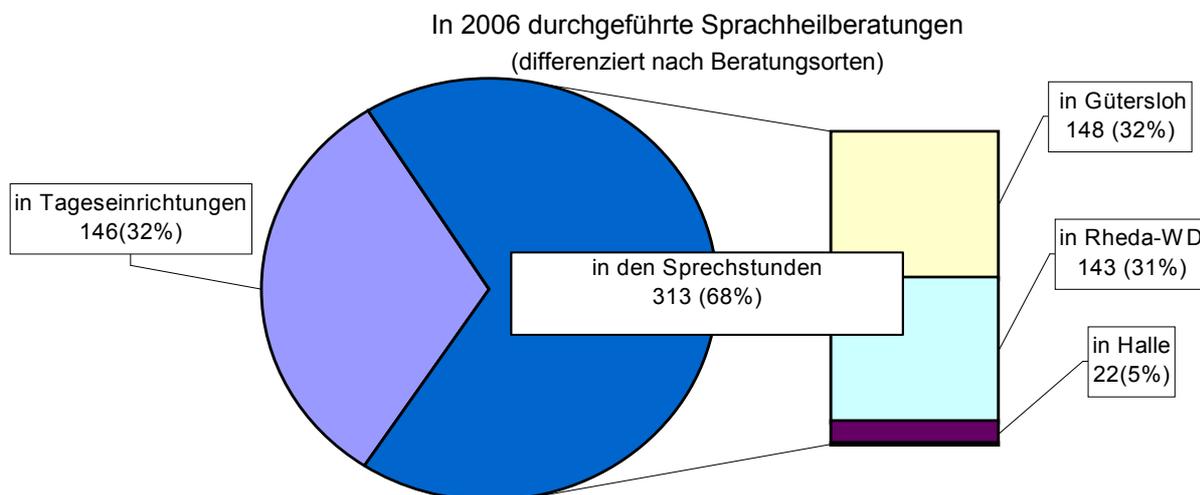
## Ambulante Sprachheilbehandlung

Der Kreis Gütersloh bietet in einem sich stetig den veränderten Rahmenbedingungen angepasstem Umfang Sprachheilberatung und Sprachtherapie an und stellt damit in Ergänzung des Angebots durch kassenzugelassene logopädische Praxen die Versorgung der Bewohner/ innen des Kreises Gütersloh sicher. Grundlage hierfür bildet die im Jahr 1999 mit den Krankenkassen ausgehandelte Modifikation des Abkommens über die Abgrenzung der Leistungspflicht bei ambulanter Sprachheilbehandlung.

Zurzeit existieren 21 logopädische Praxen im Kreisgebiet (6 in Gütersloh, 1 in Halle, 2 in Harzewinkel, 1 in Herzebrock-Clarholz, 2 in Rheda-Wiedenbrück, 1 in Rietberg, 3 in Schloß Holte-Stukenbrock, 1 in Steinhagen, 1 in Verl, 2 in Versmold, 1 in Werther). Im Jahr 2006 ist eine logopädische Praxis in Herzebrock-Clarholz hinzugekommen. In Borgholzhausen und Langenberg haben sich keine logopädischen Praxen angesiedelt. Hier sind in größerem Ausmaß als in anderen Orten die im Auftrag des Kreises Gütersloh tätigen Mitarbeiterinnen im Einsatz. Im Jahr 2006 standen dem Kreis Gütersloh 15 Honorarkräfte, die von den Krankenkassen als Behandler anerkannt sind, zur Verfügung.

Bei den in der Sprachambulanz behandelten Kindern handelt es sich einerseits um Kinder aus Familien, die in den Städten und Gemeinden wohnen, in denen es keine logopädischen Praxen gibt. Andererseits sind dies Kinder aus Familien, die ihre Kinder in ihrer sprachlichen Entwicklung nicht hinreichend fördern können (z. B. Eltern mit geringem Bildungsstand, finanziell stark belastete Familien, allein erziehende Mütter bzw. Väter, psychisch stark belastete Familien, Mehrsprachigkeit in der Familie). In diesen zuletzt genannten Fällen bleibt eine ambulante Sprachtherapie durch die Sprachambulanz in den Tageseinrichtungen für Kinder oft die einzige Möglichkeit, um diese Kinder mit Sprachstörungen hinreichend zu fördern. Vielfach wird die sprachtherapeutische Arbeit durch die Erzieherinnen nach Anleitung durch die im Auftrag des Kreises Gütersloh tätigen Mitarbeiterinnen adäquat begleitet.

## (Sprachheilpädagogische) Diagnostik und Beratung

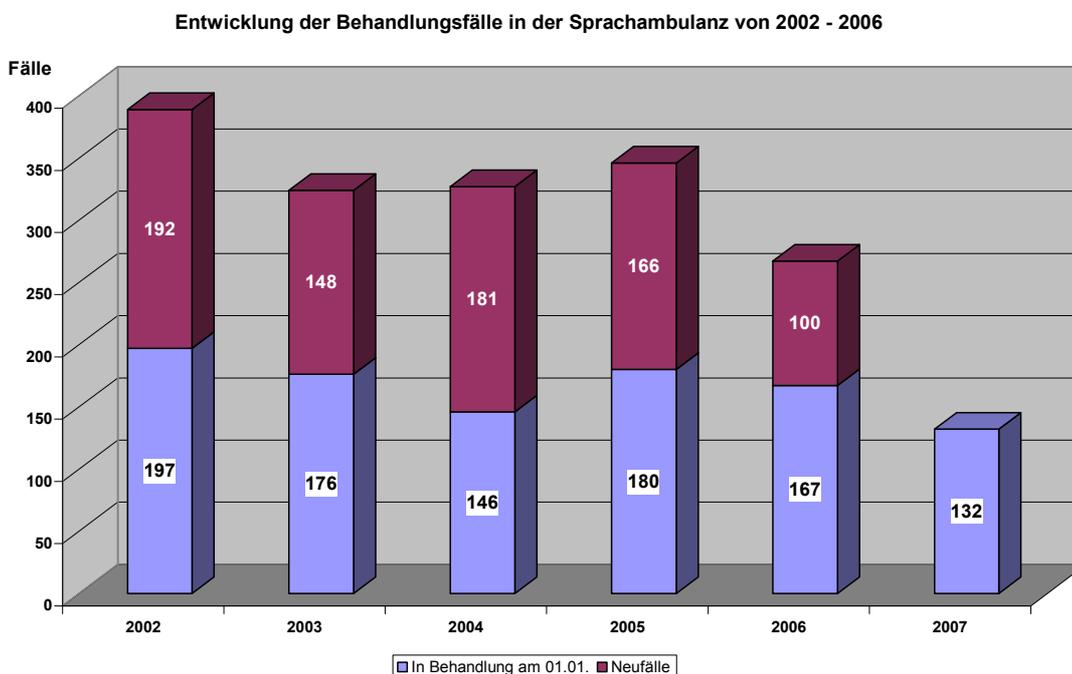


Im Jahr 2006 wurden insgesamt 459 (Vorjahr 592) Sprachheilberatungen durchgeführt. Seit dem Jahr 2000 ist somit zum zweiten Mal die Anzahl der Beratungen rückläufig. Dagegen nimmt die Schwere der Sprachstörungen der Kinder im Vorschulalter, die der Sprachheilbeauftragten von den Eltern vorgestellt werden, in den letzten Jahren zu. Nur noch wenige Kinder weisen eine isolierte Artikulationsstörung auf. Ca. 50% der vorgestellten Kinder haben eine ausgeprägte Sprachentwicklungsstörung mit den Symptomen Dyslalie, Dysgrammatismus, Störungen in der auditiven Wahrnehmung und / oder der Mundmotorik, eingeschränktes Sprachverständnis und / oder reduzierte Begriffsbildung. Dies spiegelt sich auch in dem drastischen Anstieg der Therapieempfehlungen von 40% im Jahr 1999 auf 63% im Jahr 2005 bzw. 58% im Jahr 2006 wider. In absoluten Zahlen bedeutet dies für das Jahr 2006, dass in 267 Be-

ratungsfällen von der Sprachheilbeauftragten eine Therapieempfehlung ausgesprochen wurde; davon 78 während der 146 Beratungen in den Tageseinrichtungen für Kinder und 189 während der 313 Beratungen in den Kreishäusern und Nebenstellen.

Seit Ende Oktober 2004 wurde das Angebot der Sprachheilberatung auf Erziehungsberechtigte von Kindern mit spezifischen Sprachentwicklungsstörungen ab zwei Jahren erweitert. Bis zum 31.12.2006 wurden 32 Kinder im Alter von 26 bis 46 Monaten von ihren Eltern vorgestellt. Die qualitative Auswertung zeigt, dass in nahezu allen Fällen dringender Handlungsbedarf bestand. Besonders auffällig war, dass ca. 50% der vorgestellten Kinder nicht nur von einer Sprachentwicklungsstörung, sondern von einer allgemeinen Entwicklungsstörung betroffen waren. Die quantitative Auswertung hat zu dem Ergebnis geführt, dass das Angebot dieser speziellen Sprechstunde mit dem hohen Zeitaufwand mit der vorhandenen Personalkapazität geleistet werden kann, da die Anzahl der Sprachheilberatungen insgesamt in den letzten beiden Jahren zurückgegangen ist.

### Behandlungseinleitung sowie Vergütung von Honorarkräften



### Kostenregelung / Abrechnung mit den Leistungsträgern

Jahr	Vergütung der Mitarbeiter der Sprachambulanz in €	Abgerechnete Behandlungseinheiten	Erstattungen der Krankenkassen in €
1997	190.770	13.162	168.040
1998	142.230	10.368	178.830
1999	153.390	11.182	149.840
2000	73.100	7.589	185.950
2001	73.070	5.695	42.830
2002	60.822	4.439	84.480
2003 + 2004	119.346	8.126	163.329
2005	72.059	2.978	56.573
2006	57.204	4.175 (bis einschl. III. Quartal)	78.014 (bis einschl. III. Quartal)

Die Kosten der ambulanten Sprachtherapie werden seit dem 01.07.1999 in vollem Umfang (vorher zu rd. 80 %) von den Krankenkassen finanziert.

### **Durchführung von Fortbildungen**

Im Rahmen der Qualitätssicherung der therapeutischen Arbeit durch die Sprachambulanz wurde von der Sprachheilbeauftragten für die pädagogischen Mitarbeiterinnen im Jahr 2006 drei Mitarbeiterbesprechungen durchgeführt. Darüber hinaus arbeiten insgesamt 15 Honorarkräfte regelmäßig (ca. einmal pro Quartal) unter der Leitung der Sprachheilbeauftragten in 3 regionalen Supervisionsgruppen in Halle/ Westf., in Gütersloh und in Rheda-Wiedenbrück.

### **Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (ohne Stadt Gütersloh)**

#### **Beratung von Schwerbehinderten, Arbeitgebern oder deren Beauftragten**

Die Fürsorgestelle führte im Jahr 2006 102 (2005: 71) Betriebs- und Hausbesuche durch. Zudem wurden zahlreiche Beratungsgespräche im Büro geführt. Diese Steigerung erfolgte trotz erneutem Wechsel der zweiten Teilzeitkraft zum 01.01.2006. Nach wie vor hat die Aufgabe „Kündigungsschutz“, bei der die Fallzahlen stark sanken, die erste Priorität. Beratungen vor Ort im Rahmen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben (Prävention) konnten demgegenüber 2006 weiter verstärkt werden.

#### **Kündigungsschutz**

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Verfahren im Kreis Gütersloh</b>	<b>Änderungen zum Vorjahr in %</b>
2000	40	- 67,7
2001	94	+ 135
2002	102	+ 8,5
2003	138	+ 35
2004	122	- 11,6
2005	88	-37,8
2006	78	-11,4

Die Anzahl der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung von Schwerbehinderten nahm im Jahr 2006 in Bezug auf das Vorjahr erneut leicht ab. Der Durchschnittswert der vergangenen Jahre wurde wieder unterschritten. Diese Entwicklung liegt jedoch noch unter dem Trend für den gesamten Bezirk des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, in dem ein Rückgang der Zustimmungsverfahren von 2005 auf 2006 in Höhe von 20% zu verzeichnen ist.

Die betriebsbedingten Kündigungen nahmen weiter ab. Im Jahr 2006 halten sich betriebs- und personenbedingte Kündigungsgründe etwa die Waage. Gerade die personenbedingten Zustimmungsverfahren sind jene, in denen die Fürsorgestelle besonders aktiv werden kann, da hier oftmals behinderungsbedingte Störungen im Vordergrund stehen, in denen die Hilfen der Fürsorgestelle eingesetzt werden können. Die Bereitschaft der Betriebe, krankheitsbedingte Fehlzeiten und Einschränkungen zu tolerieren, nahm weiter ab. Die Tendenz, dass die Anforderungen, die an die betrieblichen Mitarbeiter gestellt werden, immer mehr wachsen (höhere Flexibilität, verstärkte Nacharbeit, größerer Zeitdruck) und dem immer mehr Menschen nicht mehr gewachsen sind, hält an. Viele Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen geraten erst wegen der stark veränderten Belastungen im Arbeitsleben in die Situation, den Aufgaben nicht gewachsen zu sein. Leider geraten auch viele nicht behinderte Menschen aufgrund dieser steigenden Anforderungen in gesundheitsbedrohende Situationen.

## Begleitende Hilfe

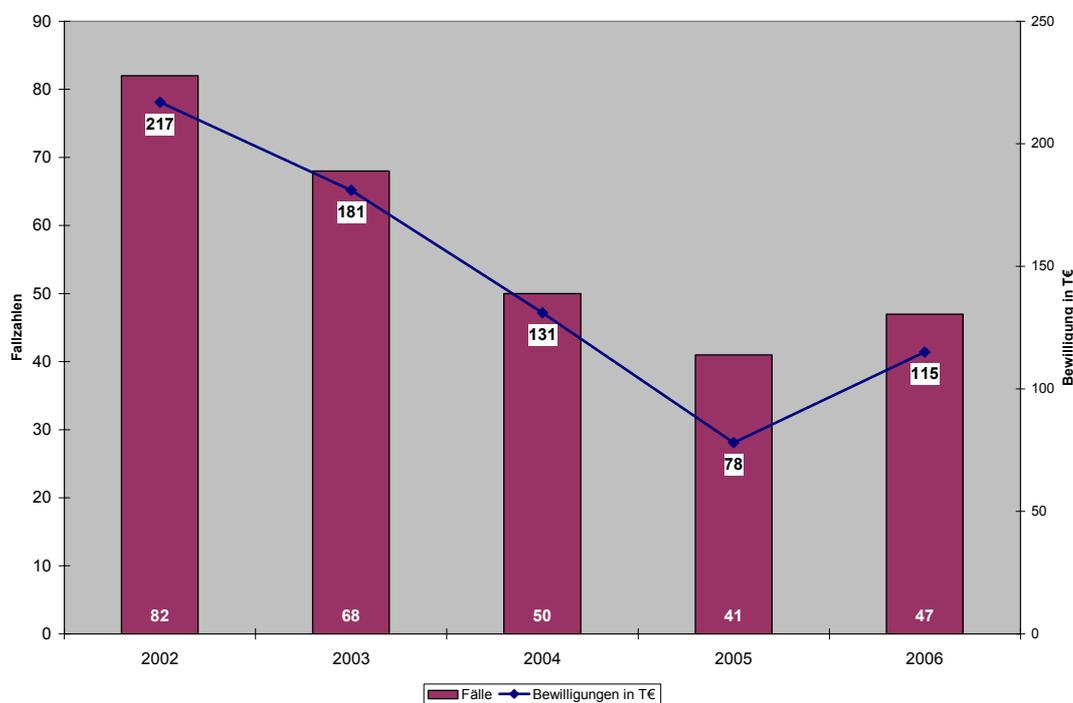
Die Fürsorgestelle berät Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen in folgenden Gebieten und gewährt ggf. entsprechende Hilfen:

Technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Hilfen zur Gründung einer selbständigen Existenz, Hilfen zur Beschaffung einer behinderungsgerechten Wohnung, Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen und Hilfen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen.

Gleichzeitig vermittelt sie Kontakte zu den Fachdiensten des Integrationsamtes, mit denen spezielle behinderungsspezifische Probleme gelöst werden können.

Die Entwicklung der in diesem Zusammenhang erbrachten Zuschüsse und Zahlfälle ergeben sich aus den folgenden Grafiken:

Entwicklung im Bereich der begleitenden Hilfen



Die Fallzahlen im Bereich der finanziellen Förderung nahmen im Jahr 2006 wieder zu. Aufgrund der Verminderung der Zuweisung aus der Ausgleichsabgabe um etwa 40% auf 104.000 € wurden die einzelnen Förderfälle mit einem prozentual geringeren Zuschuss bedacht als bisher. Dies resultierte aus dem strikten Sparkurs des Integrationsamtes, der aufgrund der verminderten Mittel aus der Ausgleichsabgabe erforderlich wurde und weil den Integrationsämtern zusätzliche Aufgaben zugewiesen wurden, die aus diesen Mitteln zu bestreiten waren. In diesem Jahr erreichte die Gesamtsumme der Bewilligungen der Fürsorgestelle des Kreises Gütersloh erstmals den Zuweisungsbetrag, wohingegen die Zuweisungen in den vergangenen Jahren, selbst um 2002 herum, nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Für 2007 soll der Sparkurs in etwa fortgesetzt werden.

Letztlich wirkt die Fürsorgestelle aber nicht nur in Form finanzieller Hilfen auf die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen hin. In vielen Fällen wird den Arbeitgebern und den Mitarbeitern verstärkt durch intensive Beratung und Betreuung geholfen. Diesbezüglich erfolgte im Vergleich zum Vorjahr wieder eine Steigerung der Zahlen. In Fällen psychischer Problematiken erfolgt in der Regel eine Unterstützung durch den Integrationsfachdienst. Falls damit unzumutbare Minderleistungen des Mitarbeiters einhergehen, ergehen Zuschüsse durch das Integrationsamt, die hier zahlenmäßig nicht erfasst sind. Gleiches gilt für Förderungen im Rahmen der Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen.

Die Zusammenarbeit der Fürsorgestelle mit den Arbeitgebern wurde nach erneutem Personalwechsel weiter intensiviert. Die Kontakte müssen weiter gepflegt werden, um im Falle der Störung eines Arbeitsverhältnisses frühzeitig als Berater hinzugezogen zu werden.

## Produkt 184 Ausbildungsförderung / Unterhaltssicherung

<b>Fachbereich</b>	3	Bildung, Jugend und Soziales
<b>Abteilung</b>	3.3	Arbeit und Soziales
<b>Produkt</b>	184	Ausbildungsförderung / Unterhaltssicherung

### Produktinformation

#### Verantwortliche Organisationseinheit

Arbeit und Soziales

#### Verantwortliche Person:

Roger Handeik

<b>Beschreibung</b>	a) Ausbildungsförderung für Schüler/innen b) Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
<b>Auftragsgrundlage</b>	a) Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) b) Unterhaltssicherungsgesetz (USG) mit ergänzenden Vorschriften
<b>Zielgruppe</b>	a) Schüler/innen weiterführender Schulen b) Wehr- und Zivildienstleistende und deren Angehörige, insbesondere Ehefrauen und Kinder, aber auch Eltern, Wehrübende
<b>Ziele</b>	a) Sicherstellung einer individuellen Ausbildungsförderung b) Sicherung des Lebensunterhaltes der Wehr- und Zivildienstleistenden und deren Angehörigen sowie Wehrübender

#### Leistungsbeschreibung

Ausbildungsförderung

Unterhaltssicherung

## a) Förderung der Ausbildung

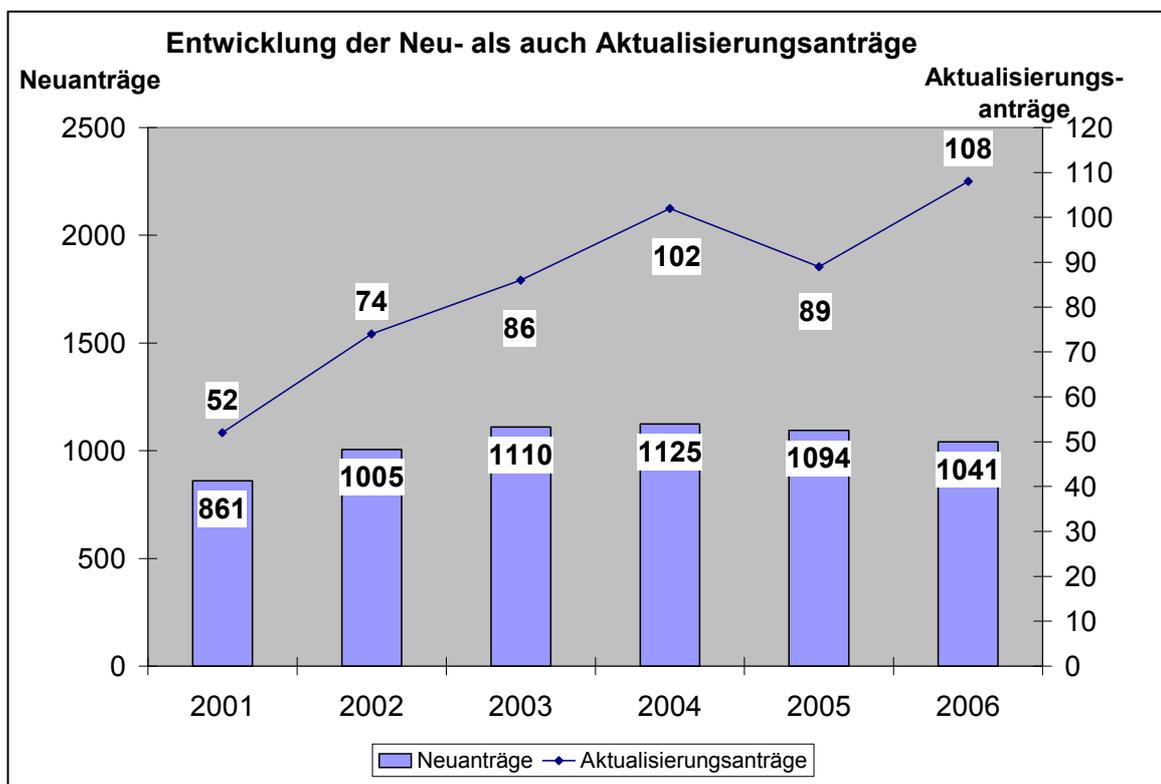
### Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Im Jahr 2006 ist ein weiterer leichter Antragsrückgang der Erst- und Wiederholungsanträge von 4,84 % zu verzeichnen. Dies ist auch auf eine gute Beratung zurück zu führen, so dass von Antragstellern, die vom Grundsatz schon keinen Anspruch haben, erst gar kein Antrag gestellt wurde.

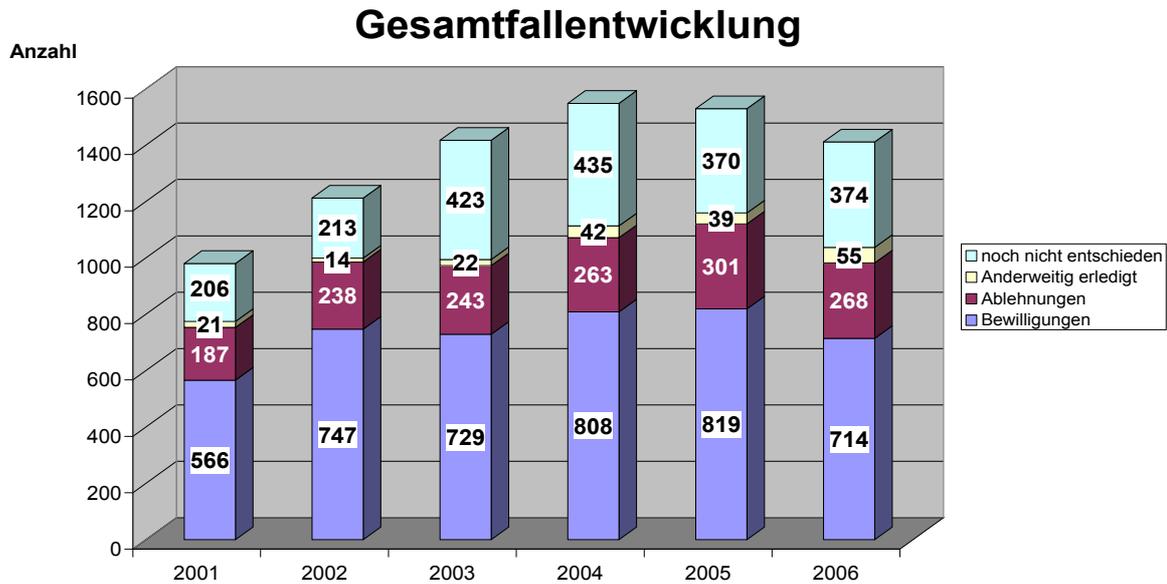
Die Umstellung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zum 01.01.2005 auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist auch weiterhin mit einigen Schwierigkeiten verbunden, so dass vielen Jugendlichen, die einen Anspruch nach dem BAföG hätten geltend machen können, Leistungen nach dem SGB II gewährt werden/wurden. Dies hat die Folge, dass diese Personen einen BAföG-Anspruch nicht geltend gemacht haben.

Die Zahl der Aktualisierungsanträge ist auf Grund der schwierigen finanziellen Situation der Antragsteller bzw. deren Eltern erneut erheblich gestiegen (21,35 %).

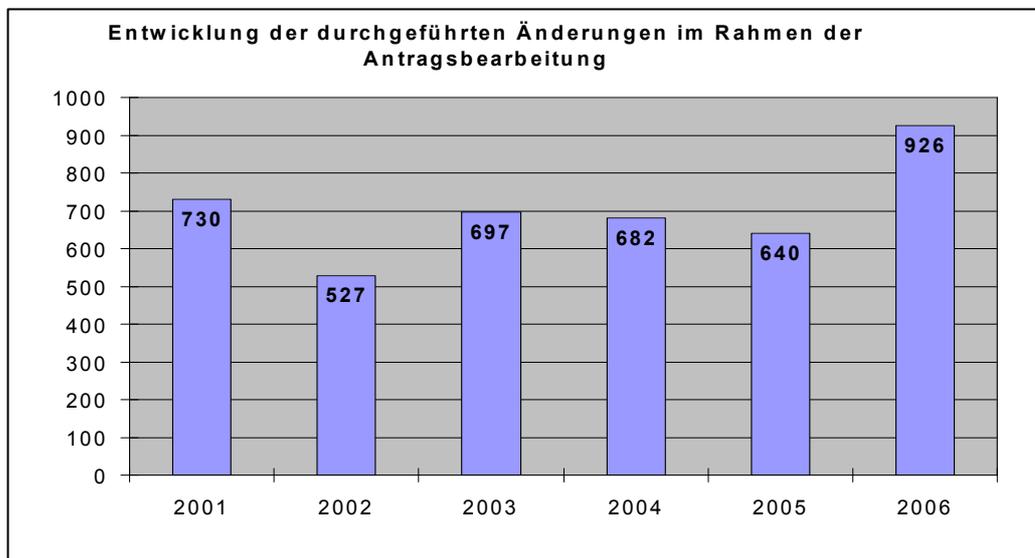
Im Jahr 2006 wurden Leistungen für die Ausbildungsförderung in Höhe von rd. 2,30 Mio. € (2005: rd. 2,53 Mio. €) bewilligt (Kostenträger: Bund zu 65%, Land NRW zu 35%).



Insgesamt stellt sich der Bearbeitungsstand im Bereich Ausbildungsförderung zum 31.12.2006 wie folgt dar:

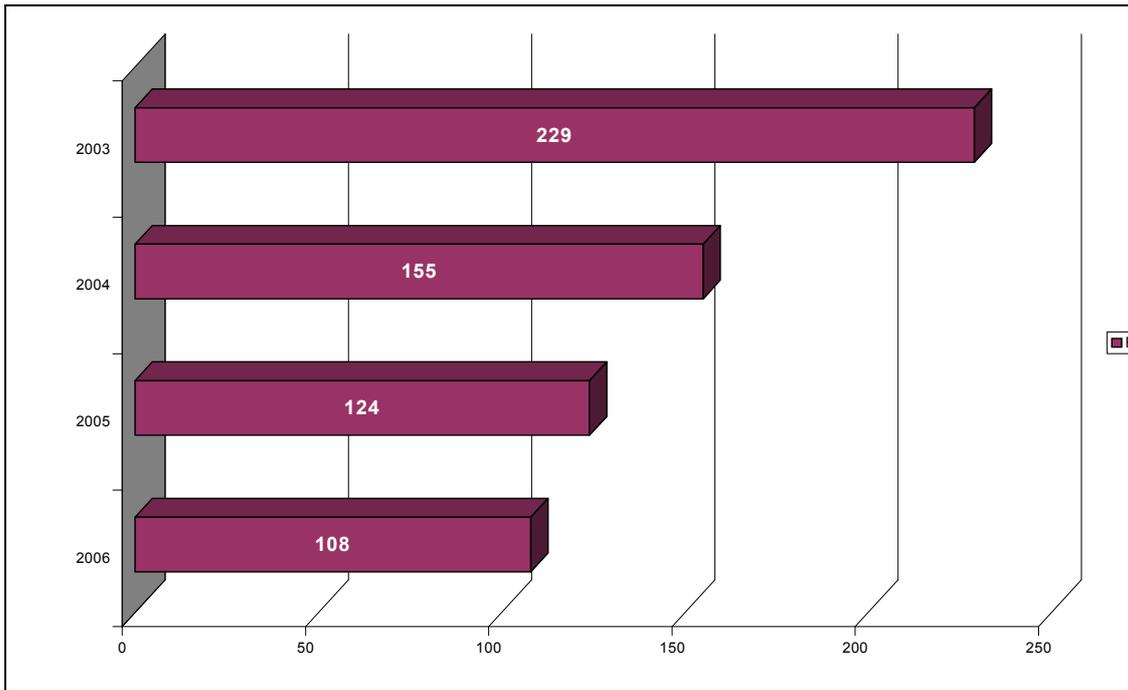


Auf Grund des durchgeführten Vermögensdatenabgleichs und vermehrter Ausbildungsabbrüche sowie ein dadurch bedingter Anstieg der Rückforderungsfälle müssen immer häufiger Neuberechnungen von Ausbildungsförderung mit EDV-Änderungseingaben durchgeführt werden (Anstieg von 44,69 %). Eingesparte Personalressourcen auf Grund der geringeren Neu- und Wiederholungsanträge werden durch den erhöhten Aufwand der Änderungseingaben in etwa ausgeglichen.

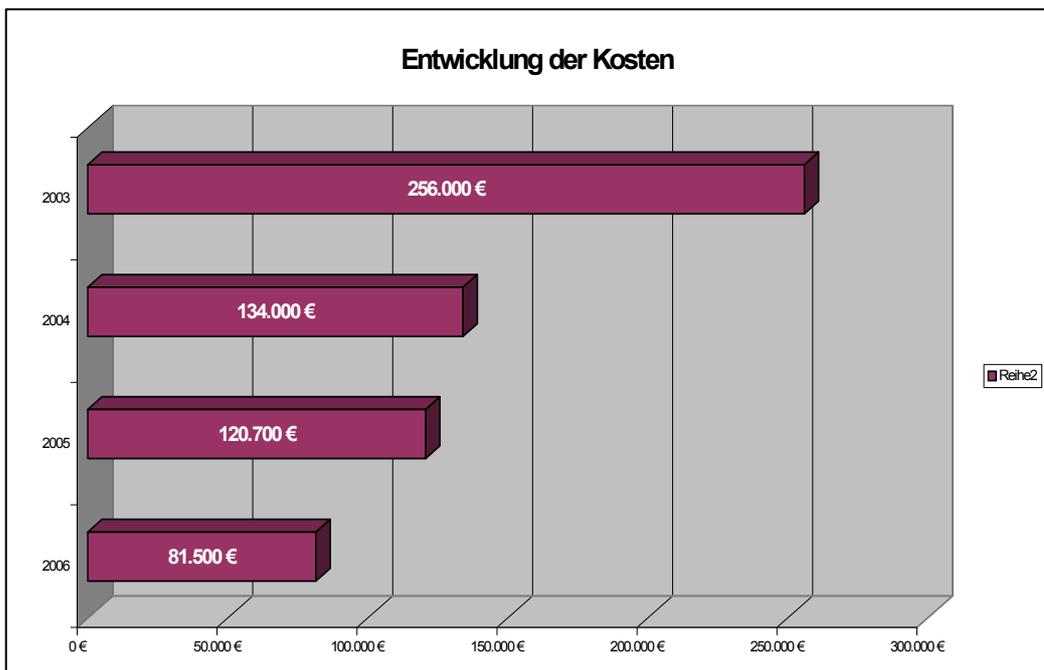


#### b) Unterhaltssicherung (ohne Stadt Gütersloh)

Im Vergleich zum Jahr 2005 hat die Antragszahl weiter abgenommen, da die Anzahl der Einberufungen von Wehr- und Zivildienstleistenden immer mehr reduziert wird.



Bei den Kosten ist ein Rückgang von knapp 40.000 € zu verzeichnen. Zurückzuführen ist dieses auf die Tatsache, dass die Zahl der Einberufungen deutlich niedriger war als in den letzten Jahren und somit auch insgesamt weniger Leistungsansprüche geltend gemacht wurden.



## Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII

<b>Fachbereich</b>	3	Bildung, Jugend und Soziales
<b>Abteilung</b>	3.3	Arbeit und Soziales
<b>Produkt</b>	185	Grundsicherung nach dem SGB XII

### Produktinformation

#### Verantwortliche Organisationseinheit

Arbeit und Soziales

#### Verantwortliche Person:

Judith Schmitz

<b>Beschreibung</b>	Gewährung von Leistungen nach dem 4. Abschnitt des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
<b>Auftragsgrundlage</b>	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Delegationsatzung)
<b>Zielgruppe</b>	Über 65 Jahre alte sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte volljährige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen und/oder Vermögen
<b>Ziele</b>	Sicherstellung des Lebensunterhaltes für die o.a. Zielgruppe

#### Leistungsbeschreibung

Laufende Leistungen (Regelleistungen, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)

Einmalige Leistungen

## **Allgemeines**

Das in den Jahren 2003 und 2004 geltende Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) wurde zum 01.01.2005 aufgehoben. Gleichzeitig wurde die Leistung als besonderer Teil der Sozialhilfe (Kapitel 4) in das neue SGB XII (Sozialhilfe) überführt.

Der Kreis Gütersloh hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe seit dem 01.01.2005 die Aufgaben zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen durch Satzung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert. Soweit die Hilfe in Einrichtungen gewährt wird, wurde die Aufgabe nicht delegiert.

## **Grundsicherung nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen**

### **Hilfeempfänger**

Die Zahl der Grundsicherungsempfänger außerhalb von Einrichtungen ist von Januar bis Dezember 2006 von 1.738 Personen auf 1.913 Personen kontinuierlich angestiegen. Für das Jahr 2006 ergibt sich eine durchschnittliche Hilfeempfängerzahl von 1.852. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr (durchschnittlich 1.648 Hilfeempfänger) eine Erhöhung um rund 12 % dar. 2006 waren auf Basis der durchschnittlichen Hilfeempfängerzahl 40 % der Leistungsempfänger jünger als 65 Jahre, 60 % waren 65 Jahre und älter.

Die genaue Entwicklung der Hilfeempfängerzahl im Jahr 2006 geht aus der als Anlage beigefügten Tabelle hervor.

### **Einkommen**

Eine Auswertung des anzurechnenden Einkommens war nur für die 10 der Infokom angeschlossenen Städte und Gemeinden – also ohne Rietberg, Verl und Werther (Westf.) – möglich. Auf diese 10 Städte und Gemeinden entfielen im Dezember 2006 insgesamt 1.590 Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen. 576 dieser Leistungsberechtigten verfügten dabei über keinerlei anzurechnendes Einkommen. Das durchschnittlich anzurechnende Einkommen lag bei 187,57 €/Hilfeempfänger.

### **Aufwendungen**

#### **Laufende Leistungen (Regelleistungen, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)**

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelleistungen, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunftskosten und Heizkosten) sind in 2006 Aufwendungen in Höhe von 7,83 Mio. € entstanden. Die Aufwendungen des Vorjahres beliefen sich auf 7,28 Mio. €.

#### **Einmalige Leistungen**

In 2003 und 2004 wurden einmalige Beihilfen (z. B. Weihnachtsbeihilfe) neben der Grundsicherung als ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt.

Seit dem 01.01.2005 umfassen die Grundsicherungsleistungen auch einmalige Beihilfen für

- Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten,
- Wohnungserstausstattungen (einschließlich Haushaltsgeräte),
- Bekleidungserstausstattungen (einschließlich Schwangerschaft und Geburt),
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen und
- sonstige einmalige Beihilfen (z. B. Beihilfe zum Mietrückstand, sonstige Beihilfen).

Insgesamt wurden einmalige Leistungen in Höhe von rund 38.000 € gewährt, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

<b>Beihilfe</b>	<b>Betrag</b>
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	15.700 €
Wohnungserstausstattungen	11.800 €
Bekleidungserstausstattungen	400 €
Mehrtägige Klassenfahrten	0 €
Sonstige einmalige Beihilfen	10.100 €
<b>Summe</b>	<b>38.000 €</b>

### **Gutachten zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung**

Personen, die zwar das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben nur dann einen Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB XII, wenn sie unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung wird ein Gutachten beim Rentenversicherungsträger eingeholt. Für die insgesamt 144 Gutachten, die in 2006 erstellt wurden, sind Kosten in Höhe von knapp 31.000 € entstanden.

### **Erträge**

In 2006 wurden Transfererträge in Höhe von rund 336.000 € erzielt. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Leistungen von Sozialleistungsträgern und Rückzahlungen gewährter Hilfen.

### **Bundeserstattung**

Der Bund übernimmt jährlich einen Festbetrag von 409 Mio. EUR, der auf die Länder entsprechend ihrer Anteile an den Aufwendungen des besonderen Mietzuschusses für Sozialhilfeempfänger nach dem Stand des Jahres 2002 aufgeteilt wird. Auf Nordrhein-Westfalen entfällt dabei ein Anteil von rund 109 Mio. EUR, der in voller Höhe an die Kreise und kreisfreien Städte (Träger) weiterleitet wird. Grundlage für die Weiterleitung an die Träger ist jeweils der Anteil eines Trägers an den tatsächlich entstandenen Vorjahres-Netto-Aufwendungen (Aufwand abzgl. Erträge) aller Träger in Nordrhein-Westfalen. 2006 betrug die so für den Kreis Gütersloh ermittelte Bundeserstattung knapp 1,3 Mio. €.

### **Grundsicherung nach dem SGB XII innerhalb von Einrichtungen**

Personen, die in einer Einrichtung leben, haben Anspruch auf Grundsicherung von 506 € (= Regelsatz und Unterkunftskostenpauschale). Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal „G“ erhöht sich dieser Anspruch zusätzlich um 46,92 €. In Einzelfällen werden auch die Beiträge zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung übernommen. Das Einkommen des Hilfebedürftigen wird in voller Höhe auf die Grundsicherung angerechnet.

Zum 31.12.2006 haben 121 Personen über 65 Jahren zu Lasten des Kreises sowie 23 Personen unter 65 Jahren zu Lasten des LWL zusätzlich zu weiteren SGB XII-Leistungen Grundsicherung erhalten.

Beim Kreis Gütersloh sind in 2006 für die Grundsicherung in Einrichtungen Aufwendungen von insgesamt 396.000 € entstanden.

### **Verfassungsbeschwerde gegen das Grundsicherungsgesetz**

Die Verfassungsbeschwerde gegen das Grundsicherungsgesetz ist weiterhin anhängig. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes steht noch aus.

### Fall- und Personenstatistik Grundsicherung a. E. – 2006

Stadt/Gemeinde		1.1.06	1.2.06	1.3.06	1.4.06	1.5.06	1.6.06	1.7.06	1.8.06	1.9.06	1.10.06	1.11.06	1.12.06	Durchschnitt		Veränderung 2005 - 2006	
														2006	2005	Anzahl	in %
Borgholzhausen	Fälle	33	33	34	36	37	38	40	40	39	39	39	38	37	32	+5	+15,63%
	Personen	34	34	35	37	38	39	42	42	40	40	40	40	38	33	+5	+15,15%
Gütersloh	Fälle	689	687	693	689	702	702	707	709	717	703	717	721	703	662	+41	+6,19%
	Personen	781	780	785	780	794	794	801	802	813	796	810	812	796	744	+52	+6,99%
Halle (Westf.)	Fälle	86	89	89	88	87	89	90	90	90	89	94	92	89	77	+12	+15,58%
	Personen	94	97	95	95	94	96	97	97	98	97	102	100	97	83	+14	+16,87%
Harsewinkel	Fälle	73	72	75	80	75	73	79	75	69	77	75	70	74	74	+0	+0,00%
	Personen	86	85	88	96	89	88	96	92	85	94	92	87	90	87	+3	+3,45%
Herzebrock-Cl.	Fälle	28	31	31	32	32	34	35	37	37	34	36	36	34	29	+5	+17,24%
	Personen	29	32	32	33	33	35	36	39	39	36	38	38	35	30	+5	+16,67%
Langenberg	Fälle	22	23	24	24	25	25	25	23	23	20	23	24	23	19	+4	+21,05%
	Personen	22	23	24	24	25	25	25	23	23	20	23	24	23	19	+4	+21,05%
Rheda-WD	Fälle	172	190	189	198	199	202	204	214	214	216	212	219	202	170	+32	+18,82%
	Personen	190	209	208	217	218	221	223	235	235	236	230	237	222	188	+34	+18,09%
Rietberg	Fälle	90	95	100	101	103	102	102	103	109	113	113	111	104	92	+12	+13,04%
	Personen	107	114	120	123	125	123	123	123	128	133	133	131	124	108	+16	+14,81%
Schloß Holte-St.	Fälle	64	70	68	70	71	73	69	70	71	71	73	73	70	52	+18	+34,62%
	Personen	65	72	70	71	73	75	71	72	73	73	74	74	72	53	+19	+35,85%
Steinhagen	Fälle	70	74	77	77	77	80	81	79	78	81	81	83	78	69	+9	+13,04%
	Personen	76	80	84	84	83	86	87	84	84	87	87	89	84	77	+7	+9,09%
Verl	Fälle	98	102	103	105	103	106	106	106	106	107	107	107	105	88	+17	+19,32%
	Personen	119	123	124	127	125	128	128	128	128	128	128	128	126	105	+21	+20,00%
Versmold	Fälle	75	77	78	80	81	80	80	81	80	82	84	84	80	68	+12	+17,65%
	Personen	79	81	82	84	85	84	84	88	85	87	89	89	85	72	+13	+18,06%
Werther (Westf.)	Fälle	47	47	49	50	51	50	51	51	50	51	51	51	50	41	+9	+21,95%
	Personen	56	56	59	61	62	61	61	61	61	63	63	64	61	50	+11	+22,00%
Kreis Gütersloh	Fälle	1547	1590	1610	1630	1643	1654	1669	1678	1683	1683	1705	1709	1650	1473	+177	+12,02%
	Personen gesamt	1738	1786	1806	1832	1844	1855	1874	1886	1892	1890	1909	1913	1852	1648	+204	+12,38%
	Personen unter 65	691	707	739	723	733	735	751	758	765	758	767	777	742	639	+103	+16,12%
	Personen ab 65	1047	1079	1067	1109	1111	1120	1123	1128	1127	1132	1142	1136	1110	1009	+101	+10,01%

## Prüfung der Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung

Im Zeitraum vom 11.09. bis 30.09.2006 prüfte die Fachaufsicht die Leistungsgewährung nach dem 4. und 5. Kapitel des SGB XII der örtlichen Sozialämter. Die Prüfung betraf das Verwaltungshandeln seit in Kraft treten des SGB XII. Ziel der Prüfung war das Erkennen von Fehlerschwerpunkten und häufigen Schwächen bzw. Unsicherheiten in der Sachbearbeitung sowie die Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit in den geprüften Fällen.

Die Prüfung fand abgestimmt mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern statt. Im Rahmen der Prüfung sind 10% des Fallbestandes, d.h. 167 Fälle geprüft worden, die sich wie folgt auf die Kommunen verteilen:

Kommune	Anzahl der geprüften Fälle
Borgholzhausen	4
Gütersloh	70
Halle (Westf.)	9
Harsewinkel	8
Herzebrock-Clarholz	4
Langenberg	4
Rheda-Wiedenbrück	20
Rietberg	10
Schloß Holte-Stukenbrock	7
Steinhagen	8
Verl	10
Versmold	8
Werther (Westf.)	5
<b>Summe</b>	<b>167</b>

Die Auswahl der zu prüfenden Fälle erfolgte gezielt nach

- Betreuungsfälle nach § 264 SGB V
- Fälle mit einem Hilfebedarf (Zuschussbetrag) von mehr als 800,00 €
- Fälle mit einer Warmmiete von mehr als 500,00 € pro Kopf
- u. 25jährige.

Der Prüfungsbericht, der die Prüfungsergebnisse zusammenfassen und Handlungsfelder aufzeigen soll, wird erst im 2. Quartal 2007 zum Abschluss gebracht werden können.

## Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2006 wurden 38 Widerspruchsverfahren anhängig.

In 2006 wurden 7 Klageverfahren anhängig, von denen 2 noch im selben Jahr abgeschlossen wurden (1 Vergleich, 1 Hauptsachenerledigung).

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zum Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt verwiesen.

## Petitionen

In 2006 ging eine Petitionen im Bereich 4. Kapitel SGB XII ein, hierzu war schriftlich Stellung zu nehmen und es erfolgte eine Teilnahme an einem Erörterungstermin.

## Unterhaltsheranziehung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung)

In 2006 wurden dem Team Unterhalt 20 Unterhaltsfälle aus dem Bereich 4. Kapitel SGB XII von den örtlichen Sozialämtern zur Prüfung / Beratung und ggf. weiteren gerichtlichen Durchsetzung vorgelegt. In keinem dieser Fälle wurden (bisher) gerichtliche Schritte unternommen. Einige der Fälle konnten in demselben Jahr auch bereits abgeschlossen werden.

Inhaltlich wird auch hier auf die Ausführungen zum Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt (179) verwiesen.

### **Beratung der Städte und Gemeinden in Kostenerstattungsverfahren und Durchführung von Klageverfahren**

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zum Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt verwiesen.

### **Hilfen zur Gesundheit**

Die Hilfen zur Gesundheit sind für das Produkt 185 unter dem Produkt 179 dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verwiesen.

Ab 2007 können die Kosten separat für das Produkt 185 ausgewiesen werden.

## Produkt 187 Grundsicherung nach dem SGB II

<b>Fachbereich</b>	3	Bildung, Jugend und Soziales
<b>Abteilung</b>	3.3	Arbeit und Soziales
<b>Produkt</b>	187	Grundsicherung nach dem SGB II

### Produktinformation

**Verantwortliche Organisationseinheit**  
Arbeit und Soziales

**Verantwortliche Person:**  
Judith Schmitz

<b>Beschreibung</b>	Leistungen zur Eingliederung (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB II), Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II gewährt der Kreis Gütersloh für Empfänger von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld <ul style="list-style-type: none"><li>- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)</li><li>- einmalige Beihilfen (§ 23 Abs. 3 SGB II) und</li><li>- Leistungen zur Eingliederung (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB II)</li></ul>
<b>Auftragsgrundlage</b>	SGB II nebst Verordnungen sowie vertragliche Vereinbarungen zur Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II
<b>Zielgruppe</b>	Erwerbsfähige Personen und deren Haushaltsangehörige ohne bzw. mit zu geringem Einkommen, Vermögen oder sonstigen Mitteln
<b>Ziele</b>	Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt (insbesondere Unterkunfts- und Heizkosten) sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

### Leistungsbeschreibung

Unterkunfts- und Heizkosten

Einmalige Leistungen

## Allgemeines

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) trat im Rahmen der Arbeitsmarktreform zum 01.01.2005 in Kraft.

Die neue Leistung wird nach § 6 Abs. 1 SGB II von zwei Trägern erbracht: Von der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) und von kommunalen Trägern (kreisfreie Städte und Kreise).

Als kommunaler Träger ist der Kreis Gütersloh nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II zuständig für

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- die Kinderbetreuungsleistungen,
- die Schuldner- und Suchtberatung,
- die psychosoziale Betreuung und
- die Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen (Erstausstattung für Bekleidung und Wohnung, Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten sowie Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten).

Die Bundesagentur ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das sind insbesondere

- alle arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen (wie Beratung, Vermittlung, Förderung von ABM, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung),
- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und den nicht von der Regelleistung erfassten einmaligen Bedarfen,
- die monatliche Regelleistung,
- die Mehrbedarfe,
- der befristete Zuschlag nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld I,
- die Sozialversicherungsbeiträge.

Der Bund trägt die Kosten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, sofern die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Die von den Kommunen zu erbringenden Leistungen werden grundsätzlich von diesen finanziert. Der Bund trägt einen Teil der von den Kommunen gezahlten Leistungen für Unterkunft und Heizung (u. a. als finanziellen Ausgleich für die Änderungen zum Wohngeld).

Anspruchsberechtigt sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

„Erwerbsfähig“ ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren).

‘Hilfebedürftig’ ist, wer seinen Bedarf und den Bedarf seiner mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen aus den einzusetzenden Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang decken kann.

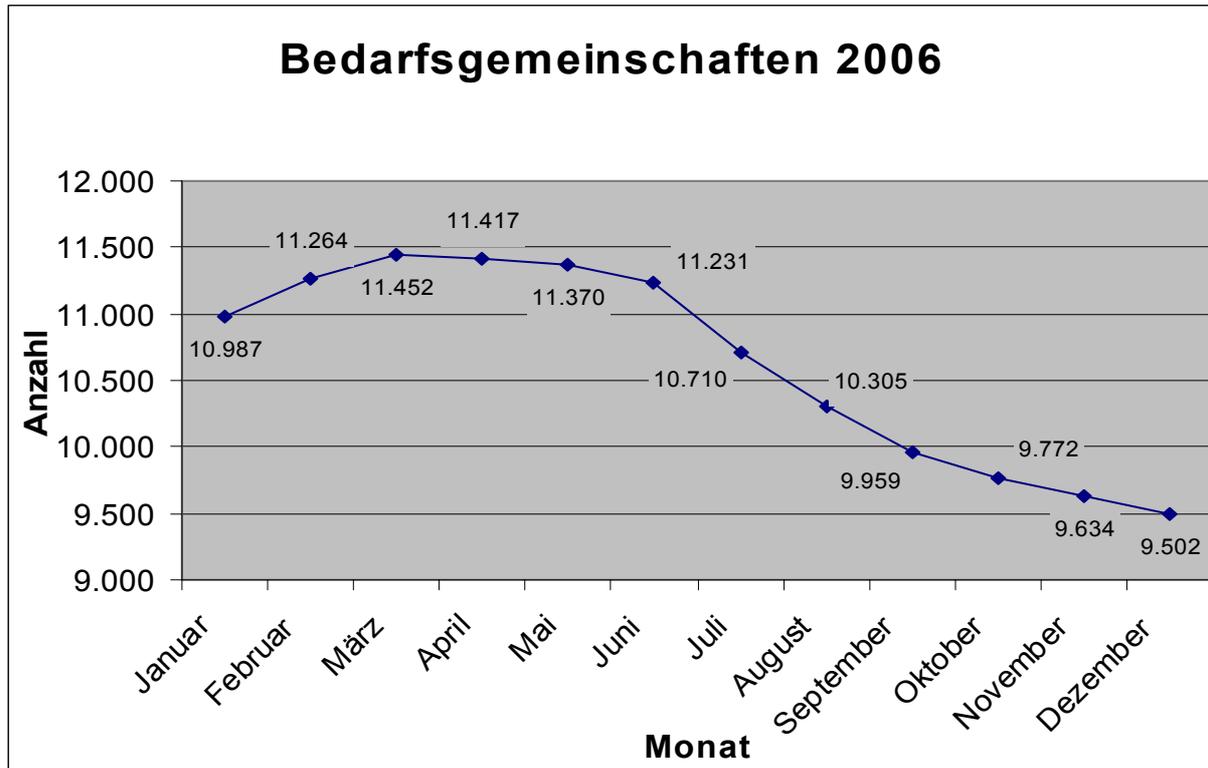
Im Kreis Gütersloh wurde zur Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II die GT aktiv GmbH als Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II gegründet. Für die Berechnung und die Zahlbarmachung der Leistungen werden die EDV-Systeme der Bundesagentur für Arbeit (BA) verwendet (z. B. A2LL, FINAS).

Der Kreis Gütersloh hat der BA für die Abbuchung der verausgabten SGB II-Leistungen eine Einzugsermächtigung erteilt.

## Bedarfsgemeinschaften

Der Kreis Gütersloh und die GT aktiv GmbH haben keine Möglichkeit, die in die verschiedenen EDV-Programme zur Umsetzung des SGB II eingegebenen Daten selbständig auszuwerten. Der Kreis Gütersloh ist somit auf zentrale Datenauswertungen der BA angewiesen.

Die nachfolgende Grafik spiegelt auf Basis der von der BA gelieferten sog. revidierten Daten die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Gütersloh wider.



## Aufwendungen

### Kosten der Unterkunft

Für Unterkunft- und Heizkosten hat der Kreis Gütersloh im Jahr 2006 insgesamt 34,9 Mio. € aufgewendet. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 1,5 Mio. €.

### Einmalige Leistungen

Einmalige Beihilfen werden gewährt für

- Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 3 SGB II,
- die darlehensweise Übernahme von Mietschulden gemäß § 22 Abs. 5 SGB II
- Wohnungserstausstattungen (einschließlich Haushaltsgeräte) gemäß § 23 Abs. 3 SGB II,
- Bekleidungserstausstattungen (einschließlich Schwangerschaft und Geburt) § 23 Abs. 3 SGB II und
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen § 23 Abs. 3 SGB II.

2006 sind im Bereich der einmaligen Beihilfen folgende Aufwendungen entstanden:

<b>Beihilfe</b>	<b>Betrag</b>
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	170.000 €
Übernahme von Mietschulden	24.000 €
Wohnungserstausstattungen	311.000 €
Bekleidungserstausstattungen	85.000 €
Mehrtägige Klassenfahrten	114.000 €
<b>Summe</b>	<b>704.000 €</b>

Die Gesamtsumme der einmaligen Beihilfen in 2006 konnte im Vergleich zu 2005 um rd. 200.000 € verringert werden.

## **Erträge**

Die erzielten Transfererträge (z. B. Unterhalt, Erstattung zu Unrecht gewährter Hilfe) werden im Rahmen der Abrechnung mit der BA nicht gesondert ausgewiesen, sondern von den Aufwendungen abgesetzt.

## **Bundeserstattung**

Die im SGB II festgeschriebene Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro soll durch eine Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung sichergestellt werden.

In 2006 betrug die Bundesbeteiligung 29,1 % der tatsächlich angefallenen Unterkunfts- und Heizkosten. Insgesamt konnte ein Betrag in Höhe von 10,1 Mio. € vereinnahmt werden.

## **Verfassungsbeschwerde**

Die Kreise und kreisfreien Städte haben nach den vom Bund getroffenen Regelungen ab dem 01.01.2005 die Ausgaben für die ihnen durch § 6 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 SGB II übertragenen Aufgaben zu tragen. Zeitgleich entfällt zum Einen durch die Zusammenführung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe die Aufgaben- und Finanzverantwortung der Kreise und kreisfreien Städte für die Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger. Zum Anderen hat der Bund in § 46 Absatz 5 - 10 SGB II bestimmt, dass ein Finanztransfer vom Bund zu den Ländern erfolgt. Danach beteiligt sich der Bund gegenüber den Ländern an den Kosten für die Leistungen für Unterkunft und Heizung mit 29,1 %, um sicherzustellen, dass „die Kommunen“ durch „Hartz IV“ unter Berücksichtigung der Einsparungen der Länder um jährlich 2,5 Mrd. € entlastet werden.

Da der Bund den Kommunen in ihrer Gesamtheit eine Entlastung in Höhe von 2,5 Mrd. € gesetzlich zugesichert hat, entsteht dem Grunde nach die berechnete Erwartung, dass auch der Kreis Gütersloh und seine Städte und Gemeinde zumindest teilweise entlastet werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2005 zeichnete sich mit zunehmender Deutlichkeit ab, dass der Kreis Gütersloh aufgrund der Aufgabenzuweisung durch das SGB II, aufgrund des vom Land beabsichtigten Nachtragshaushaltes auch bei Berücksichtigung der durch die gesetzlichen Neuregelung eintretenden Einsparungen im Bereich der Laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Arbeitslose und des Wohngeldes im Jahr 2005 voraussichtlich eine Nettomehrbelastung in Höhe von rund 16 Mio. € zu tragen haben würde. Selbst unter Berücksichtigung der Entlastungen, welche die Städte und Gemeinden des Kreises durch den Wegfall der 50 %-igen Beteiligung an den Kosten der Laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Arbeitslose erfahren, ergab sich in 2005 für den Kreis und seine Städte und Gemeinden im Gesamtsaldo eine Nettomehrbelastung in Höhe von rund 5 Mio. €. Für 2006 lag die Nettomehrbelastung bei rund 5,3 Mio.€.

Der Kreistag hat am 19.06.2000 beschlossen, dass der Kreis Gütersloh der Übertragung hoheitlicher Aufgaben von Bund und Land ohne entsprechenden zusätzlichen Finanzausgleich nicht ohne Weiteres zustimmen, sondern vielmehr dem Landkreistag empfehlen wird, Rechtsmittel einzulegen, oder selbst Rechtsmittel einzulegen.

Da die Voraussetzungen des Kreistags-Beschlusses vom 19.06.2000 vorliegen, wurde mit Schriftsatz vom 23.12.2004 eine Verfassungsbeschwerde eingereicht. Neben dem Kreis Gütersloh haben auch 10 weitere Kreise aus Bayern, Sachsen und Schleswig-Holstein Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben.

Weitere Ausführungen zur Verfassungsbeschwerde ergeben sich aus der Kreistags-Drucksachen-Nr. 1437.

### Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2006 waren bei der GT aktiv GmbH 82 Widersprüche im Bereich der Unterkunftskosten zu verzeichnen. 53 dieser Widerspruchsverfahren sind bereits abgeschlossen. 13 der insgesamt 24 beim Sozialgericht anhängigen Klageverfahren sind erledigt.

Die Widersprüche verteilen sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt:

Ortsbehörde	Anzahl
Borgholzhausen	0
Gütersloh	18
Halle (Westf.)	4
Harsewinkel	3
Herzebrock-Clarholz	6
Langenberg	2
Rheda-Wiedenbrück	15
Rietberg	6
Schloß Holte-Stuk.	2
Steinhagen	14
Verl	4
Versmold	8
Werther	0
<b>Summe</b>	<b>82</b>

Im Bereich der Heizkosten waren in 2006 insgesamt 7 Widerspruchsverfahren anhängig, wovon bereits 2 Verfahren abgeschlossen sind. Zudem wurden 3 Klageverfahren im Bereich der Heizkosten vor dem Sozialgericht anhängig.

Die Heizkosten-Widersprüche verteilen sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt:

Ortsbehörde	Anzahl
Gütersloh	2
Rietberg	1
Rheda-Wiedenbrück	3
Verl	1
<b>Summe</b>	<b>7</b>

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zum Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt verwiesen.

### Durchführung von Unterhaltsklagen

In 2006 wurden bei der GT aktiv GmbH 732 Unterhaltsfälle SGB II bearbeitet (Stand 31.12.2006).